ÜBERSICHT.
RECHTSGRUNDLAGEN.
WAHLORDNUNG.
KANDIDIERENDEN.
BENACHRICHTIGUNG.
ERGEBNISSEN.
MIR.

MIT

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

KIRCHEMITMIR.DE
GEMEINDEWAHL

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE

Inhaltsverzeichnis

I. INFORMATIONEN

Fristenplan (1) 4
Kurzübersicht für den Wahlvorstand (2) 10
Hinweise für den Wahlvorstand zum Ablauf des Wahltages (3) 16
Beispiele und Definitionen zum Gemeindewahlrecht (4) 18

II. GESETZE

Kirchenverfassung vom 9. Juni 1988 in der Fassung vom 24. November 2023 (5) 23
Gemeindewahlgesetz vom 29. April 2017 (6) 67

III. FORMULARE (MUSTER)

A. Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerliste, die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und die Möglichkeit der Briefwahl 81
B. Bereitschaftserklärung 84
C. Wahlaufsatz 85
D. Stimmzettel 87
E. Stimmzettel für die Wahl ohne Gegenkandidaten 88
F. Briefwahlschein 89
G. Bekanntmachung des Wahltermins und des Wahlaufsatzes 91
H. Verhandlungsniederschrift über die Wahlhandlung 94
I. Verhandlungsniederschrift zur Feststellung des Wahlergebnisses 99
J. Bekanntmachung des Wahlergebnisses 110
K. Zähllisten 113
L. Verpflichtungserklärung Datengeheimnis Hauptberufliche 114
M. Verpflichtungserklärung Datengeheimnis Ehrenamtliche 119

I. INFORMATIONEN

Bis zum 05. November 2026	Zahl der zu wählenden Kirchenältesten / Presbyter und Presbyterinnen sowie Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen feststellen	§ 2 Gemeindewahlgesetz
	Entscheidung des Kirchenrates / Presbyteriums, ob die Kirchengemeinde in Wahlbezirke und Stimmbezirke aufgeteilt werden soll, wenn ja, wie viele Kirchenälteste / Presbyter und Presbyterinnen sowie Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen in jedem Wahlbezirk zu wählen sind	§ 8 und 9 Gemeindewahlgesetz
	Briefwahl ist generell zugelassen. Die Anzahl der Briefwahlunterlagen ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen	§ 22 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
	Aufstellung der Wählerlisten - die Wählerlisten werden Ihnen von der Abteilung Meldewesen ohne Aufforderung übersandt	§ 10 Gemeindewahlgesetz
	Die Wahlbenachrichtigungskarten werden kostenlos produziert und bei der Post eingeliefert. Die anfallenden Portokosten werden von der Landeskirche übernommen	
	Gegebenenfalls Antrag beim Moderamen der Gesamtsynode stellen	
	➢ auf Genehmigung eines anderen Wahltages	§ 6 Gemeindewahlgesetz

17. Januar 2027 (spätestens!)	Wählerliste wird bis zum 13. März ausgelegt	§ 11 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
	Erste Abkündigung zu den Wahlen im Gottesdienst mit Hinweis auf	
	➢ die Auslegung der Wählerliste	§ 11 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
	➢ Antragstellung zur Berichtigung der Wählerliste	§ 11 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz
	➢ Einreichen der Wahlvorschläge	§ 12 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
	➢ Briefwahl	
24. Januar 2027	**Zweite Abkündigung** zu den Wahlen im Gottesdienst mit Hinweis auf	
	➢ die Auslegung der Wählerliste	§ 11 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
	➢ Antragstellung zur Berichtigung der Wählerliste	§ 11 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz
	➢ Einreichen der Wahlvorschläge	§ 12 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
	➢ Briefwahl	
31. Januar 2027 (24:00 Uhr)	Ende der Frist	
	➢ zur Antragstellung der Berichtigung der Wählerliste	§ 11 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz
	➢ zum Einreichen von Wahlvorschlägen	§ 12 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
bis 07. Februar 2027	Prüfung der Wahlvorschläge durch den Kirchenrat / das Presbyterium	§ 13 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz

	Benachrichtigung der abgelehnten Bewerber Wahlvorschläge des Kirchenrates / Presbyteriums Aufforderung der Vorgeschlagenen zur Bereitschaftserklärung durch den Kirchenrat / das Presbyterium	§ 13 Abs. 2 Gemeindewahlgesetz § 13 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz § 14 Gemeindewahlgesetz
14. Februar 2027 (24:00 Uhr)	Ende der Frist zur Abgabe der Bereitschaftserklärung	§ 14 Gemeindewahlgesetz
ab dem 15. Februar 2027	Bildung des Wahlaufsatzes Bildung des Wahlvorstandes	§ 15/16 Gemeindewahlgesetz § 19 Gemeindewahlgesetz
ab dem 16. Februar 2027	Herstellung der Stimmzettel Bitte Formzwang beachten	
ab dem 17. Februar 2027 (spätestens ab dem 28. Februar 2027)	Ausgabe der Briefwahlunterlagen auf Antrag	§ 22 Abs. 2 Gemeindewahlgesetz
28. Februar 2027 (spätestens)	**Erste Bekanntgabe** des Wahlaufsatzes, der Wahlzeit, des Wahlortes, der Kandidierenden und der Möglichkeit der Briefwahl	§ 17 Gemeindewahlgesetz
07. März 2027	**Zweite Bekanntgabe** des Wahlaufsatzes, der Wahlzeit, des Wahlortes, der Kandidierenden und der Möglichkeit der Briefwahl	§ 17 Gemeindewahlgesetz
12. März 2027 (24:00 Uhr)	Ende der Antragsfrist für die Ausgabe der Briefwahlunterlagen, wenn sie per Post versandt werden sollen	

13. März 2027 (24:00 Uhr)	Ausgabe der letzten Briefwahlunterlagen per Bote Wählerliste wird endgültig geschlossen	§ 11 Abs. 6 Gemeindewahlgesetz
14. März 2027 **W A H L T A G!**	Der Wahlvorstand fertigt nach Feststellung des Wahlergebnisses eine Verhandlungsniederschrift an	§ 24 Gemeindewahlgesetz
bis 17. März 2027	Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kirchenrat / das Presbyterium Benachrichtigung der Kandidierenden	§ 25 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
21. März 2027	Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Gottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerderecht	§ 25 Abs. 4 Gemeindewahlgesetz § 26 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
28. März 2027 (24:00 Uhr) Ostersonntag	Ende der Wahlbeschwerdefrist beim Moderamen des Synodalverbandes	§ 26 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
04. April 2027	Einführung der Gewählten (sofern keine Beschwerde eingegangen ist)	§ 28 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
ab dem 05. April 2027	Nachwahl für Ausgeschiedene und in den Kirchenrat gewählte Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen	§ 28 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 6 der Kirchenverfassung

bis zum 25. April 2027(spätestens)	Neue Vorsitzregelung im Kirchenrat / Presbyterium	§ 28 Absatz 1 Kirchenverfassung
	Neue Kirchmeisterregelung	§ 26 Kirchenverfassung
	Mitteilung des Wahlergebnisses an das Landeskirchenamt	Formular I (Verhandlungsniederschrift zur Feststellung des Wahlergebnisses)
	Einige Kirchenräte / Presbyterien haben Mitglieder, die nur mit beratender Stimme dem Kirchenrat / Presbyterium angehören	§ 11 Abs. 5 Kirchenverfassung in Verbindung mit § 41 Pfarrdienstausführungsgesetz
	Berufungen von zusätzlichen Kirchenältesten, Presbytern und Presbyterinnen sowie Gemeindevertretern und Gemeindevertreterinnen Bildung von Ausschüssen	§ 11 Abs. 3 Kirchenverfassung

Falls Wahlbeschwerde eingelegt wurde, verschieben sich die Termine ab dem 28. März 2027 folgendermaßen:

11. April 2027 (spätestens)	Ende der Entscheidungsfrist des Moderamens des Synodalverbandes	§ 26 Abs. 2 Gemeindewahlgesetz
18. April 2027 (spätestens)	Ende der weiteren Beschwerdefrist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung beim Moderamen der Gesamtsynode	§ 26 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz
25. April 2027	Einführung der Gewählten	

ab dem 26. April 2027 (frühestens)	Nachwahl für Ausgeschiedene und in den Kirchenrat gewählte Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen	§ 28 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 6 Kirchenverfassung
	Neue Vorsitzregelung im Kirchenrat / Presbyterium	§ 28 Absatz 1 Kirchenverfassung
	Neue Kirchmeisterregelung	§ 26 Kirchenverfassung
	Mitteilung des Wahlergebnisses an das Landeskirchenamt	Formular I (Verhandlungsniederschrift zur Feststellung des Wahlergebnisses)
	Einige Kirchenräte / Presbyterien haben Mitglieder, die nur mit beratender Stimme dem Kirchenrat / Presbyterium angehören	§ 11 Abs. 5 Kirchenverfassung in Verbindung mit § 41 Pfarrdienstausführungsgesetz
	Berufungen von zusätzlichen Kirchenältesten, Presbytern und Presbyterinnen sowie Gemeindevertretern und Gemeindevertreterinnen	§ 11 Abs. 3 Kirchenverfassung
	Bildung von Ausschüssen	

Kurzübersicht für den Wahlvorstand

Ernennung eines Wahlvorstandes (§ 19 Gemeindewahlgesetz)

Bei der Aufstellung des Wahlaufsatzes ernennt der Kirchenrat/das Presbyterium aus dem Kreis der wahlberechtigten Gemeindeglieder für jeden Stimmbezirk mindestens drei Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt sind, zum Wahlvorstand und bestimmt dessen Vorsitzenden oder Vorsitzende, Schriftführer oder Schriftführerin und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

Zwischen den Mitgliedern des Wahlvorstandes und den Kandidierenden darf kein nahes Verwandtschaftsverhältnis (§11 Absatz 4 Kirchenverfassung) bestehen; dies gilt auch für die Mitglieder des Wahlvorstandes untereinander. Die Mitglieder des Wahlvorstandes brauchen den Gemeindeorganen nicht anzugehören.

Aufgaben

Die Aufgabe der oder des Vorsitzenden ist es,

- für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen und das Hausrecht auszuüben (§ 20 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz)
- die Wahlbriefe entgegenzunehmen, die während der Wahlhandlung abgegeben werden (§ 22 Abs. 7 Gemeindewahlgesetz)
- die Wahl für geschlossen zu erklären (§ 21 Abs. 8 Gemeindewahlgesetz)
- nach Schließung der Wahlhandlung die vorliegenden Wahlbriefe zu öffnen, die Wahlscheine zu entnehmen und zu prüfen, ob der oder die im Wahlschein genannte Wähler oder Wählerin in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels abgegeben hat
  (§ 23 Abs. 2 Gemeindewahlgesetz)

Die Aufgabe der Schriftführerin oder des Schriftführers ist es,

- vor Herausgabe eines Stimmzettels den Namen des Wählers oder der Wählerin festzustellen und die Wahlbeteiligung zu vermerken (§ 21 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz)

Die Aufgabe des Wahlvorstandes ist es,

- für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen und das Hausrecht auszuüben (§ 20 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz)
- vor Beginn der Wahlhandlung festzustellen, dass die Wahlurne leer ist
  (§ 21 Abs. 2 Gemeindewahlgesetz)
- die Stimmzettel auszugeben (§ 21 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz)
- die Stimmen auszuzählen (§ 20 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz)
- die Verhandlungsniederschrift zu unterzeichnen (§ 24 Abs.1 Gemeindewahlgesetz)

Wahlhandlung

Für die Wahlhandlung am 14. März 2027 sind mindestens zwei Stunden vorzusehen (§ 21 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz). In dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein (§ 20 Abs. 2 Gemeindewahlgesetz). Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und ist berechtigt, Personen, die trotz Ermahnung den gesetzmäßigen Wahlablauf stören, aus dem Wahlraum zu weisen; er hat insoweit das Hausrecht.

Betritt ein Wähler oder eine Wählerin den Wahlraum, so hat zunächst der Schriftführer oder die Schriftführerin den Namen des Wählers oder der Wählerin in der Wählerliste festzustellen und die Wahlbeteiligung zu vermerken. Der Wähler oder die Wählerin erhält dann von einem Mitglied des Wahlvorstandes einen Stimmzettel (§ 21 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz). Damit die Wähler und Wählerinnen den Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen können, sind entsprechende Vorrichtungen zu schaffen (§ 21 Abs. 4 Gemeindewahlgesetz).

Der Wähler oder die Wählerin kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er oder sie wählen will, jedoch nicht mehr Namen, als Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen und Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen zu wählen sind. Bei einer Wahl ohne Gegenkandidaten gilt § 16 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz. Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet, Zusätze gemacht sind oder keine Stimmabgabe enthalten ist, ist der Stimmzettel ungültig (§ 21 Abs. 5 Gemeindewahlgesetz). Nachdem der Wähler oder die Wählerin den Stimmzettel ausgefüllt hat, legt er oder sie ihn verdeckt in die Wahlurne (§ 21 Abs. 7 Gemeindewahlgesetz). Die Abgabe der Stimme durch einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin ist nicht zulässig. Der Wähler oder die Wählerin darf sich jedoch eines Helfers oder einer Helferin bedienen, wenn er oder sie den Stimmzettel nicht ohne Hilfe auszufüllen vermag (§ 21 Abs. 6 Gemeindewahlgesetz). Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch Wähler oder Wählerinnen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. Wenn diese ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen (§ 21 Abs. 8 Gemeindewahlgesetz).

Wahlrecht

Wahlberechtigt sind gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenverfassung alle Gemeindeglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und sich zu ihrer Taufe bekennen.

Das Wahlrecht eines Gemeindegliedes kann durch Beschluss des Kirchenrates / Presbyteriums für ruhend erklärt werden, solange das Gemeindeglied

1. nach § 22 der Kirchenverfassung von kirchlichen Handlungen zurückgewiesen ist,

2. trotz Mahnung des Kirchenrates / Presbyteriums und Androhung des Wahlrechtsentzuges

    a. durch sein Verhalten die Verkündigung der Gemeinde unzumutbar belastet,
    b. durch Wort oder Tat die Zerstörung der Gemeinde anstrebt,
    c. kirchliche Pflichten nach § 9 Kirchenverfassung nicht erfüllt.

Wahlzeit

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Stimmabgabe ist geheim und findet innerhalb einer von dem Kirchenrat / Presbyterium festzusetzenden, mindestens zwei Stunden dauernden Wahlzeit statt. Die Wahlzeit ist für Wahlbezirke einheitlich festzulegen. Während der Dauer der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein.

Wahlstatistik

Bei diesen Gemeindewahlen ist wieder eine Analyse der Wahl und Wahlbeteiligung vorgesehen. Möglichst frühzeitig sollen erste Ergebnisse veröffentlicht werden. Alle Kirchengemeinden werden aufgefordert, unmittelbar nach der Auszählung der Stimmen die Daten an das Landeskirchenamt zu melden.

Auszählung der Stimmen (§ 23 Gemeindewahlgesetz)

Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluss an die Wahlhandlung.
Der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes öffnet nach Schließung der Wahlhandlung die vorliegenden Wahlbriefe, entnimmt ihnen die Wahlscheine und prüft, ob der oder die im Wahlschein genannte Wähler oder Wählerin in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung nach § 22 Absatz 5 Gemeindewahlgesetz abgegeben hat.
Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern.
Ist der Wahlbrief in Ordnung befunden und der Wähler oder die Wählerin in der Wählerliste des Stimmbezirks eingetragen, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt ist. Danach werden die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Sodann werden die Stimmzettel gezählt und ihre Zahl wird mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Ergibt sich hierbei ein Unterschied, ist dies in der Verhandlungsniederschrift anzugeben und nach Möglichkeit zu begründen. Hierauf werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft und die auf die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes entfallenen bzw. beim Wahlaufsatz ohne Gegenkandidaten die auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gezählt.

Verhandlungsniederschrift (§ 24 Gemeindewahlgesetz)

Der Ablauf der Wahlverhandlung, etwaige Beanstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Stimmenauszählung werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben wird. Ausgesonderte Wahlbriefe und für ungültig erklärte Stimmzettel sind der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beizufügen.
Die Verhandlungsniederschrift und ihre Anlagen sowie alle Wahlunterlagen werden alsbald nach der Auszählung der Stimmen dem Kirchenrat / Presbyterium übergeben.

Das Muster der Verhandlungsniederschrift ist bei den Formularen unter dem Muster I zu finden.

Wahlergebnis (§ 25 Gemeindewahlgesetz)

Der Kirchenrat / Das Presbyterium stellt innerhalb von drei Tagen nach dem Wahltag aufgrund des Ergebnisses der Auszählung der Stimmen das Wahlergebnis fest. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Sind Personen gewählt worden, bei denen Hinderungsgründe nach § 11 Abs. 4 der Kirchenverfassung (Nahe Verwandte) bestehen, ist nur diejenige Person gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.
Wird ein Vorgeschlagener oder eine Vorgeschlagene gleichzeitig in den Kirchenrat / das Presbyterium und in die Gemeindevertretung gewählt, ist die Wahl in die Gemeindevertretung gegenstandslos.
Die Namen der Gewählten werden der Kirchengemeinde in dem auf den Wahltag folgenden Sonntagsgottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerderecht gemäß § 26 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

Stimmzettel (§ 18 Gemeindewahlgesetz)

Die Stimmzettel lässt der Kirchenrat / das Presbyterium herstellen. Sie enthalten den Wahlaufsatz und die Angabe, wie viele Stimmen der Wähler oder die Wählerin hat.
Die Stimmzettel sind verschiedenfarbig für die Kirchenratswahl / Wahl zum Presbyterium und die Wahl zur Gemeindevertretung und für jeden Wahlbezirk gesondert herzustellen.
Je ein Stimmzettelmuster für die Wahl zum Kirchenrat / Presbyterium und zur Gemeindevertretung ist im Wahlraum an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen.

Die Muster der Stimmzettel sind bei den Formularen unter den Mustern D und E zu finden.

Wahlurne

Der Wahlvorstand stellt vor Beginn der Wahlhandlung fest, dass die Wahlurne leer ist (§ 21 Abs. 2 Gemeindewahlgesetz).
Nach Beendigung der Wahlhandlung entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge der Briefwahl der Wahlurne (§ 23 Abs. 5 Gemeindewahlgesetz).

Wahlraum

Die Wahl soll möglichst in einem kirchlichen Raum stattfinden. Sind in einer Kirchengemeinde Stimmbezirke eingerichtet worden, so ist für jeden Stimmbezirk ein besonderer Wahlraum zu schaffen. Kirchenmitglieder haben - auch wenn sie nicht wählen wollen - während der Wahlhandlung und der Ermittlung sowie Feststellung des Wahlergebnisses Zutritt zum Wahlraum (§§ 21 Abs. 1, 23 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz). Der Wahlvorstand hat für Ruhe und Ordnung im Wahlraum zu sorgen. Im Wahlraum soll deutlich sichtbar für die Wähler und Wählerinnen ein Muster des Stimmzettels mit einem Hinweis auf die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten /Presbyter oder Presbyterinnen und Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen angebracht sein.
Unbedingt erforderlich sind:

- ein Tisch mit Stühlen für den Wahlvorstand,
- eine Wahlurne (verschließbar),
- ein Tisch mit Sichtschutz (zum unbeobachteten Ausfüllen der Stimmzettel) und Stuhl - bitte für gute Lichtverhältnisse sorgen -,
- ein Kugelschreiber mit langer Schnur.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, für Hinweisschilder („Wahlraum“, „Öffnungszeiten“, „Toiletten“), ggf. für Regenschirm- und Garderobenständer sowie für einige zusätzliche Stühle für Beobachter der Wahl zu sorgen. Die Platzierung aller Möbel und Gegenstände ist im Wahlraum so vorzusehen, dass ein ungehinderter Zu- und Abgang der Wählenden auch für den Fall gewährleistet ist, dass sie anstehen müssen.

Briefwahl

Zur Ausübung der Briefwahl kennzeichnen die Wähler und Wählerinnen auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die sie wählen wollen, legen ihn in den Stimmzettelumschlag, unterschreiben die auf dem Briefwahlschein vorgedruckte „Versicherung zur Briefwahl“ und senden beides im Wahlbriefumschlag dem Kirchenrat / Presbyterium bis zum Beginn der Wahlhandlung am 14. März 2027 zu. Während der Wahlhandlung können Wahlbriefumschläge dem oder der Vorsitzenden des Wahlvorstandes ausgehändigt werden.
Die Wähler und Wählerinnen können sich einer Hilfsperson bedienen, wenn sie den Stimmzettel und den Briefwahlschein nicht ohne Hilfe auszufüllen vermögen (§ 22 Abs. 5 i.V. mit § 21 Abs. 6 Gemeindewahlgesetz).
Die Portokosten für die Wahlbriefe haben die Wähler und Wählerinnen zu tragen. Nicht oder nicht ausreichend frankierte Wahlbriefe sollen aber angenommen und das von der Post berechnete Nachentgelt bezahlt werden.

Wahlgeheimnis

Die Kirchenältesten / Presbyter oder Presbyterinnen sowie Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen werden in geheimer Wahl gewählt (§ 21 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz). Deshalb müssen im Wahlraum Wahlkabinen oder Wahlzellen aufgestellt werden, damit die Wählenden unbeobachtet die Stimmzettel ausfüllen können (§ 21 Abs. 4 Gemeindewahlgesetz). Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind verpflichtet, auf die Geheimhaltung bei der Stimmabgabe zu achten. Das Wahlgeheimnis ist auch dadurch zu gewährleisten, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt (§ 18 Gemeindewahlgesetz) und in Farbe und Form einheitlich sein müssen
(BITTE BEACHTEN SIE DEN PUNKT STIMMZETTEL).

Datenschutz

Den mit dem Umgang von Daten betrauten Personen ist es gemäß § 6 des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Alle an der Kirchenrats- / Presbyteriumswahl beteiligten Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige müssen auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet sein.

Insbesondere ist zu beachten:

- Mitwirkende Personen, die bisher nicht auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet wurden, sind mit einer „Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 26 DSG-EKD“ zu verpflichten. Die Muster für die Verpflichtungserklärung sind bei den Formularen unter den Punkten L. und M. zu finden.
- Die personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten und der Kandidierenden dürfen nur für die Durchführung der Kirchenrats- / Presbyteriumswahl verarbeitet und genutzt werden.
- Öffentlich oder unbeteiligten Dritten bekannt gegeben werden dürfen gemäß § 6 der Datenschutzdurchführungsverordnung (DATVO) nur die Personenangaben der Kandidierenden: Namen, Vornamen, akademischer Titel, Beruf, Lebensalter, Anschrift (Hauptwohnung). Weitere personenbezogene Daten dürfen nur nach schriftlicher Einverständniserklärung der betroffenen Person bekannt gegeben werden.
- Bei Veröffentlichungen und Bekanntgaben über Hergang und Ergebnis der Kirchenrats-/Presbyteriumswahl muss das Wahlgeheimnis gewahrt bleiben.

Kirchenverfassung und Gemeindewahlgesetz

Die Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9. Juni 1988 in der Fassung vom 24. November 2023 (GVBl. Bd. 21 S. 216) und das Kirchengesetz über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 29. April 2017 (GVBl. Bd. 20 S. 150) stellen die rechtlichen Grundlagen für die Kirchenrats- / Presbyteriumswahl dar.

Hinweise für den Wahlvorstand zum Ablauf des Wahltages

Beginn der Verhandlung – Vorbereitung der Wahlhandlung:

- Alle Mitglieder des Wahlvorstandes treten etwa eine halbe Stunde vor dem Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.
- Die Aufgabenverteilung, der Ablauf der Wahlhandlung und insbesondere der Gang der Stimmabgabe werden erörtert.
- Der Wahlvorstand überzeugt sich davon, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne wird verschlossen und darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

Wahlhandlung:

- Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes eröffnet die Wahlhandlung mit einem Gebet.
- Der Schriftführer oder die Schriftführerin prüft die Wahlberechtigung und vermerkt die Wahlbeteiligung in der Wählerliste.
- Ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes gibt die Stimmzettel aus. Es achtet darauf, dass sich ein Wähler oder eine Wählerin jeweils nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine bzw. Wahlzelle aufhält und anschließend den Stimmzettel in die Wahlurne legt.
- Die vom Kirchenrat / Presbyterium übermittelten Wahlbriefe und die während der Wahlhandlung entgegengenommenen Wahlbriefe werden geöffnet, die Wahlscheine werden entnommen und daraufhin geprüft, ob die im Wahlschein genannten Wähler in der Wählerliste eingetragen sind und sie die Versicherung zur Briefwahl unterschrieben haben. Ist der Wahlbrief für in Ordnung befunden worden, wird die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Ungültige Wahlbriefe werden ausgesondert.

Ende der Wahlhandlung:

- Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit sagt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes den Schluss der Wahlhandlung an.
- Zu diesem Zeitpunkt anwesende Wähler und Wählerinnen geben ihre Stimmen ab.
- Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes erklärt sodann die Wahl für geschlossen.

Auszählung:

- Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt.
- Dann werden die Stimmzettel gezählt. Das Ergebnis wird mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Ergibt sich hierbei ein Unterschied, ist dies in der Verhandlungsniederschrift anzugeben und nach Möglichkeit zu begründen.
- Alle Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft; der Wählerwille muss eindeutig erkennbar sein. Die Stimmzettel dürfen keine unzulässigen Zusätze enthalten und es dürfen auf ihnen nicht mehr Namen gekennzeichnet sein, als Stimmen abgegeben werden konnten. Ungültige Stimmzettel werden ausgesondert.
- Die auf den gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden gezählt. Mehrfachkennzeichnungen eines Namens zählen nur als eine Stimme. Auf Ansage eines Zählers oder einer Zählerin trägt ein zweiter Zähler oder eine zweite Zählerin die für die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes abgegebenen Stimmen in eine Zählliste für diese Person ein. Das Ergebnis der Auszählung der Stimmen wird in die Verhandlungsniederschrift aufgenommen.
- Die ausgesonderten Wahlbriefe und die für ungültig erklärten Stimmzettel werden neben den gültigen Stimmzetteln der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beigefügt.

Ende der Verhandlung:

- Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes erklärt die Verhandlung unter Feststellung der Uhrzeit für geschlossen.
- Die Verhandlungsniederschrift ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.
- Der Kirchenrat / Das Presbyterium erstellt die Statistik am Wahlabend, die ggf. nach Zusammenfassung mehrerer Stimm- bzw. Wahlbezirke in der Kirchengemeinde, an die Pressestelle des Ev.-ref. Landeskirchenamtes sowie die Abteilung für Gemeinde- und Synodalverbandsangelegenheiten zu melden ist.
- Die Verhandlungsniederschrift und ihre Anlagen sowie alle Wahlunterlagen werden alsbald dem Kirchenrat / Presbyterium übergeben.

Beispiele und Definitionen zum Gemeindewahlrecht

Reduzierung des Kirchenrates durch vorzeitiges Ausscheiden

Gemäß § 16 Abs. 6 der Kirchenverfassung können Kirchenrat und Gemeindevertretung gemeinsam bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kirchenältesten für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Kirchenältesten nachwählen. In Gemeinden ohne Gemeindevertretung steht das Nachwahlrecht allein dem Kirchenrat zu. Aufgrund der eben genannten Vorschrift könnten sich folgende Fallkonstruktionen ergeben:

Beispiel:
In der Kirchengemeinde Testhausen besteht der Kirchenrat aus sechs gewählten Kirchenältesten, wobei für die Amtszeit 2021 bis 2027 insgesamt drei Kirchenälteste (A, B und C) gewählt worden sind. Für den Zeitraum von 2024 bis 2030 wurden ebenfalls drei Kirchenälteste (D, E und F) gewählt.

Fall 1:
Im Jahr 2025 scheidet der Kirchenälteste A durch Niederlegung seines Amtes vorzeitig aus. Der Kirchenrat kann gemeinsam mit der Gemeindevertretung für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Kirchenältesten nachwählen. In diesem Fall würde die Amtszeit des Nachgewählten bis 2027 andauern.

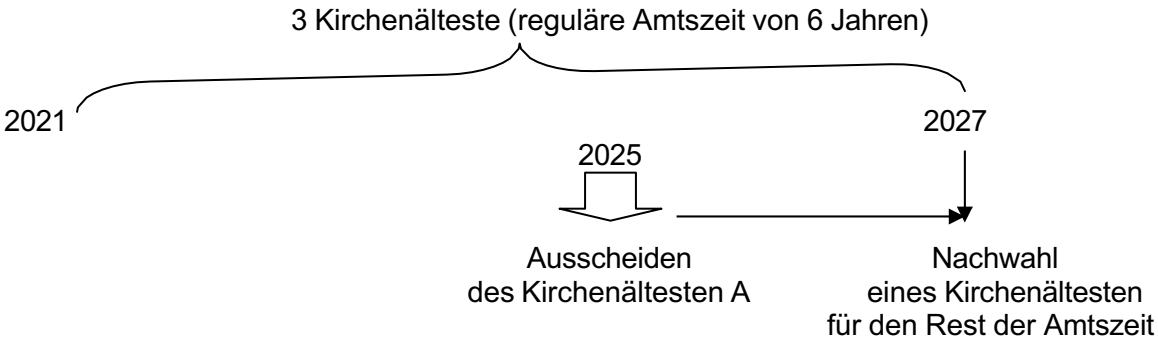

Ferner besteht die Möglichkeit, dass für den Ausgeschiedenen keine Nachwahl erfolgt, weil es sich bei der o.g. Vorschrift um eine sogenannte „Kann-Vorschrift“ handelt. Bei dieser Variante wird die durch das vorzeitige Ausscheiden des Kirchenältesten A notwendige Ergänzung durch die Wahl am 14. März 2027 nachgeholt.

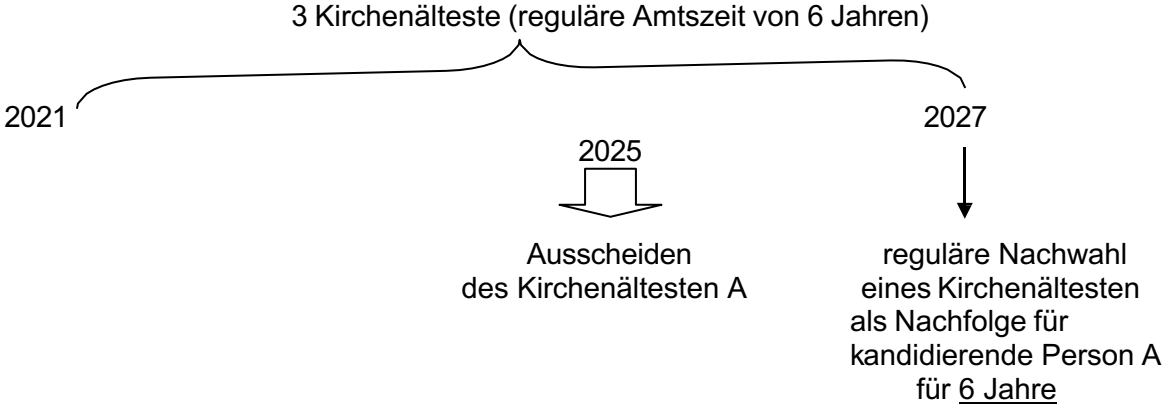

Fall 2:
Im Jahr 2025 scheidet der Kirchenälteste D durch Verlust der Wählbarkeit aus dem Amt aus. Auch in diesem Fall kann für den Ausgeschiedenen ein Kirchenältester für den Rest der Amtszeit durch den Kirchenrat (und die Gemeindevertretung) bis zum Jahr 2030 nachgewählt werden.

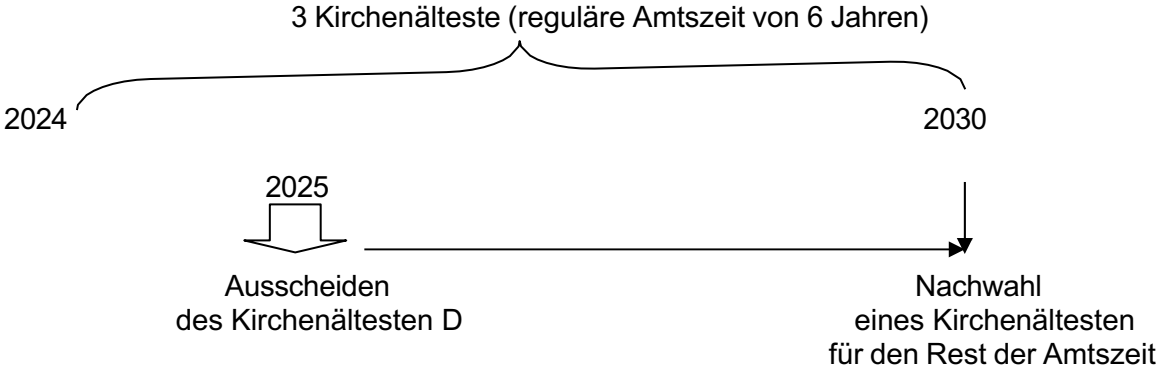

Falls der Kirchenrat eine unmittelbare Nachwahl nicht vornehmen möchte, wird am 14. März 2027 für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Kirchenältester nachgewählt. In diesem Fall ist gemäß § 16 Abs. 2 der Kirchenverfassung nach den Wahlen durch Losentscheid zu bestimmen, wer von den neu gewählten Kirchenältesten nur eine Amtszeit von drei Jahren hat.

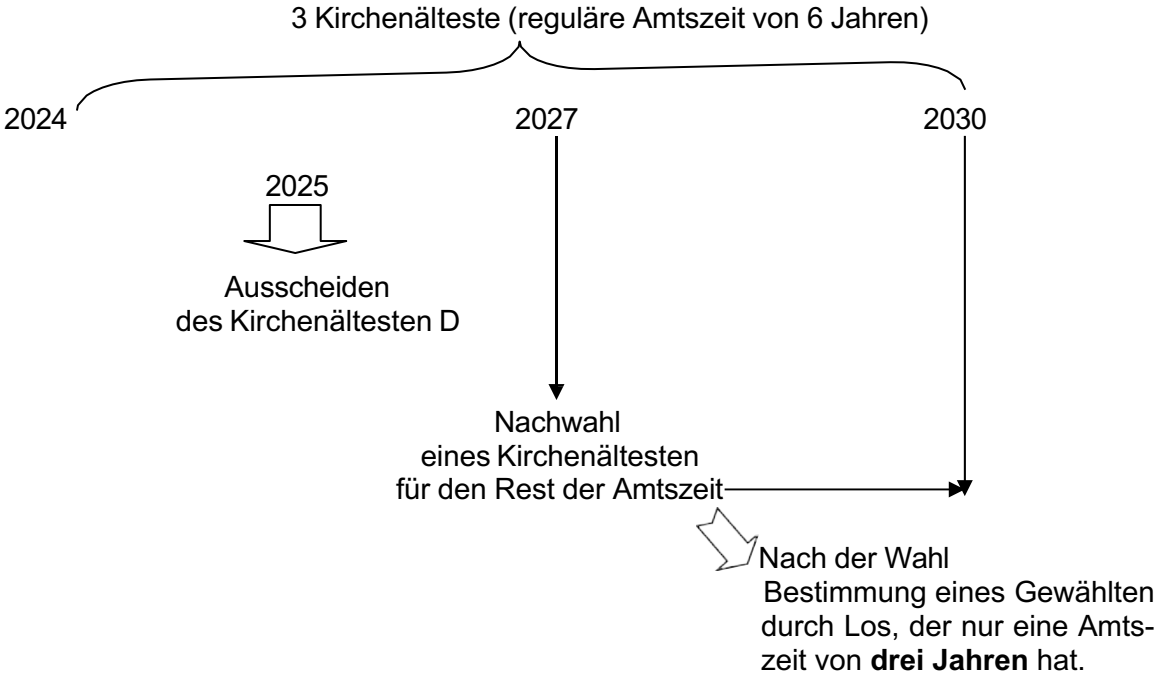

Vergrößerung oder Verkleinerung von Gemeindeorganen:

Bei jeder Wahl kann die Größe der Gemeindeorgane verändert werden. Gemäß § 2 Gemeindewahlgesetz wird die Zahl der Kirchenältesten vor Auslegung der Wählerliste festgelegt. Dabei ist zu beachten, dass ein Gemeindeorgan immer aus einer geraden Anzahl von gewählten Mitgliedern bestehen soll, damit alle drei Jahre die Hälfte ausscheiden bzw. nachgewählt werden kann.
Die Amtszeit eines gewählten Mitgliedes kann durch einen solchen Beschluss nicht verkürzt werden. Die Vergrößerung oder Verkleinerung von Gemeindeorganen erfolgt in zwei Schritten, sodass für eine Übergangszeit von drei Jahren eine ungerade Zahl an gewählten Mitgliedern vorhanden ist.

Auflösung der Gemeindevertretung:

Die Gemeindeversammlung entscheidet gemäß § 37 Abs. 2 der Kirchenverfassung bei Kirchengemeinden mit weniger als 1.800 Gemeindegliedern über die Bildung und Auflösung der Gemeindevertretung.

Der Beschluss über die Auflösung der Gemeindevertretung (§ 37 Absatz 2) wird einen Monat nach Beschlussfassung wirksam; damit endet die Amtszeit aller Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen.

Bildung von Wahlbezirken

Der Kirchenrat kann die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen (§ 8 Gemeindewahlgesetz). Der Kirchenrat bestimmt mathematisch, wie viele Kirchenälteste /Presbyter oder Presbyterinnen und Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen in jedem Wahlbezirk zu wählen sind. Es ist für jeden Wahlbezirk ein separater Wahlaufsatz aufzustellen. Außerdem ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand (gemäß § 19 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz) zu benennen. Die Zahl der in einem Wahlbezirk zu Wählenden hat dem Anteil der Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirkes an der Gesamtzahl der Wahlberechtigten der Kirchengemeinde zu entsprechen; notwendige Auf- und Abrundungen sind zulässig. In jedem Wahlbezirk ist mindestens ein Kirchenältester, Presbyter oder Presbyterin und Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterin zu wählen.

Beispiel für die rechnerische Variante gemäß § 8 des Gemeindewahlgesetzes:

Die Kirchengemeinde Testhausen hat insgesamt 2.000 Gemeindeglieder und ist in drei Wahlbezirke A (1.000 Gemeindeglieder), B (400 Gemeindeglieder) und C (600 Gemeindeglieder) aufgeteilt worden. Der Kirchenrat besteht insgesamt aus zwölf Kirchenältesten und sechzehn Gemeindevertretern. Am 14. März 2027 müssen demnach sechs Kirchenälteste und acht Gemeindevertreter gewählt werden. Somit ergibt sich folgende Berechnung:

2.000 Gemeindeglieder = 6 Kirchenälteste
1.000 Gemeindeglieder = x Kirchenälteste

$$x = \frac{1.000 \times 6}{2.000}$$

$x = 3$

=====

2.000 Gemeindeglieder = 6 Kirchenälteste
400 Gemeindeglieder = x Kirchenälteste

$$x = \frac{400 \times 6}{2.000}$$

$x = 1{,}2 = 1$

========

2.000 Gemeindeglieder = 6 Kirchenälteste
600 Gemeindeglieder = x Kirchenälteste

$$x = \frac{600 \times 6}{2.000}$$

x = 1,8 = 2
========

Somit sind im Wahlbezirk A drei Kirchenälteste, im Wahlbezirk C zwei Kirchenälteste und im Wahlbezirk B ein Kirchenältester zu wählen.

Das gleiche Berechnungsverfahren ist entsprechend für die zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen anzuwenden.

Bildung von Stimmbezirken

Gemäß § 9 des Gemeindewahlgesetzes kann der Kirchenrat zur Erleichterung des Wahlvorganges die Bildung von Stimmbezirken anordnen. Hierbei ist im Gegensatz zur Bildung von Wahlbezirken nur ein Wahlaufsatz aufzustellen. Diese Variante kann angewandt werden, um den Gemeindegliedern durch die Einrichtung von Wahlbüros möglichst kurze Anfahrtswege zu ermöglichen. Für jeden Stimmbezirk ist ein Wahlvorstand gemäß § 19 Abs. 1 des Gemeindewahlgesetzes zu benennen.

Berufene Kirchenälteste

Gemäß § 11 Abs. 3 der Kirchenverfassung können bis zu zwei weitere Kirchenälteste vom Kirchenrat und der Gemeindevertretung gemeinsam berufen werden. Bei berufenen Kirchenältesten handelt es sich um Mitglieder des Kirchenrates, die nicht gewählt, sondern unabhängig vom Wahlgang vom Kirchenrat berufen (= benannt) werden. Sie sind vollberechtigte Kirchenratsmitglieder mit Stimmrecht.

Die Amtszeit eines oder einer Berufenen dauert bis zur übernächsten allgemeinen Kirchenratswahl.

Wir weisen abschließend darauf hin, dass der Kirchenrat frei entscheiden kann, ob überhaupt Kirchenälteste berufen werden sollen.

II. GESETZE

Verfassung
der Evangelisch-reformierten Kirche
vom 9. Juni 1988
in der Fassung vom 24. November 2023
(GVBl. Bd. 21 S. 216)

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern und der Landeskirchentag der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland haben die folgende

Kirchenverfassung

beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. **Verfassungsgrundsätze**

§ 1 Grundlegung
§ 2 Grundrechte
§ 3 Einheit der Kirche
§ 4 Ordnung der Kirche

II. **Die Kirchengemeinden**

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 5 Auftrag und Dienst
§ 6 Rechtsstellung
§ 7 Gebiet und Bestand
§ 8 Kirchenmitgliedschaft
§ 9 Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder

2. Der Kirchenrat/Das Presbyterium

§ 10 Allgemeine Aufgaben
§ 11 Zusammensetzung
§ 12 Wahlrecht
§ 13 Wahl der Kirchältesten/Presbyter und Presbyterinnen
§ 14 Einführung der Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen
§ 15 Notkirchenrat/Notpresbyterium
§ 16 Amtszeit der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen
§ 17 Gottesdienst

§ 18 Kanzelrecht
§ 19 Kollektenrecht
§ 20 Kirchlicher Unterricht/örtliche Schulen
§ 21 Diakonie
§ 22 Wahrung der kirchlichen Gemeinschaft
§ 23 Sonstige Aufgaben
§ 24 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
§ 25 Vermögensverwaltung
§ 26 Kirchmeister, Kirchmeisterinnen, Kuratoren und Kuratorinnen
§ 27 Rechnungsführung
§ 27a Übertragung von Verwaltungsaufgaben
§ 28 Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden
§ 29 Sitzungen
§ 30 Beschlussfähigkeit
§ 31 Beschlussfassung und Wahlen
§ 32 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
§ 33 Niederschrift
§ 34 Form von Willenserklärungen
§ 35 Beanstandung von Beschlüssen
§ 36 Ersatzvornahme

3. Gemeindevertretung

§ 37 Zusammensetzung
§ 38 Bildung und Auflösung
§ 39 Aufgaben
§ 40 Arbeitsweise
§ 41 Niederschrift

4. Die Gemeindeversammlung

§ 42 Zusammensetzung
§ 43 Aufgaben
§ 44 Arbeitsweise

5. Das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin

§ 45 Aufgaben und Stellung des Pfarrers oder der Pfarrerin
§ 46 Voraussetzungen der Zulassung zum Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin
§ 47 Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin
§ 48 Dienstverhältnis des Pfarrers und der Pfarrerin
§ 49 Versetzung des Pfarrers oder der Pfarrerin bei nachhaltiger Störung des Dienstes

6. Gemeindestatuten

§ 50 Gemeindestatuten

III. Die Synoden

1. Allgemeine Aufgaben der Synoden

§ 51 Allgemeine Aufgaben der Synoden

2. Die Synodalverbände und die Synoden

§ 52 Rechtsstellung und Gebiet der Synodalverbände
§ 53 Zusammensetzung der Synode
§ 54 Wahl und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder der Synode
§ 55 Einführung der Mitglieder der Synode
§ 56 Aufgaben der Synode
§ 57 Arbeitsweise der Synode
§ 58 Rechtsstellung des Moderamens der Synode
§ 59 Zusammensetzung und Bildung des Moderamens der Synode
§ 60 Aufgaben des Moderamens der Synode
§ 61 Arbeitsweise des Moderamens der Synode
§ 62 Abberufung von Mitgliedern des Moderamens der Synode
§ 63 Synodalverbandsstatuten
§ 64 Sonderregelungen für die Synodalverbände VI und XI

3. Die Gesamtkirche und die Gesamtsynode

§ 65 Die Gesamtkirche
§ 66 Verfolgung kirchlicher, mildtätiger oder gemeinnütziger Zwecke
§ 67 Zusammensetzung der Gesamtsynode
§ 68 Wahl und Amtszeit der Mitglieder der Gesamtsynode
§ 69 Aufgaben der Gesamtsynode
§ 69a Bildung von Ausschüssen
§ 70 Arbeitsweise der Gesamtsynode
§ 71 Rechtsstellung des Moderamens der Gesamtsynode
§ 72 Zusammensetzung und Bildung des Moderamens der Gesamtsynode
§ 73 Tagungsvorstand der Gesamtsynode
§ 74 Aufgaben des Moderamens der Gesamtsynode
§ 75 Kirchliche Rechtsvorschriften
§ 76 Arbeitsweise des Moderamens der Gesamtsynode
§ 77 Abberufung von Mitgliedern des Moderamens der Gesamtsynode
§ 78 Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin
§ 79 Rechnungsprüfungsausschuss
§ 80
§ 81 Verwaltungsstelle der Gesamtsynode
§ 82
§ 83
§ 83a Diakonisches Werk

IV. Die kirchliche Rechtspflege

§ 84 Kirchliche Rechtspflegeeinrichtungen
§ 85
§ 86 Disziplinargerichtsbarkeit
§ 87 Lehrverfahren

IVa. Die Finanzordnung

§ 87a Grundsätze der Haushaltsführung

§ 87b Kirchensteuern und andere Einnahmen
§ 87c Finanzausgleich
§ 87d Haushaltsführung
§ 87e Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

V. Änderungen der Kirchenverfassung

§ 88 Änderung der Kirchenverfassung

Vorspruch
„So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen, erbaut auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist, auf welchem der ganze Bau ineinandergefügt wächst zu einem heiligen Tempel in dem Herrn. Durch ihn werdet auch ihr miterbaut zu einer Wohnung Gottes im Geist."
Epheser 2,19-22

I. Verfassungsgrundsätze

§ 1
Grundlegung

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche ist gegründet allein auf Jesus Christus, ihren Herrn, wie er in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes bezeugt wird. In der Kraft des Heiligen Geistes bekennt sie die heilige, allgemeine, christliche Kirche und verkündet das Anbrechen des Reiches Gottes.

(2) Gott hat Israel zu seinem Volk erwählt und nie verworfen. Er hat in Jesus Christus die Kirche in seinen Bund hineingenommen. Deshalb gehört zum Wesen und Auftrag der Kirche, Begegnung und Versöhnung mit dem Volk Israel zu suchen.

(3) Jesus Christus sendet seine Kirche zu allen Völkern, um ihnen Gottes Verheißungen und Weisungen zu bezeugen und sie in seine Nachfolge zu rufen.

(4) Als Urkunden des Bekenntnisstandes der Evangelisch-reformierten Kirche gelten die altkirchlichen Bekenntnisse (Apostolicum, Nicaeno-Constantinopolitanum, Athanasianum), der Heidelberger Katechismus und die Theologische Erklärung von Barmen vom 31. Mai 1934. In diesen Bekenntnisschriften sieht die Evangelisch-reformierte Kirche - vorbehaltlich weiterführender schriftgemäßer Glaubenserkenntnis - maßgebliche Zeugnisse für ihre kirchliche Verantwortung.

(5) Diese Kirchenverfassung dient der Ordnung der Kirche. Ihre Grundsätze sind für alle Glieder und Organe der Evangelisch-reformierten Kirche unmittelbar verbindliches Recht.

§ 2
Grundrechte

(1) Die Botschaft der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes gilt allen Menschen. Darum hat jeder das Recht, am Gottesdienst und am ganzen Leben der Kirchengemeinde teilzuhaben. Jeder hat das Recht, Glied der Kirchengemeinde zu werden. Niemand darf gegen sein Gewissen zur Mitgliedschaft gezwungen werden.

(2) Als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern bezeugt die Evangelisch-reformierte Kirche Jesus Christus als das Haupt der Kirche. In ihm haben alle Unterschiede der Menschen ihre trennende Bedeutung verloren. Darum darf niemand wegen seiner Herkunft oder seines Geschlechtes benachteiligt werden.

(3) Die Evangelisch-reformierte Kirche hat in ihrer Ordnung und in ihrem Handeln die Würde jedes einzelnen Menschen zu achten und für sie einzutreten. Sie sucht das Gespräch mit anderen

Menschen und Gruppen, die nach der Wahrheit fragen und Wege der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung gehen wollen.

§ 3
Einheit der Kirche

(1) Die Gemeinde Jesu Christi ist ein Leib mit vielen Gliedern. Im Gehorsam gegenüber dem gemeinsamen Herrn und im Bewusstsein des gemeinsamen Bekenntnisses hören alle Gemeindeglieder in Achtung und Geduld aufeinander.

(2) In ökumenischer Gesprächsbereitschaft lebt die Evangelisch-reformierte Kirche ihre Verbundenheit mit anderen christlichen Kirchen.

(3) Zum Abendmahl sind die Glieder aller christlichen Kirchen eingeladen. Mit den Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) beigetreten sind, besteht Kirchengemeinschaft im Sinne von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

§ 4
Ordnung der Kirche

Die Evangelisch-reformierte Kirche als synodale Gemeinschaft nach Gottes Wort reformierter Gemeinden versteht sich als eine bekennende evangelische Gemeindekirche. Für ihr Zusammenleben ist maßgeblich:

1. Keine Gemeinde darf über eine andere, kein Gemeindeglied über ein anderes Vorrang oder Herrschaft beanspruchen.
2. Alle Kirchenleitung erfolgt durch Kirchenräte/Presbyterien und Synoden; Synodale dürfen nur durch Gemeindeorgane oder Synoden berufen werden.
3. Die Gemeinden wählen ihre Pfarrer oder Pfarrerinnen auf Vorschlag des Kirchenrates/Presbyteriums frei aus allen wählbaren Predigern und Predigerinnen.
4. Die Gemeinden ordnen ihre Angelegenheiten selbstständig. Den Synoden wird vorgelegt, was in der Gemeinde nicht hat entschieden werden können.
5. Die Synoden entscheiden über die Angelegenheiten, die ihnen die Kirchenverfassung zuweist oder die eine Mehrzahl von Gemeinden angehen. Ihre Aufsichtsbefugnisse beschränken sich auf Maßnahmen, die unerlässlich sind, um die rechte Verkündigung des Evangeliums sowie die bekenntnisbedingte Ordnung und die Selbstbestimmung der Kirche zu gewährleisten.
6. Die Kirchengemeinden wirken an der Vorbereitung der synodalen Verhandlungen mit. Um der synodalen Gemeinschaft willen wissen sie sich an die synodalen Entscheidungen gebunden.

II. Die Kirchengemeinden

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 5
Auftrag und Dienst

(1) Dem Ruf ihres Herrn folgend versammeln sich die Kirchengemeinden zum Hören des Wortes Gottes und zur Feier der Taufe und des Abendmahls. Sie danken ihrem Herrn mit Gebet

und Lobgesang und mit ihren Gaben. In seinem Dienst richten sie die Botschaft von der freien Gnade Gottes aus.

(2) Die Kirchengemeinden bezeugen die Herrschaft Jesu Christi in allen Lebensbereichen und erfüllen diese Aufgabe vor allem in Predigt und Unterweisung, in Seelsorge, Diakonie, Evangelisation (Volksmission und Weltmission), im Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und durch das Glaubenszeugnis aller Gemeindeglieder, das von ihnen mit Wort und Tat im täglichen Leben ausgerichtet wird.

§ 6
Rechtsstellung

(1) Die Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie erfüllen ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen der Kirchenverfassung.

(2) Träger der Selbstverwaltung der Kirchengemeinden sind die Kirchenräte/Presbyterien. Kann eine Kirchengemeinde mangels verfügbarer wählbarer Gemeindeglieder keinen Kirchenrat/kein Presbyterium bilden, so ist nach § 7 Abs. 3 zu verfahren.

(3) Haben mehrere Kirchengemeinden zusammen eine Pfarrstelle, so beraten und beschließen die Kirchenräte/Presbyterien und Gemeindevertretungen der einzelnen Kirchengemeinden zusammen über die gemeinsamen Angelegenheiten. Jeder Kirchenrat/Jedes Presbyterium hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit der Mehrheit der beteiligten Kirchenräte/Presbyterien gefasst.

(4) Die Kirchengemeinden können Umlagen und Steuern nach den Kirchengesetzen erheben.

§ 7
Gebiet und Bestand

(1) Die örtliche Begrenzung jeder Kirchengemeinde wird urkundlich oder durch Herkommen bestimmt.

(2) Über die Gründung von Kirchengemeinden und die Festlegung oder Veränderung der Grenzen von bestehenden Kirchengemeinden sowie über die Errichtung von Pfarrstellen beschließt nach Anhörung der Beteiligten und Zustimmung der Synode das Moderamen der Gesamtsynode.

(3) Über die Vereinigung und Aufhebung von Kirchengemeinden und Pfarrstellen sowie die damit verbundenen vermögensrechtlichen Folgen beschließen die beteiligten Kirchengemeinden vorbehaltlich der Zustimmung der Synode und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode. Ist eine Maßnahme der genannten Art zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages (§ 5 und § 10 Absatz 2) notwendig, ohne dass genehmigungsfähige Beschlüsse der Kirchengemeinden zustande gekommen sind, so kann sie vom Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung der Synode und der betroffenen Kirchengemeinden angeordnet werden. Gegen die Auflösung einer Kirchengemeinde oder die Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden kann die zuständige Synode binnen drei Monaten die Gesamtsynode anrufen, die nach Anhörung der Beteiligten endgültig entscheidet.

§ 8
Kirchenmitgliedschaft

(1) Die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche regelt sich im Rahmen des von der Evangelischen Kirche in Deutschland gesetzten Kirchenmitgliedschaftsrechts nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Gemeindeglieder sind alle Evangelischen, die im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und keiner anderen Kirchengemeinde angehören. Alle Gemeindemitglieder, die nicht Glieder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, gehören der Evangelisch-reformierten Kirche an. Der Evangelisch-reformierten Kirche gehören außerdem die Evangelisch-reformierten an, die Glieder einer Kirchengemeinde anderen Bekenntnisstandes im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche sind.

(3) Gemeindeglieder sind auch

1. zuziehende Evangelische, die den Evangelisch-reformierten Bekenntnisstand haben oder angeben, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Zuzug erklären, dass sie einer anderen im Gebiet der Kirchengemeinde bestehenden evangelischen Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft angehören, und zuziehende Evangelische, die nach den Vorschriften des in der Evangelisch-reformierten Kirche geltenden Rechts erklären, dass sie der Kirchengemeinde angehören,
2. religionsunmündige Kinder, die außerhalb einer evangelisch-reformierten Kirchengemeinde getauft worden sind, wenn sie von den Erziehungsberechtigten im evangelisch-reformierten Bekenntnis erzogen worden sind.

(4) Gemeindeglieder in der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes werden

1. Ungetaufte durch die Taufe,
2. Getaufte, die zur Zeit ihres Antrages einer anderen oder keiner christlichen Gemeinde oder Kirche angehören, auf ihren Antrag durch Beschluss des Kirchenrates/Presbyteriums,
3. Getaufte, die in einer Stelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, die nach jeweiligem gliedkirchlichen Recht zu diesem Zweck besonders errichtet worden ist, eine Erklärung über Aufnahme oder Wiederaufnahme abgegeben haben, nach dem Recht der Gliedkirche, in der die besonders errichtete Stelle belegen ist.

(5) Die Zugehörigkeit eines Gemeindegliedes zur Evangelisch-reformierten Kirche setzt sich bei einem Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes von einer Kirchengemeinde zu einer anderen Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche fort. Die sich hieraus für das Gemeindeglied ergebenden Rechte und Pflichten gelten in allen Kirchengemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche in gleicher Weise.

(6) Glieder einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche können auf ihren Antrag Glieder einer nicht für ihren Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche werden. Die Umgemeindung bedarf eines Beschlusses des Kirchenrates/Presbyteriums der aufnehmenden Kirchengemeinde. Allgemeine Grundsätze hierfür kann die Synode beschließen. Evangelisch-reformierte in evangelischen Kirchengemeinden anderen Bekenntnisstandes (Absatz 2 Satz 3) werden auf ihren Antrag von einer benachbarten evangelisch-reformierten Kirchengemeinde als deren Glieder mit allen Rechten und Pflichten angenommen.

(7) Unberührt bleiben die Rechtsverhältnisse in den nach bisher bestehender Ordnung einparochialen Gebieten, insbesondere die durch Konkordate (Landesverträge) vom 7. November 1599 in Ostfriesland geschaffene Rechtslage und die Bestimmungen der mit anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitgliedskirchen des Reformierten Bundes geschlossenen Vereinbarungen zur Regelung einzelner Fragen des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts.

§ 9
Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder

(1) Die Gemeindeglieder haben Anspruch auf alle Dienste der Kirchengemeinde und das kirchliche Wahlrecht nach Maßgabe dieser Kirchenverfassung und des sonstigen kirchlichen Rechts.

(2) Die Gemeindeglieder sind berufen, an der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben nach Kräften mitzuwirken. Sie sind verpflichtet, die in der Kirchengemeinde geltenden Ordnungen zu beachten sowie die gesetzlich bestimmten kirchlichen Steuern und Abgaben zu entrichten.

(3) Will ein Gemeindeglied eine kirchliche Amtshandlung durch einen nicht zuständigen Pfarrer oder eine nicht zuständige Pfarrerin vollziehen lassen, so bedarf es der Zustimmung des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin (Dimissoriale) in Vertretung des Kirchenrates/Presbyteriums, die nur aufgrund eines Beschlusses des Kirchenrates/Presbyteriums aus den in § 22 Absatz 2 genannten Gründen versagt werden kann.

(4) Ein zuständiger Pfarrer oder eine zuständige Pfarrerin, gegen dessen oder deren erklärte geistliche Überzeugung der Kirchenrat/das Presbyterium, das Moderamen der Synode oder das Moderamen der Gesamtsynode die Zulassung eines Gemeindegliedes zu einer kirchlichen Amtshandlung beschlossen hat, darf die Vornahme dieser Amtshandlung ablehnen. In diesem Fall benennt das Moderamen der Synode einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die zur Vornahme der Amtshandlung bereit ist.

2. Der Kirchenrat/Das Presbyterium

§ 10
Allgemeine Aufgaben

(1) Um ihren Auftrag und Dienst wahrnehmen zu können, bildet die Kirchengemeinde einen Kirchenrat/ein Presbyterium.

(2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium ist die Leitung der Kirchengemeinde. Diese umfasst die geistliche Leitung (Hirtenamt) und Aufsicht, die rechtliche Vertretung nach innen und außen und die wirtschaftliche Verwaltung.

(3) Der Kirchenrat/Das Presbyterium fördert die Gemeindearbeit, verantwortet ihre Inhalte und unterstützt alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde in ihrem Dienst.

(4) Der Kirchenrat/Das Presbyterium regt die Gemeindeglieder zur Teilnahme am kirchlichen Leben und zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde an. Er/Es soll Wünsche und Anregungen einzelner Gemeindeglieder und Gruppen beachten.

§ 11
Zusammensetzung

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium besteht aus

1. mindestens vier gewählten Kirchenältesten/Presbytern oder Presbyterinnen,
2. gegebenenfalls weiteren nach Absatz 3 berufenen Kirchenältesten/Presbytern oder Presbyterinnen,
3. den in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrstelleninhabern oder Pfarrstelleninhaberinnen.

(2) Die Zahl der neben dem Pfarrer oder der Pfarrerin zu wählenden Kirchenältesten/Presbyter oder Presbyterinnen wird vom Kirchenrat/Presbyterium und der Gemeindevertretung nach der Größe und den örtlichen Verhältnissen festgesetzt.

(3) Der Kirchenrat/Das Presbyterium und die Gemeindevertretung können gemeinsam bis zu zwei weitere Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen berufen, die stimmberechtigt sind. Personen gemäß Absatz 5 und 6 können nicht berufen werden. Die Amtszeit eines oder einer Berufenen dauert bis zur übernächsten allgemeinen Kirchenratswahl.

(4) Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister, Eltern und deren Kinder sowie Verschwägerte ersten Grades dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder in demselben Kirchenrat/Presbyterium sein. Für Ehepaare, die beide eine Pfarrstelle innehaben, gilt Absatz 4a entsprechend.

(4a) Teilen sich Pfarrer oder Pfarrerinnen eine Pfarrstelle übt jeweils einer oder eine das Stimmrecht aus; das Stimmrecht wechselt zu Beginn jeder ersten Sitzung des Kirchenrates/Presbyteriums nach einer Neuwahl (§ 16).

(5) Vakanzvertretungen und Theologen und Theologinnen mit Dienstauftrag in der Kirchengemeinde gehören dem Kirchenrat/Presbyterium mit beratender Stimme an, in der sie ihren Dienst verrichten.

(6) Bis zu zwei Prediger oder Predigerinnen im Ehrenamt gehören dem Kirchenrat/Presbyterium mit beratender Stimme an. Sind mehr Prediger oder Predigerinnen im Ehrenamt in der Kirchengemeinde berufen, wählen sie nach jeder Neuwahl (§ 16) zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus ihrer Mitte, die dem Kirchenrat/Presbyterium mit beratender Stimme angehören.

§ 12
Wahlrecht

(1) Die zu wählenden Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt. Wahlberechtigt sind Gemeindeglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und sich zu ihrer Taufe bekennen.

(2) Das Wahlrecht eines Gemeindegliedes kann durch Beschluss des Kirchenrates/Presbyteriums für ruhend erklärt werden, solange das Gemeindeglied

1. nach § 22 von kirchlichen Handlungen zurückgewiesen ist,
2. trotz Mahnung des Kirchenrates/Presbyteriums und Androhung des Wahlrechtsentzuges

a. durch sein Verhalten die Verkündigung der Gemeinde unzumutbar belastet,
b. durch Wort oder Tat die Zerstörung der Gemeinde anstrebt,
c. kirchliche Pflichten nach § 9 nicht erfüllt.

(3) Vor einem Beschluss nach Absatz 2 ist das Gemeindeglied vom Kirchenrat/Presbyterium anzuhören. Nach Wegfall des Grundes hat der Kirchenrat/das Presbyterium das Ruhen des Wahlrechts durch Beschluss zu beenden.

(4) Beschlüsse nach Absatz 2 sind dem betroffenen Gemeindeglied unter Mitteilung der die Beschlüsse im einzelnen begründenden Tatsachen und einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Dem betroffenen Gemeindeglied steht innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Zustellung des Beschlusses ab die Beschwerde an das Moderamen der Synode zu. Dieses hört die Beteiligten und entscheidet abschließend.

§ 13
Wahl der Kirchältesten/Presbyter und Presbyterinnen

(1) Wählbar für den Kirchenrat/das Presbyterium sind alle wahlberechtigten Personen, die sich am Leben der Kirchengemeinde beteiligen und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nicht für den Kirchenrat/das Presbyterium wählbar sind Wahlberechtigte, die

1. unbefristet von der Kirchengemeinde steuer- und sozialversicherungspflichtig angestellt sind oder
2. nicht nur vorübergehend geschäftsunfähig sind.

(3) Das Moderamen der Gesamtsynode bestimmt einen Sonntag als Wahltag für die kirchlichen Gemeindewahlen in allen Kirchengemeinden. Die Wahlen erfolgen geheim im Wege der Mehrheitswahl.

§ 14
Einführung der Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen

(1) Die Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen werden im Gottesdienst vor der Gemeinde eingeführt. Sie haben folgendes Versprechen abzulegen:

„Ich verspreche vor Gott und dieser Gemeinde, dass ich das mir übertragene Amt, gehorsam dem Wort Gottes, mit gewissenhafter Sorgfalt und in Treue gegenüber den Ordnungen der Evangelisch-reformierten Kirche und dieser Gemeinde wahrnehmen will."

(2) Mit Abgabe des Versprechens treten die Gewählten ihr Amt an.

(3) Eine erneute Einführung findet nur statt, wenn die neue Amtszeit nicht an eine vorangegangene anschließt.

§ 15
Notkirchenrat/Notpresbyterium

(1) Ist ein beschlussfähiger Kirchenrat/beschlussfähiges Presbyterium nicht vorhanden weil

1. die Wahl zum Kirchenrat/Presbyterium zweimal ohne Ergebnis geblieben ist,
2. dem Kirchenrat/Presbyterium nur noch weniger als vier gewählte Mitglieder angehören oder
3. der Kirchenrat/das Presbyterium keinen Vorsitzenden oder keine Vorsitzende gewählt hat,

übernimmt das Moderamen der Synode als Notkirchenrat/Notpresbyterium die dem Kirchenrat/Presbyterium obliegende Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde.

(2) Der Notkirchenrat/das Notpresbyterium wirkt durch Ernennung von Kirchenältesten/Presbytern und Presbyterinnen oder eines oder einer Kirchenratsvorsitzenden/Presbyteriumsvorsitzenden darauf hin, dass ein beschlussfähiger Kirchenrat/beschlussfähiges Presbyterium entsteht.

(3) Ist ein beschlussfähiger Kirchenrat/beschlussfähiges Presbyterium länger als ein Jahr nicht vorhanden, und konnte der Notkirchenrat/das Notpresbyterium diesen Mangel nicht beheben, sind die Voraussetzungen des § 7 Absatz 3 Satz 2 erfüllt.

§ 16
Amtszeit der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen

(1) Die Amtszeit der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen dauert sechs Jahre, sofern nicht ein früheres Ausscheiden nach Absatz 2 Satz 3 erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen bleiben bis zur Einführung der neugewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen im Amt.

(2) Nach Ablauf von jeweils drei Jahren scheidet die Hälfte der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen aus. Ist die Zahl der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen nicht durch zwei teilbar, wird vor der zahlenmäßigen Bestimmung der Hälfte von der Gesamtzahl der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen die Zahl eins abgezogen. Die Ausscheidenden werden, soweit sie nicht durch den Ablauf einer sechsjährigen Amtszeit feststehen, durch das Los bestimmt.

(3) Vor Ablauf der Amtszeit scheidet ein Kirchenältester/Presbyter oder eine Kirchenälteste/Presbyterin aus durch Tod, Niederlegung des Amts, Verlust der Wählbarkeit oder Entlassung.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenrat/Presbyterium und dem oder der Betroffenen über den Verlust der Wählbarkeit entscheidet das Moderamen der Synode nach Anhörung der Beteiligten. Die Entscheidung ist den Beteiligten mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Moderamen der Gesamtsynode einlegen. Gegen dessen Entscheidung ist der Rechtsweg zum Kirchlichen Verwaltungsgericht gegeben. Hat das Moderamen einer Synode den Verlust der Wählbarkeit festgestellt, ruht das kirchliche Amt des oder der Betroffenen bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

(5) Wegen grober Verletzung seiner oder ihrer verfassungsmäßigen Pflichten kann ein Kirchenältester/Presbyter oder eine Kirchenälteste/Presbyterin entlassen werden, wenn eine Änderung durch Ermahnung nicht zu erreichen oder ein eingetretener Schaden anders nicht zu beheben ist. Die Entlassung erfolgt nach Anhörung des oder der Betroffenen und des Kirchenrates/Presbyteriums durch das Moderamen der Synode. Absatz 4 Sätze 2 bis 5 gelten

entsprechend. Wer nach dieser Bestimmung entlassen worden ist, verliert die Wählbarkeit auf die Dauer von sechs Jahren, beginnend mit der Rechtskraft der Entscheidung.

(6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Kirchenältesten/Presbyters oder einer Kirchenältesten/Presbyterin können Kirchenrat/Presbyterium und Gemeindevertretung gemeinsam für den Rest der Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen einen Kirchenältesten/Presbyter oder eine Kirchenälteste/Presbyterin nachwählen. In Gemeinden ohne Gemeindevertretung steht das Nachwahlrecht allein dem Kirchenrat/Presbyterium zu.

(7) Näheres über die Wahlen, deren Voraussetzungen und deren Rechtsfolgen, regelt das Kirchengesetz über die kirchlichen Gemeindewahlen.

§ 17
Gottesdienst

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium tritt für die Heiligung der Sonn- und Feiertage ein. Er/Es ist dafür verantwortlich, dass der Gottesdienst regelmäßig nach der in der Kirchengemeinde geltenden Ordnung gehalten wird.

(2) Ein Beschluss des Kirchenrates/Presbyteriums ist erforderlich für

1. Änderungen der Gottesdienstzeiten oder der in der Kirchengemeinde geltenden liturgischen Ordnung,
2. die Benutzung des Kirchengebäudes zu nicht gottesdienstlichen Zwecken.

(3) Eine Verminderung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste setzt die Anhörung der Gemeindeversammlung und die Zustimmung des Moderamens der Synode voraus.

(4) Der Kirchenrat/Das Presbyterium ist für die Ausübung des Widerspruchsrechts nach § 69 Absatz 2 gegen die Einführung von der Gesamtsynode beschlossener neuer Agenden (Kirchenbücher), Gesangbücher und Lehrpläne zuständig.

§ 18
Kanzelrecht

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium hat das Kanzelrecht.

(2) Zum Verkündigungsdienst in Predigt, Taufe, Abendmahl und Amtshandlungen sind vorbehaltlich des Absatzes 3 zugelassen:

1. die Pfarrer und Pfarrerinnen der Kirchengemeinde, die in der Kirchengemeinde tätigen Schulpfarrer, Schulpfarrerinnen, Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen,
2. alle in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in einer Mitgliedskirche der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen ordinierten Prediger und Predigerinnen,
3. alle in einer Kirche, mit der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft vereinbart worden ist, ordinierten Prediger und Predigerinnen.

(3) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann aus wichtigem Grund eine von Absatz 2 Nr. 2 und 3 abweichende Regelung treffen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 19
Kollektenrecht

Der Kirchenrat/Das Presbyterium entscheidet im Voraus über die Zweckbestimmung der Kollekten und Sammlungen, soweit hierüber kein Synodalbeschluss ergangen ist.

§ 20
Kirchlicher Unterricht/örtliche Schulen

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium gewährleistet, dass der kirchliche Unterricht aufgrund der Heiligen Schrift nach den Bekenntnisschriften erteilt wird. Er/Es verantwortet den Unterrichtsplan und den Gebrauch der Unterrichtsmittel.

(2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium sucht Verbindung mit den Schulen am Ort und vertritt ihnen gegenüber die Belange der Gemeindeglieder und der Kirchengemeinde.

§ 21
Diakonie

Der Kirchenrat/Das Presbyterium leitet die Diakonie der Kirchengemeinde. Er/Es kann Beauftragte, Helfer und Helferinnen bestellen oder einem Ausschuss (Diakonieausschuss, Diakonenkollegium) bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 22
Wahrung der kirchlichen Gemeinschaft

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium bemüht sich, in seelsorglicher Verantwortung die Gemeinschaft des christlichen Lebens gemäß der Ordnung Jesu Christi und seiner Apostel in Liebe und Ernst zu wahren.

(2) Ist die Gemeinschaft christlichen Lebens gestört und lässt sie sich durch seelsorgliche Gespräche nicht wiederherstellen, kann ein betroffenes Gemeindeglied von kirchlichen Handlungen zurückgewiesen werden, bis der Anlass beseitigt ist.

(3) Gemeindeglieder, die auf Dauer von kirchlichen Handlungen zurückgewiesen sind, können sich an das Moderamen der Synode wenden, um das Gespräch fortzusetzen. Das Moderamen der Synode hört die Beteiligten und bemüht sich, den Anlass zu beseitigen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten in gleicher Weise für die Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums.

§ 23
Sonstige Aufgaben

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium veranlasst die Neubesetzung einer freigewordenen Pfarrstelle und gewährleistet die Wahrnehmung der pfarramtlichen Aufgaben während einer Vakanz.

(2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium bereitet die in der Kirchengemeinde anstehenden Wahlen vor und führt sie durch.

(3) Der Kirchenrat/Das Presbyterium beruft gemeinsame Sitzungen mit der Gemeindevertretung sowie die Gemeindeversammlung ein. Er/Es stellt für diese Zusammenkünfte die Tagesordnung auf, bereitet die Beschlussfassung vor und vollzieht die gefassten Beschlüsse.

(4) Der Kirchenrat/Das Presbyterium trägt die Verantwortung für die Führung der kirchlichen Register und für die Verwaltung des Archivs der Kirchengemeinde.

(5) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann beratende Ausschüsse einrichten.

§ 24
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Der Kirchenrat/Das Presbyterium entscheidet im Rahmen des kirchlichen Rechts über Einstellung und Entlassung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde. Er/Es ist deren Dienstvorgesetzter. Die Ausübung der Dienstaufsicht kann einzelnen Mitgliedern übertragen werden.

§ 25
Vermögensverwaltung

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde einschließlich des Vermögens der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und Einrichtungen der Kirchengemeinde sowie der Diakoniekasse.

(2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium ist für die Erhaltung der kirchengemeindlichen Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen (insbesondere der Orgeln, Glocken, Kunstdenkmäler sowie der Kunst- und Wertgegenstände) verantwortlich.

(3) Zweckgebundenes Vermögen der Kirchengemeinde darf mit Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode in seinem Bestand nur dann angetastet werden, wenn der Zweck anders nicht verwirklicht werden kann. Ist die Verwirklichung des Zwecks unmöglich geworden, so kann die Kirchengemeinde mit Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode das Vermögen anderweitig verwenden.

(4) Die Haftung der Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums gegenüber der Kirchengemeinde ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 26
Kirchmeister, Kirchmeisterinnen, Kuratoren und Kuratorinnen

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann aus seiner Mitte Kirchmeister, Kirchmeisterinnen, Kuratoren oder Kuratorinnen berufen.

(2) Die Aufgaben der Kirchmeister, Kirchmeisterinnen, Kuratoren und Kuratorinnen umfassen

1. die unmittelbare Aufsicht über die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

2. die Durchführung der Rechnungsführung, falls diese nach § 27 Absatz 1 Satz 3 einem Kirchmeister oder einer Kirchmeisterin übertragen worden ist,
3. die Aufsicht über die Rechnungsführung, falls nach § 27 Absatz 1 ein eigener Rechnungsführer oder eine eigene Rechnungsführerin bestellt worden ist,
4. die Verwaltung der Grundstücke, Gebäude und Einrichtungsgegenstände,
5. die Aufsicht über die nichtrechtsfähigen Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen der Kirchengemeinde,
6. die Beantragung der Beschlüsse, die der Kirchenrat/das Presbyterium in Angelegenheiten der Dienstaufsicht sowie über Ausgaben und über Anträge an Stellen außerhalb der Kirchengemeinde zu fassen hat.

(3) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann die Geschäfte der Kirchmeister, Kirchmeisterinnen, Kuratoren und Kuratorinnen auf mehrere Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen verteilen und für einzelne Einrichtungen Beauftragte (Kuratorien, Kuratoren oder Kuratorinnen) berufen.

(4) Kirchmeister, Kirchmeisterinnen, Kuratoren und Kuratorinnen bleiben im Amt bis zum Amtsantritt der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen nach der nächsten Kirchenratswahl/Presbyterwahl. Wiederberufung ist zulässig.

§ 27
Rechnungsführung

(1) Für die Verwaltung der Kassen beruft der Kirchenrat/das Presbyterium einen Rechnungsführer oder eine Rechnungsführerin. Der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin braucht dem Kirchenrat/Presbyterium nicht anzugehören. Auch ein Kirchmeister oder eine Kirchmeisterin kann als Rechnungsführer oder Rechnungsführerin berufen werden. Die Regelung des § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin hat die Aufgabe,

1. die Einnahmen der Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und sonstigen nicht besonders verwalteten Kassen der Kirchengemeinde zu erheben und aus ihnen die Ausgaben nach den schriftlichen Anweisungen des oder der vom Kirchenrat/Presbyterium bestellten Anweisungsberechtigten zu leisten,
2. die Rechnungsbücher der Kirchengemeinde zu führen, dem Kirchenrat/Presbyterium jährlich Rechnung zu legen und sich den vom Kirchenrat/Presbyterium angeordneten Kassenprüfungen zu unterziehen,
3. dem Kirchenrat/Presbyterium den Entwurf des jährlichen Haushaltsplanes vorzulegen,
4. auf Beschluss des Kirchenrates/Presbyteriums weitere Angelegenheiten der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie der Vermögensverwaltung zu bearbeiten.

(3) Für einzelne Kassen der Kirchengemeinde kann eine besondere Kassenverwaltung eingerichtet werden.

§ 27a
Übertragung von Verwaltungsaufgaben

Aufgaben der Rechnungsführung, kirchenspezifische Verwaltungsaufgaben und Personalverwaltung können ganz oder teilweise ausschließlich auf

1. evangelisch-reformierte Körperschaften öffentlichen Rechts oder
2. kirchenvertraglich verbundene kirchliche Körperschaften öffentlichen Rechts

übertragen werden. Die nähere Definition der Aufgabenbereiche bestimmt das Moderamen der Gesamtsynode durch Rechtsverordnung.

§ 28
Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium wählt auf seiner ersten Sitzung nach einer Neuwahl gemäß § 13 in geheimer Wahl aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie dessen oder deren ersten und zweiten Stellvertreter oder erste und zweite Stellvertreterin auf die Dauer von jeweils drei Jahren. Kirchenälteste, Presbyter und Presbyterinnen die von der Kirchengemeinde angestellt sind, können nicht gewählt werden. Die Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied.

(2) Der oder die Vorsitzende des Kirchenrates/Presbyteriums und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin können durch Wahl eines oder einer neuen Vorsitzenden oder einer neuen Stellvertretung für den Rest der verbleibenden Amtszeit abgewählt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Beim Ausscheiden des oder der Vorsitzenden oder eines seiner/ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus dem Kirchenrat/Presbyterium oder dessen/deren Niederlegung des Amtes findet für den Rest der Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen oder Zurückgetretenen eine Nachwahl statt.

§ 29
Sitzungen

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium soll in der Regel einmal im Monat zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten, mindestens jedoch sechs Mal im Jahr. Auf Beschluss des Kirchenrates/Presbyteriums können Sitzungen in elektronischer Form stattfinden. Der oder die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung einberufen. Eine solche Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Kirchenältesten/Presbyter oder Presbyterinnen die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(2) Zu den Sitzungen hat der oder die Vorsitzende mindestens eine Woche vorher alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und der Niederschrift der letzten Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Wege einzuladen.

(3) Beauftragte, die nicht Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums sind, und gemeindliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen sind bei der Beratung von Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs zu hören. Zur Beratung besonderer Angelegenheiten können Sachkundige hinzugezogen werden.

(4) Die Sitzungen des Kirchenrates/Presbyteriums werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet. Sie sind in der Regel nicht öffentlich. Jeder oder jede Anwesende ist dann über ihren Verlauf zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Kirchenrat/das Presbyterium kann für die jeweils nächste Sitzung ganz oder teilweise Öffentlichkeit beschließen. Die Anberaumung einer solchen Sitzung ist den Gemeindegliedern rechtzeitig bekannt zu machen.

§ 30
Beschlussfähigkeit

Der Kirchenrat/Das Presbyterium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Fehler bei der Einladung sind unbeachtlich, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keines von ihnen widerspricht.

§ 31
Beschlussfassung und Wahlen

(1) Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) In eiligen Angelegenheiten kann ein Beschluss auch auf Rundfrage gefasst werden, falls kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Die Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung des Kirchenrates/Presbyteriums aufzunehmen. Wahlen können nur auf Sitzungen durchgeführt werden.

(3) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann einen noch nicht ausgeführten Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aufheben.

(4) Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Kirchenrates/Presbyteriums ist geheim zu wählen. Bei Wahlen ist gewählt, wer von allen abgegebenen Stimmen die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums auf sich vereinigt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Hat kein Bewerber oder keine Bewerberin die Stimmen der Mehrheit auf sich vereinigt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 32
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

Mitglieder, die an einem zur Beratung stehenden Fall persönlich oder durch nahe Verwandtschaft (§ 11 Absatz 4 Satz 1) beteiligt sind, werden auf eigenen Wunsch oder auf Beschluss des Kirchenrates/Presbyteriums zur Sache gehört. Sie sind von der Beratung ausgeschlossen und haben auch der Abstimmung fernzubleiben, wenn es sich nicht um eine Wahl handelt. Die Beachtung dieser Bestimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 33
Niederschrift

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Angaben enthält über

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen und die Namen der zur Beratung hinzugezogenen Personen,
3. die behandelten Tagesordnungspunkte,
4. die eingebrachten Anträge,
5. die gefassten Beschlüsse bzw. das Ergebnis einer Wahl.

(2) Die Niederschrift muss vom Kirchenrat/Presbyterium genehmigt und von dem oder der Vorsitzenden sowie mindestens zwei weiteren Kirchenältesten/Presbytern oder Presbyterinnen unterschrieben werden. Die Niederschriften sind zu archivieren.

(3) Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums, das Moderamen der Synode sowie das Moderamen der Gesamtsynode können Einsicht in die Niederschriften nehmen. Mit Beschluss des Kirchenrates/Presbyteriums kann im Einzelfall weiteren Personen die Einsichtnahme in die Niederschriften gewährt werden.

§ 34
Form von Willenserklärungen

(1) Zu einer die Kirchengemeinde verpflichtenden Willenserklärung des Kirchenrates/Presbyteriums bedarf es der Unterschriften des oder der Vorsitzenden oder des oder der stellvertretenden Vorsitzenden und zweier anderer Kirchenältesten/Presbyter oder Presbyterinnen sowie der Beidrückung des Kirchensiegels. Dies gilt nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

(2) Ist eine aufsichtsrechtliche Genehmigung vorgeschrieben, wird die Willenserklärung gemäß Absatz 1 erst mit der Erteilung der Genehmigung wirksam.

§ 35
Beanstandung von Beschlüssen

(1) Halten zwei stimmberechtigte Mitglieder oder der oder die Vorsitzende des Kirchenrates/Presbyteriums, das Moderamen der Synode oder der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin einen Beschluss des Kirchenrates/Presbyteriums für rechtswidrig, können sie diesen beanstanden. Der Kirchenrat/Das Presbyterium hat dann erneut über die betreffende Angelegenheit zu beraten und zu beschließen.

(2) Wird einer Beanstandung gemäß Absatz 1 nicht entsprochen, so ist dieser Beschluss dem Moderamen der Gesamtsynode zur Entscheidung vorzulegen. Gegen die Entscheidung kann das kirchliche Verwaltungsgericht angerufen werden.

(3) Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 36
Ersatzvornahme

Erfüllt die Kirchengemeinde die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums und des Moderamens der Synode anordnen, dass die Kirchengemeinde innerhalb einer zu bestimmenden Frist das Erforderliche veranlasst. Nach Fristablauf kann das Moderamen der Gesamtsynode bei

vertretbaren Handlungen auf Kosten der verpflichteten Kirchengemeinde das Erforderliche regeln (Ersatzvornahme). Das Moderamen der Gesamtsynode kann das Erforderliche selbst veranlassen oder einen Dritten hiermit beauftragen. Gegen die Entscheidung kann das kirchliche Verwaltungsgericht angerufen werden.

3. Gemeindevertretung

§ 37
Zusammensetzung

(1) In Kirchengemeinden mit 1.800 und mehr Gemeindegliedern wird eine Gemeindevertretung gewählt.

(2) In Kirchengemeinden mit weniger als 1.800 Gemeindegliedern entscheidet die Gemeindeversammlung über die Bildung und Auflösung der Gemeindevertretung.

(3) Die Anzahl der Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen entspricht mindestens der Anzahl der gewählten Kirchenältesten/Presbyter oder Presbyterinnen. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 38
Bildung und Auflösung

(1) Auf Berufung, Wahl, Einführung und Nachwahl sowie Amtszeit der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen sind die für Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen geltenden Bestimmungen (§ 11 Absatz 2 und 3, § 12, § 13 Absätze 1, 2 Nr. 2 und Absatz 3, § 14, § 16) entsprechend anzuwenden. Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen können keine Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen sein.

(2) Der Beschluss über die Auflösung der Gemeindevertretung (§ 37 Absatz 2) wird einen Monat nach Beschlussfassung wirksam; damit endet die Amtszeit aller Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen.

§ 39
Aufgaben

(1) Der Gemeindevertretung obliegt in gemeinsamer Versammlung mit dem Kirchenrat/Presbyterium

1. die Wahl der Abgeordneten zur Synode,
2. die Berufung und Nachwahl von Mitgliedern des Kirchenrates/Presbyteriums (§ 11 Absatz 3, § 16 Absatz 6) sowie die Berufung und Nachwahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung (§ 38 Absatz 1 Satz 1).

(2) Die Gemeindevertretung hat ferner zusammen mit dem Kirchenrat/Presbyterium zu beschließen über

1. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum sowie dessen Vermietung oder Verpachtung für eine Zeit von mehr als 12 Jahren,

2. eine außerordentliche Nutzung des Vermögens, die den Vermögensbestand angreift, sowie die Kündigung und Einziehung von Kapitalien ohne verzinsliche Wiederanlage,
3. Kreditaufnahmen, die nicht nur einer vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den laufenden Einnahmen der gleichen Voranschlagszeit zurückgezahlt werden sollen,
4. Neubauten oder erhebliche Ausbesserungen und Veränderungen von Baulichkeiten,
5. die Beschaffung der für die kirchlichen Bedürfnisse notwendigen Geldmittel und Leistungen, insbesondere die Festsetzung des Betrages und des Verteilungsmaßstabes der von der Kirchengemeinde zu erhebenden Kirchensteuer,
6. Veränderungen bestehender und Einführung neuer Gebührensätze,
7. Bewilligungen neuer Planstellen sowie einer dauernden Verbesserung des Einkommens aus bestehenden Stellen,
8. den Haushaltsbeschluss, die Abnahme des Jahresabschlusses und die Erteilung der Entlastung,
9. den Erlass von Gemeindesatzung und Gemeindestatuten,
10. die Vereinigung und Aufhebung von Kirchengemeinden und Pfarrstellen.

(3) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann die Gemeindevertretung an Beschlüssen über andere Angelegenheiten der Kirchengemeinde beteiligen.

(4) In Kirchengemeinden ohne Gemeindevertretung nimmt der Kirchenrat/das Presbyterium die Aufgaben der Gemeindevertretung wahr.

§ 40
Arbeitsweise

(1) Die gemeinsamen Sitzungen von Kirchenrat/Presbyterium und Gemeindevertretung werden von dem oder der Vorsitzenden des Kirchenrates/Presbyteriums einberufen und geleitet. Dieser oder diese hat die Mitglieder beider Gremien mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der vom Kirchenrat/Presbyterium beschlossenen Tagesordnung einzuladen. Die §§ 29 Absätze 2 bis 5, 32, 33 und 35 gelten für die gemeinsamen Sitzungen entsprechend.

(2) Zur Beschlussfähigkeit müssen anwesend sein

1. die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums,
2. mindestens ein Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung.

(3) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Verlangen nur eines Mitglieds des Kirchenrates/Presbyteriums oder der Gemeindevertretung ist geheim abzustimmen oder zu wählen. Bei der Wahl der Abgeordneten zur Synode und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie bei Berufungen oder Nachwahlen in den Kirchenrat/das Presbyterium oder in die Gemeindevertretung ist stets geheime Wahl erforderlich.

(4) Im Übrigen gilt für die Beschlussfassung und Wahlen § 31 entsprechend.

§ 41
Niederschrift

Über den Verlauf einer gemeinsamen Versammlung von Kirchenrat/Presbyterium und Gemeindevertretung ist in entsprechender Anwendung des § 33 eine Niederschrift zu fertigen, die

von dem oder der Vorsitzenden und von zwei durch die Versammlung zu bestimmenden Mitgliedern unterschrieben werden muss.

4. Die Gemeindeversammlung

§ 42
Zusammensetzung

Die Gemeindeversammlung besteht aus den Gemeindegliedern und soll mindestens einmal jährlich abgehalten werden. Sie findet im Zusammenhang mit einem Gottesdienst statt. Stimmberechtigt sind die wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 12 Absatz 1). Die Gemeindeversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann aber auf Beschluss des Kirchenrates/Presbyteriums für öffentlich erklärt werden.

§ 43
Aufgaben

(1) Aufgabe der Gemeindeversammlung ist es,

1. den Bericht des Kirchenrates/Presbyteriums über die innere und äußere Entwicklung der Kirchengemeinde sowie über die gesamtkirchliche Lage entgegenzunehmen und zu erörtern,
2. Stellung zu nehmen zu anstehenden Entscheidungen, die ihr die Gemeindeorgane vorlegen,
3. Gemeindestatuten zu bestätigen,
4. Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen, Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen und Pfarrer oder Pfarrerinnen zu wählen, sofern ein Gemeindestatut dies vorsieht.

(2) Die Gemeindeversammlung kann Anträge an den Kirchenrat/das Presbyterium richten. Der Kirchenrat/Das Presbyterium muss seine Entscheidung darüber der nächsten Gemeindeversammlung vortragen und zur Aussprache stellen.

(3) Die Gemeindeversammlung wird an Visitationen (§ 60 Absatz 1 Nr. 5) beteiligt und bei der Vereinigung der Gemeinde mit einer anderen sowie bei der Aufhebung der Gemeinde oder einer Pfarrstelle (§ 39 Absatz 2 Nr. 10) angehört.

§ 44
Arbeitsweise

(1) Der oder die Vorsitzende des Kirchenrates/Presbyteriums beruft unter Mitteilung der vom Kirchenrat/Presbyterium beschlossenen Tagesordnung eine ordentliche Gemeindeversammlung ein. Durch Kanzelabkündigung, ortsübliche Bekanntmachung oder schriftliche Benachrichtigung ist sicherzustellen, dass alle Gemeindeglieder die Einberufung zur Kenntnis nehmen können. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.

(2) Anträge von Gemeindegliedern, deren sachgerechte Behandlung eine ausführliche Information der Kirchengemeinde voraussetzt, sind beim Kirchenrat/Presbyterium spätestens drei Wochen vor dem Zusammentritt der Gemeindeversammlung einzureichen. Diese Anträge sind in den folgenden Gottesdiensten der Gemeinde bekannt zu geben.

(3) Eine außerordentliche Gemeindeversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen,

1. wenn wenigstens zwei vom Hundert der wahlberechtigten Gemeindeglieder, in Gemeinden mit weniger als 1250 wahlberechtigten Gemeindegliedern wenigstens 25 wahlberechtigte Gemeindeglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen oder
2. wenn der Kirchenrat/das Presbyterium eine außerordentliche Gemeindeversammlung für erforderlich hält. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(4) Der Kirchenrat/Das Presbyterium bestimmt den Verhandlungsleiter oder die Verhandlungsleiterin. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Bestimmungen des § 31 Absätze 1 und 4 sowie des § 40 Absatz 3 gelten entsprechend. Der Kirchenrat/Das Presbyterium stellt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung unter Anfertigung einer Niederschrift nach § 33 fest.

5. Das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin

§ 45
Aufgaben und Stellung des Pfarrers oder der Pfarrerin

(1) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin obliegen

1. der Dienst der Verkündigung in Predigt, Taufe und Abendmahl,
2. in der Gemeinschaft des Kirchenrates/Presbyteriums die geistliche Leitung der Gemeinde,
3. die Übernahme von Aufgaben, die von Synoden übertragen werden.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist in Verkündigung, Lehre und Seelsorge vom Kirchenrat/Presbyterium und von der Gemeindevertretung unabhängig. §§ 20 und 22 bleiben unberührt.

(3) Bei mehreren Pfarrstellen in einer Gemeinde nehmen die Pfarrer oder Pfarrerinnen ihr Amt gemeinsam wahr. Die Verteilung der Aufgaben regelt der Kirchenrat/das Presbyterium im Einvernehmen mit den Pfarrern oder Pfarrerinnen.

§ 46
Voraussetzungen der Zulassung zum Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin

Zum Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin kann zugelassen werden, wer die hierfür kirchengesetzlich vorgeschriebene Ausbildung nachweist und für einen Dienst in der Evangelisch-reformierten Kirche geeignet ist.

§ 47
Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin

(1) Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt unter dem Vorbehalt des Absatzes 2 durch Wahl der Kirchengemeinde. Die Bestimmungen über die Besetzung von Schulpfarrstellen und über die von der Gesamtsynode errichteten gesamtkirchlichen Pfarrstellen bleiben unberührt.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode hat das Recht, nach Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums und des Moderamens der Synode eine freie Pfarrstelle zu besetzen wenn ein dringender Bedarf für die Besetzung besteht und ein geeigneter Pfarrer oder eine geeignete Pfarrerin verfügbar ist.

(3) Näheres über Wahlberechtigung, Ablauf der Wahl, Wahlprüfung sowie über die Besetzung von Pfarrstellen durch das Moderamen der Gesamtsynode regelt das Kirchengesetz über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen.

§ 48
Dienstverhältnis des Pfarrers und der Pfarrerin

(1) Die Pfarrer und Pfarrerinnen werden in der Regel in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelisch-reformierten Kirche angestellt.

(2) Die Amtszeit in der Kirchengemeinde bleibt unberührt.

(3) Das Nähere über die Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen wird kirchengesetzlich geregelt.

§ 49
Versetzung des Pfarrers oder der Pfarrerin bei nachhaltiger Störung des Dienstes

(1) Ein Gemeindepfarrer oder eine Gemeindepfarrerin ist bei Vorliegen einer nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes unabhängig von seinem oder ihrem eigenen Verschulden zu versetzen. Die Versetzung erfolgt auf Antrag des Kirchenrates/Presbyteriums durch das Moderamen der Gesamtsynode welches nach eigener Ermittlung und Anhörung

1. des Kirchenrates/Presbyteriums,
2. der Gemeindeversammlung,
3. weiterer Gruppen und Personen,
4. des Moderamens der Synode und
5. des betroffenen Pfarrers oder der betroffenen Pfarrerin

entscheidet.

(2) Lehnt das Moderamen der Gesamtsynode einen Antrag gemäß Absatz 1 ab, erlöschen die Ämter der gewählten und berufenen Kirchenältesten/Presbyter mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung. Das Moderamen der Synode hat unverzüglich Neuwahlen für den Rest der Amtszeiten der ausgeschiedenen Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums einzuleiten. § 15 gilt entsprechend.

6. Gemeindestatuten

§ 50
Gemeindestatuten

(1) In Gemeindestatuten können die Kirchenverfassung ergänzende oder von ihr abweichende Regelungen zusammengefasst werden, wenn solche nach dem Herkommen bereits bestehen oder für die künftige Entwicklung der Gemeinde notwendig erscheinen. Verfassungsgrundsätze dürfen dabei nicht verletzt werden.

(2) Zum Erlass eines Gemeindestatuts bedarf es

1. der gemeinsamen Beschlussfassung des Kirchenrates/Presbyteriums und der Gemeindevertretung,
2. der Zustimmung der Gemeindeversammlung,
3. der Genehmigung durch das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Moderamens der Synode.

III. Die Synoden

1. Allgemeine Aufgaben der Synoden

§ 51
Allgemeine Aufgaben der Synoden

(1) Evangelische Synoden verkörpern die Gemeinschaft der Kirchengemeinden in Jesus Christus. Ihr Auftrag wird vom verkündigten Wort Gottes bestimmt und begrenzt. Sie haben daher in gemeinsamem Bekennen und in gemeinsamer Verantwortung das Zusammenleben der Kirchengemeinden verbindlich zu ordnen. Aus diesem Grunde haben sie nicht nur eine Autorität des Zeugnisses, sondern auch des Rechts.

(2) Den Synoden obliegt die Leitung, Verwaltung und Vertretung der Kirche in allen ihren Diensten, soweit diese nicht von den Kirchengemeinden allein erfüllt werden. Als Vertreterinnen der Kirchengemeinden nehmen die Synoden diese Aufgaben selbst oder durch die von ihnen bestellten Organe wahr.

(3) Auf dem Weg des Glaubensgehorsams bemühen sich die Synoden um Klarheit und um Einmütigkeit im Geist. Kommt trotz Hörens aufeinander ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so ist die abweichende Meinung der Minderheit auf deren Antrag zusammen mit dem Mehrheitsbeschluss bekannt zu geben.

(4) Der Dienst der Synode in den Synodalverbänden wird von den Synoden wahrgenommen. Was in der Synode nicht entschieden werden kann oder eine Mehrzahl von Synodalverbänden angeht, wird der Gesamtsynode vorgelegt.

2. Die Synodalverbände und die Synoden

§ 52
Rechtsstellung und Gebiet der Synodalverbände

(1) Die Synodalverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und erfüllen ihre Aufgaben selbstständig. Sie werden nach Maßgabe der §§ 56 bis 62 durch die Synoden oder deren Moderamen geleitet und vertreten.

(2) Die Synodalverbände bestehen aus den Kirchengemeinden, die ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassung angehört haben. Über die Änderung des Gebietes von Synodalverbänden beschließt die Gesamtsynode nach Anhörung der beteiligten Synoden. Einigen sich diese nicht über eine notwendig gewordene Vermögensauseinandersetzung, so entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode.

(3) Gemeinsame Angelegenheiten mehrerer Synodalverbände werden durch die zuständigen Synoden in gemeinsamer Tagung erledigt. Vorsitz und Ablauf der Tagung regeln die Moderamen der Synoden.

(4) Die Synodalverbände können Umlagen und Steuern im Rahmen der Kirchengesetze erheben.

§ 53
Zusammensetzung der Synode

(1) Die Synode besteht aus

1. den von den Kirchengemeinden und der Jugendkonferenz gewählten Abgeordneten (Absätze 2 und 3),
2. den Pfarrern und Pfarrerinnen des Synodalverbandes, die eine Pfarrstelle innehaben,
3. den Schulpfarrern und Schulpfarrerinnen,
4. den Inhabern und Inhaberinnen von Sonderpfarrstellen,
5. den gegebenenfalls nach Absatz 4 berufenen Synodalen.

(2) Jede Kirchengemeinde wählt für jede vorhandene Pfarrstelle einen Abgeordneten oder eine Abgeordnete. Kirchengemeinden ohne Pfarrstelle wählen einen Abgeordneten. In Kirchengemeinden mit mehr als 1000 Gemeindegliedern werden weitere Abgeordnete gewählt. Ihre Zahl ergibt sich aus der Teilung der um 1000 verminderten Gesamtzahl der Gemeindeglieder durch 1500 unter Hinzurechnung von eins für den Fall, dass bei der Teilung ein Rest verbleibt. Keine Kirchengemeinde darf mehr als acht Abgeordnete wählen.

(3) Die synodale Jugendkonferenz wählt drei Abgeordnete, die im Jahr in dem die Amtszeit der Synode beginnt, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Synoden eines Synodalverbandes können nach Anhörung ihres Moderamens für die Dauer einer Wahlperiode bis zu drei Gemeindeglieder aus dem Synodalverband berufen.

(5) Mitglieder der Synode sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(6) Teilen sich Pfarrer oder Pfarrerinnen eine Pfarrstelle übt jeweils einer oder eine das Stimmrecht aus; das Stimmrecht wechselt zu Beginn jeder ersten Tagung der Synode.

§ 54
Wahl und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder der Synode

(1) Die zu wählenden Mitglieder der Synode werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Für die Wählbarkeit gilt § 13 Absätze 1 und 2 entsprechend. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Für jedes gewählte Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das das gewählte Mitglied im Verhinderungsfall vertritt und bei dessen Ausscheiden nachrückt. Im Fall des Nachrückens erfolgt die Wahl eines neuen Ersatzmitgliedes.

(3) Die Mitgliedschaft eines gewählten Mitglieds erlischt

1. vor Ablauf der Amtszeit durch Tod, Niederlegung des Amtes oder Verlust der Wählbarkeit,
2. durch Ausscheiden aus der Kirchengemeinde, die die Wahl in die Synode vorgenommen hat.

§ 55
Einführung der Mitglieder der Synode

(1) Die Mitglieder der Synode werden vor der Synode eingeführt. Sie haben gegenüber dem oder der Präses folgendes Versprechen abzulegen:

„Ich verspreche vor Gott und dieser Synode, dass ich die mir übertragene Aufgabe, gehorsam dem Worte Gottes, mit gewissenhafter Sorgfalt und in Treue gegenüber den Ordnungen der Evangelisch-reformierten Kirche erfüllen will."

(2) § 14 Absätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

§ 56
Aufgaben der Synode

Aufgabe der Synode ist es,

1. die Mitglieder des Moderamens der Synode zu wählen,
2. die ständigen Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete für die Synode und die Beauftragten für den Synodalverband zu berufen,
3. die auf den Synodalverband entfallenden Mitglieder der Gesamtsynode zu wählen,
4. den Bericht des Moderamens der Synode über dessen Tätigkeit sowie über die Lage des Synodalverbandes entgegenzunehmen und zu erörtern,
5. dem vom Berichterstatter oder von der Berichterstatterin zu verantwortenden Bericht über die kirchliche und gesellschaftliche Lage in den Kirchengemeinden des Synodalverbandes entgegenzunehmen und zu erörtern,
6. die Visitationstätigkeit im Synodalverband zu beobachten,
7. die Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit, den kirchlichen Unterricht, die Diakonie, die Arbeit der Evangelisation (Welt- und Volksmission) und die ökumenische Arbeit im Synodalverband zu erörtern und zu fördern,
8. im Synodalverband das Gespräch mit Juden zu suchen und die Solidarität mit der jüdischen Gemeinschaft zu fördern,
9. die Kirchenkollekten unter Berücksichtigung des Kollektenrechts der Kirchengemeinden und der Gesamtsynode auszuschreiben,
10. Entschließungen an die Kirchengemeinden des Synodalverbandes, an die Gesamtsynode und an die Öffentlichkeit zu richten,
11. Vorbehaltlich der Genehmigung durch das Moderamen der Gesamtsynode Ordnungen für das kirchliche Leben und für kirchliche Handlungen zu beschließen,
12. den Haushaltsbeschluss zu fassen, den Jahresabschlusses abzunehmen und über die Erteilung der Entlastung zu beschließen,
13. die für die Kassen des Synodalverbandes erforderlichen Beiträge der Kirchengemeinden auszuschreiben,
14. über die Vergabe von Darlehen zu entscheiden,
15. über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundeigentum des Synodalverbandes zu beschließen,
16. bei Gebietsänderungen des Synodalverbandes mitzuwirken,
17. die an die Synode gerichteten Vorlagen und Anträge zu erledigen.

§ 57
Arbeitsweise der Synode

(1) Die Synode wird mindestens einmal jährlich auf Beschluss ihres Moderamens zu einer Tagung einberufen. Auf Beschluss der Synode können Tagungen in elektronischer Form stattfinden. Das Moderamen ist darüber hinaus zur Einberufung der Synode verpflichtet, wenn ein Drittel der Abgeordneten, ein Drittel der zur Synode gehörenden Kirchengemeinden oder das Moderamen der Gesamtsynode dies verlangen.

(2) Zu den Tagungen hat der oder die Präses mindestens vier Wochen vorher alle Mitglieder unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der Niederschrift der letzten Tagung schriftlich oder auf elektronischem Wege einzuladen.

(3) Die Tagung soll in den zur Synode gehörenden Kirchengemeinden im Gottesdienst des vorausgehenden Sonntags abgekündigt werden. Mit der Abkündigung wird eine Fürbitte verbunden.

(4) Jede Tagung der Synode wird mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen. Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern die Synode nicht für besondere Gegenstände Vertraulichkeit beschließt.

(5) Gästen kann durch Beschluss der Synode im Einzelfall Rederecht erteilt werden. Das Moderamen der Gesamtsynode kann redeberechtigte Vertreter oder Vertreterinnen entsenden.

(6) Die Synode ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Fehler bei der Einladung sind unbeachtlich, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keines von ihnen widerspricht.

(7) Für Beschlussfassung und Wahlen gilt § 31 Absätze 1, 3 und 4 entsprechend. Bei der Wahl der Mitglieder des Moderamens sowie der Abgeordneten zur Gesamtsynode und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen ist stets geheime Wahl erforderlich.

(8) Über jede Tagung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Angaben enthält über

1. Ort und Tag der Tagung,
2. die Namen der zur Beratung hinzugezogenen Personen,
3. die behandelten Tagesordnungspunkte,
4. die eingebrachten Anträge,
5. die gefassten Beschlüsse bzw. das Ergebnis einer Wahl.

(9) Für die Synode gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 35. Die Synode kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 58
Rechtsstellung des Moderamens der Synode

(1) Das Moderamen ist die ständige Vertretung der Synode, sofern diese nicht versammelt ist. Es vertritt den Synodalverband nach außen.

(2) Das Moderamen der Synode ist befugt, an Stelle der Synode dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Entsprechende Maßnahmen sind der Synode mit einer Begründung unverzüglich zur Bestätigung mitzuteilen. Wird diese nicht erteilt, so sind die Maßnahmen außer Kraft zu setzen und ihre Wirkungen rückgängig zu machen, soweit dies möglich ist.

(3) Hält das Moderamen einen Beschluss der Synode für unvereinbar mit den berechtigten Interessen der Kirchengemeinden, so hat es der Synode seine Auffassung mitzuteilen und den Vollzug des Beschlusses auszusetzen. Bestätigt die Synode nach erneuter Beratung den Beschluss, so ist er vom Moderamen zu vollziehen.

(4) Die Haftung der Mitglieder des Moderamens ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 59
Zusammensetzung und Bildung des Moderamens der Synode

(1) Das Moderamen der Synode besteht aus dem oder der Präses, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie drei Beisitzern oder Beisitzerinnen.

(2) Alle Mitglieder des Moderamens werden von der Synode in geheimer Wahl bestimmt. Der oder die Präses und sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin müssen eine Pfarrstelle innehaben. Unter den Beisitzern oder Beisitzerinnen darf höchstens ein Pfarrer oder eine Pfarrerin sein. Die Mitglieder des Moderamens der Synode bleiben bis zum Abschluss der Neuwahlen im Amt.

(3) Der oder die Präses ist Vorsitzender oder Vorsitzende, sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende des Moderamens der Synode.

(4) Scheidet während der Amtszeit der Synode ein Mitglied aus dem Moderamen aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 60
Aufgaben des Moderamens der Synode

Das Moderamen der Synode hat

1. der Synode über seine Tätigkeit und über die Lage des Synodalverbandes zu berichten,
2. das Zusammentreten der Synode unter Einschluss der vorläufigen Tagesordnung zu bestimmen, die Beratungsgegenstände vorzubereiten und die entsprechenden Vorlagen einzubringen,
3. die Beschlüsse der Synode zu vollziehen,
4. die Berichterstattung gegenüber der Synode über die kirchlichen und gesellschaftlichen Zustände in den Kirchengemeinden des Synodalverbandes zu veranlassen,
5. Visitationen zu veranlassen und Visitationsergebnisse festzustellen,
6. die gemeinsamen Einrichtungen der Kirchengemeinden im Synodalverband zu leiten und zu verwalten,
7. die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen zu beaufsichtigen,
8. bei Streitigkeiten innerhalb der Kirchengemeinden zu vermitteln,

9. die Mitaufsicht über Pfarrer, Pfarrerinnen, Kandidaten, Kandidatinnen und alle kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu führen und, sofern im Falle einer Beanstandung eine Mahnung erfolglos geblieben ist, die Angelegenheit dem Moderamen der Gesamtsynode zu unterbreiten,
10. in entsprechender Anwendung der §§ 24 bis 36 die laufende Verwaltung des Synodalverbandes zu führen,
11. die Aufsicht über die Angelegenheiten der Kirchengemeinden des Synodalverbandes auszuüben und über Beschwerden aus dem Bereich der Kirchengemeinden zu entscheiden,
12. Beschlüsse der Kirchenräte/Presbyterien über die Einrichtung und Veränderung gottesdienstlicher Räume nach Anhörung von Sachverständigen zu genehmigen,
13. Beschlüsse der Kirchenräte/Presbyterien über eine Verminderung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste (§ 17 Absatz 3) zu genehmigen,
14. die Beschäftigung kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegen Entgelt sowie die Festsetzung des Entgelts zu genehmigen, falls dieses die von der Gesamtsynode festgesetzte Höhe nicht übersteigt,
15. die Verpflichtungen zu sonstigen Leistungen in der von der Gesamtsynode festgesetzten Höhe zu genehmigen, sofern die Verpflichtung nicht nur auf ein Rechnungsjahr beschränkt bleibt,
16. die Veräußerung und Veränderung von Gegenständen sowie die Veränderung ihrer Aufbewahrung zu genehmigen, sofern es sich um Gegenstände von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem oder archivarischem Wert handelt,
17. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke zu genehmigen,
18. die Annahmen von Grabpflegestiftungen zu genehmigen.

§ 61
Arbeitsweise des Moderamens der Synode

Das Moderamen der Synode ist bei einer Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Im übrigen gelten die §§ 29 bis 35 entsprechend. Weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt eine Geschäftsordnung, die sich das Moderamen der Synode mit Genehmigung der Synode gibt.

§ 62
Abberufung von Mitgliedern des Moderamens der Synode

(1) Auf schriftlichen, mit Begründung versehenen Antrag eines Drittels ihrer Abgeordneten oder eines Drittels der zur Synode gehörenden Kirchengemeinden entscheidet die Synode in nichtöffentlicher Tagung über die Abwahl eines Mitgliedes des Moderamens der Synode. Die Abstimmung erfolgt geheim. Stimmen zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Synode zu, scheidet das betroffene Mitglied aus dem Moderamen der Synode aus.

(2) Das Amt eines Mitgliedes des Moderamens der Synode ruht vom Eingang eines ihn oder sie betreffenden Abberufungsantrag bis zur Entscheidung der Synode. Sind der oder die Präses der Synode und der oder die stellvertretende Präses der Synode von einem Antrag gemäß Absatz 1 betroffen, regelt das Moderamen der Gesamtsynode im Benehmen mit den nicht betroffenen Mitgliedern des Moderamens der Synode dessen Geschäftsführung bis zur Abstimmung über die Abberufungsanträge.

§ 63
Synodalverbandsstatuten

(1) Ordnungen eines Synodalverbandes können unter den in § 50 Absatz 1 genannten Voraussetzungen in einem Synodalverbandsstatut zusammen gefasst werden.

(2) Der Erlass eines Synodalverbandsstatuts bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Synode und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode. Erhebt dieses Einwände, die nicht im Verhandlungswege ausgeräumt werden können, entscheidet die Gesamtsynode endgültig.

§ 64
Sonderregelungen für die Synodalverbände VI und XI

Im Synodalverband XI (Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern) bleibt das Abkommen zwischen der Evangelisch Lutherischen Kirche in Bayern r. d. Rh. und der Reformierten Kirche in Bayern r. d. Rh. vom 14. August 1922 (Amtsblatt der Evangelisch Lutherischen Kirche in Bayern, S. 205) durch das Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung unberührt. Eine Änderung des Gebietes des Synodalverbandes XI bedarf der Zustimmung der Synode.

3. Die Gesamtkirche und die Gesamtsynode

§ 65
Die Gesamtkirche

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Rechtsstellung einer Landeskirche. Ihre Leitung und Vertretung obliegt der Gesamtsynode, die nach Maßgabe der §§ 67 bis 83a selbst oder durch ihre Organe tätig wird.

(2) Die Evangelisch-reformierte Kirche ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Als Mitgliedskirche des Reformierten Bundes und der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen unterhält sie Beziehungen zu anderen Kirchen und Gemeinden.

(3) Die Evangelisch-reformierte Kirche besteht aus den Kirchengemeinden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern und der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland angehört haben. Über Aufnahme und Entlassung anderer Kirchengemeinden entscheidet die zuständige Synode im Einvernehmen mit der Gesamtsynode. Durch Kirchenvertrag, der der Zustimmung der Gesamtsynode bedarf, kann darüber hinaus eine Verbindung mit anderen Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden und Synoden vereinbart und dabei deren Mitarbeit in den synodalen Organen geregelt werden.

(4) Die Evangelisch-reformierte Kirche kann Umlagen und Steuern nach den Kirchengesetzen erheben.

§ 66

(entfallen)

§ 67
Zusammensetzung der Gesamtsynode

(1) Die Gesamtsynode besteht aus

1. 57 Mitgliedern, die von den Synoden gewählt werden,
2. bis zu drei weiteren Mitgliedern, die von der Gesamtsynode für die Dauer einer Wahlperiode berufen werden können,
3. dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin.

(2) Die Zahl der von den jeweiligen Synoden zu wählenden Mitglieder der Gesamtsynode wird vom Moderamen der Gesamtsynode durch Kirchenverordnung festgesetzt. Die Festsetzung richtet sich nach der Zahl der in einem Synodalverband lebenden Gemeindeglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kirchenmitglieder.

(3) Unter den gewählten Mitgliedern jedes Synodalverbandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl

1. ein Inhaber oder eine Inhaberin einer Pfarrstelle sein, und
2. bis zu drei Personen gemäß Absatz 3a die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Anzahl der gewählten Mitglieder, die Pfarrer oder Pfarrerin im Sinne des Pfarrdienstgesetzes der EKD sind, darf nicht größer sein als die Zahl der Mitglieder die dieses Amt nicht innehaben.

(3a) Synodalverbände mit

1. bis zu 5 Mitgliedern in der Gesamtsynode wählen mindestens 1 Person,
2. 6 bis 10 Mitgliedern in der Gesamtsynode wählen mindestens 2 Personen und
3. mehr als 10 Mitgliedern in der Gesamtsynode wählen mindestens 3 Personen

die das 27. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vollendet haben.

(4) Die Mitglieder der Gesamtsynode sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 68
Wahl und Amtszeit der Mitglieder der Gesamtsynode

(1) Die zu wählenden Mitglieder der Gesamtsynode werden von den Synoden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wählbar ist jedes innerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche in eine Pfarrstelle berufene oder zum Kirchenältesten/Presbyter oder zur Kirchenältesten/Presbyterin wählbare Gemeindeglied einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche.

(2) Die Mitgliedschaft eines gewählten Mitglieds erlischt

1. vor Ablauf der Amtszeit durch Tod, Niederlegung des Amtes oder Verlust der Wählbarkeit,
2. durch Ausscheiden aus dem Synodalverband, dessen Synode die Wahl in die Gesamtsynode vorgenommen hat, sowie
3. bei Pfarrern und Pfarrerinnen im Sinne des Pfarrdienstgesetzes der EKD mit Eintritt in den Ruhestand.

(3) Auf die Wahl der Ersatzmitglieder, das Ausscheiden der gewählten Mitglieder und der als Vertreter oder Vertreterin gewählten Ersatzmitglieder sowie auf Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Ablauf der Wahl, Nachwahl und Wahlprüfung findet § 54 Absatz 2 entsprechende Anwendung. § 67 Absatz 3 ist zu beachten.

(4) Für die Einführung der Mitglieder der Gesamtsynode gilt § 55 entsprechend.

§ 69
Aufgaben der Gesamtsynode

(1) Die Gesamtsynode hat

1. die Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode zu wählen,
1a. den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin zu wählen,
2. die synodalen Vertreter oder Vertreterinnen in Organe, Werke und Einrichtungen gliedkirchlicher Zusammenschlüsse zu wählen und zu entsenden,
3. den Bericht des Moderamens der Gesamtsynode über seine Tätigkeit und über die innere und äußere Lage der Kirche entgegenzunehmen und zu erörtern,
4. Entschließungen an die Kirchengemeinden und in gegebenen Fällen an die Öffentlichkeit zu richten,
5. die Kirchenkollekten unter Berücksichtigung des Kollektenrechts der Kirchengemeinden und der Synodalverbände auszuschreiben,
6. über die Einführung neuer Agenden (Kirchenbücher), Gesangbücher und Lehrpläne zu beschließen,
7. die Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit, den kirchlichen Unterricht, die Diakonie, die Arbeit der Evangelisation (Welt- und Volksmission) und die ökumenische Arbeit zu fördern,
8. das Gespräch mit Juden zu suchen und die Solidarität mit der jüdischen Gemeinschaft zu fördern und dem Antijudaismus zu widersprechen,
9. die kirchlichen Gesetze zu erlassen,
10. die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Pfarrer und Pfarrerinnen, der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinden und Synodalverbände sowie der Beamten und Beamtinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenamt kirchengesetzlich zu regeln,
11. das Haushaltsgesetz für die Evangelisch-reformierte Kirche und das Diakonische Werk zu erlassen, den Jahresabschluss abzunehmen und über die Erteilung der Entlastung zu beschließen,
12. den Landeskirchensteuerbeschluss zu fassen sowie über die Umlagen der Kirchengemeinden und Synodalverbände zu beschließen,
13. über das Vermögen der Kirche, insbesondere die Aufnahme von Krediten, zu beschließen,
14. über Anträge, die von Kirchenräten/Presbyterien, von Synoden und von deren Moderamen gestellt worden sind, zu entscheiden.

(2) Gegen Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 6 kann jede Kirchengemeinde für ihren Bereich Widerspruch einlegen.

§ 69a
Bildung von Ausschüssen

(1) Die Gesamtsynode wählt während der 1. Tagung: den Legitimationsausschuss, den Finanzausschuss, den Rechtsausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss sowie die von ihr zu wählenden Mitglieder des Diakonieausschusses, des Jugendausschusses und des Ausschusses für Frauenarbeit. Wählbar sind die Mitglieder der Gesamtsynode und deren Ersatzmitglieder.

(2) Die Gesamtsynode kann weitere Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete berufen. Im übrigen beruft das Moderamen der Gesamtsynode Ausschüsse. Diese Ausschüsse können von der Gesamtsynode wieder aufgelöst werden.

§ 70
Arbeitsweise der Gesamtsynode

(1) Die Gesamtsynode wird in der Regel zweimal jährlich auf Beschluss des Moderamens einberufen. Eine zusätzliche Einberufung ist erforderlich, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder der Gesamtsynode, von den Moderamen eines Drittels der Synoden oder von den Kirchenräten/Presbyterien eines Drittels der Kirchengemeinden verlangt wird. Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern die Gesamtsynode nicht für besondere Gegenstände Vertraulichkeit beschließt.

(2) Während jeder Tagung der Gesamtsynode findet ein Gottesdienst mit der Feier des Abendmahls statt.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 57 Absätze 2 bis 8 sinngemäß. Die Wahl der Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode sowie Wahlen gemäß § 69 Absatz 1 Nrn. 1a und 2 erfolgen in geheimer Wahl.

(4) Das weitere regelt die von der Gesamtsynode zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 71
Rechtsstellung des Moderamens der Gesamtsynode

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode ist die ständige Vertretung der Gesamtsynode, sofern diese nicht versammelt ist. Es vertritt die Kirche. Zu einer die Gesamtkirche verpflichtenden Willenserklärung bedarf es der Unterschrift des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin oder des oder der Präses jeweils in Verbindung mit zwei weiteren Mitgliedern des Moderamens der Gesamtsynode und der Beidrückung des Dienstsiegels. Dies gilt nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

(2) Für den Erlass dringlicher Anordnungen, Verordnungen einschließlich gesetzesvertretender Verordnungen und die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte anstelle der Gesamtsynode gilt § 58 Absatz 2 entsprechend; § 88 bleibt unberührt. Der Vollzug von Beschlüssen der Gesamtsynode, die das Moderamen für unvereinbar mit den Interessen der Kirchengemeinden hält, kann in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 3 ausgesetzt werden.

(3) Die Haftung der Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 72
Zusammensetzung und Bildung des Moderamens der Gesamtsynode

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode besteht aus dem oder der Präses, sieben Beisitzern oder Beisitzerinnen und dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin.

(2) Der oder die Präses und die sieben Beisitzer oder Beisitzerinnen werden von der Gesamtsynode aus dem Kreis aller Synodalen in geheimer Wahl bestimmt. Von den gewählten Mitgliedern des Moderamens müssen drei Pfarrer oder Pfarrerinnen sein und fünf zum Kreis der

übrigen Synodalen gehören. Zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen sind als Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des oder der Präses zu berufen. Die Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode bleiben bis zum Abschluss der Neuwahlen im Amt.

(3) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Moderamens, der oder die Präses ist stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Moderamen aus, so findet für den Rest der Amtszeit der Gesamtsynode eine Nachwahl statt.

§ 73
Tagungsvorstand der Gesamtsynode

Der oder die Präses und seine oder ihre beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen übernehmen für die Dauer der Amtszeit der Gesamtsynode die Aufgabe eines Tagungsvorstandes.

§ 74
Aufgaben des Moderamens der Gesamtsynode

(1) Aufgabe des Moderamens ist es,

1. den Zeitpunkt des Zusammentretens der Gesamtsynode und die vorläufige Tagesordnung festzusetzen, die Verhandlungen vorzubereiten und entsprechende Vorlagen einzubringen,
2. die Beschlüsse der Gesamtsynode zu vollziehen,
3. Vorschläge für die Wahl des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und bei der Wahl von Beauftragten aus der Gesamtsynode zu machen,

3a. die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen zu ernennen,

4. die Kirchengesetze im Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche verkünden zu lassen und auszuführen,
5. die Gesamtsynode über seine Tätigkeit sowie über die innere und äußere Lage der Kirche zu unterrichten, Ergebnisse von Visitationen zur Kenntnis zu nehmen und das Leben der Kirche und das Wirken ihrer Organe und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu beobachten und die ihm für die Kirche, die Synodalverbände, die Kirchengemeinden und deren Glieder und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erforderlich erscheinenden Beschlüsse zu treffen,
6. die Mitglieder des theologischen Prüfungsausschusses zu berufen,
7. die oberste Dienstaufsicht über Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen zu führen,
8. die laufende Verwaltung der Kirche, sofern sie nicht dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin übertragen ist, zu ordnen und die Verwaltung der Synodalverbände, Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen, Einrichtungen und Werke im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Handelns und die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu beobachten, zu beaufsichtigen und zu unterstützen, insbesondere
   a. die Führung der Gesamtpfarrkasse als Sonderkasse im Auftrage der Kirchengemeinden,
   b. die Genehmigung der Umwidmung von Vermögensteilen zu nicht bestimmungsgemäßen Zwecken,
   c. die Genehmigung der außerordentlichen Nutzung des Vermögens sowie der Abschluss und die Änderung von Gesellschaftsverträgen,

d. die Genehmigung des Abschlusses von Darlehensverträgen, der Übernahme von Bürgschaften sowie vergleichbarer Rechtsgeschäfte,
e. die Genehmigung des Erwerbs eines Grundstückes, eines Rechts an einem Grundstück oder eines grundstücksgleichen Rechts sowie die Verfügung darüber und der Verpflichtung zum Erwerb oder zur Verfügung,
f. die Genehmigung der Annahme von Rechten an Grundstücken im Wege der Schenkung oder des Erwerbs von Todes wegen mit Ausnahme von Grabpflegestiftungen,
g. die Genehmigung der Annahme von anderen Gegenständen als Grundstücksrechten im Wege der Schenkung oder des Erwerbs von Todes wegen, sofern die Kirchengemeinde hierfür Verpflichtungen übernimmt,
h. die Genehmigung der Anlegung, Veränderung und Aufhebung von Begräbnisplätzen, der Aufstellung oder Änderung von Friedhofsordnungen einschließlich einer Gebührenordnung sowie der Einräumung eines Benutzungsrechts an Gräbern über eine übliche Liegezeit hinaus,
i. die Genehmigung der Einstellung kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegen Entgelt sowie die Festsetzung der Höhe des Entgelts, sofern dieses die von der Gesamtsynode festgesetzte Höhe übersteigt; entsprechendes gilt für die Verpflichtung zu sonstigen Leistungen über diesen Betrag hinaus, sofern die Verpflichtung nicht nur auf ein Jahr eingegangen wird und es sich nicht um Miete und Pachtverträge handelt,
j. die Genehmigung von Verträgen und Ordnungen, die von Mustern oder von Richtlinien abweichen, die vom Moderamen der Gesamtsynode aufgestellt sind,
k. die Genehmigung des Abschlusses von Vergleichen und Anerkenntnissen sowie des Erlasses von Ansprüchen, soweit der Betrag die von der Gesamtsynode festgesetzte Höhe übersteigt,
l. die Genehmigung der Erhebung von Kirchensteuern oder Umlagen sowie der Aufstellung und Änderung von Steuerordnungen,
m. die Genehmigung des Erlasses von Steuerforderungen über den veranschlagten Ausfallbetrag hinaus,
n. die Genehmigung von Bauarbeiten, soweit sie sich beziehen auf
   na) den Abbruch und den Neubau von Gebäuden,
   nb) bauliche Veränderungen an kirchlichen Gebäuden,
   nc) Reparaturen im Werte über einen von der Gesamtsynode festgesetzten Vom-Hundert-Satz des Friedensneubauwertes 1914 des betreffenden Gebäudes,
o. die Genehmigung von Arbeiten an Orgeln im Werte über einen von der Gesamtsynode festgesetzten Betrag,
p. die Genehmigung der Haushaltsbeschlüsse sowie der Abnahme der Jahresrechnungen,
q. die Genehmigung zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung regenerativer oder alternativer Energiequellen,
r. die Freigabe zur Besetzung einer Pfarrstelle zu erteilen.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann die Entscheidung bestimmter Fälle oder Gruppen von Fällen dem Moderamen der jeweils zuständigen Synode übertragen.

(3) Das Moderamen der Gesamtsynode beschließt über Angelegenheiten, für die der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin zuständig ist, wenn es sich die Beschlussfassung im Einzelfall vorbehalten hat. Das Moderamen der Gesamtsynode überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Das Moderamen der Gesamtsynode kann zum Zwecke der Überwachung und zum Zwecke der eigenen Unterrichtung vom Kirchenpräsidenten oder von der Kirchenpräsidentin die erforderlichen Auskünfte und Einsicht in die Akten verlangen.

§ 75
Kirchliche Rechtsvorschriften

(1) Der Regelung durch Kirchengesetz bedürfen

1. die Ordnung des kirchlichen Lebens,
2. die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen und Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt,
3. das Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen,
4. die Grundsätze des kirchlichen Arbeitsrechts,
5. das kirchliche Mitarbeitervertretungsrecht,
6. das kirchliche Steuerrecht einschließlich der Ortskirchensteuer,
7. die Ordnung des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesens,
8. die angemessene Aufteilung der Einnahmen zwischen den Kirchengemeinden, den Synodalverbänden und der Gesamtkirche,
9. die Feststellung der gesamtkirchlichen Haushaltspläne,
10. die Verwendung und Verwaltung des Pfarrvermögens und der Gesamtpfarrkasse,
11. die Zustimmung zu Verträgen mit statusrechtlichen Folgen mit anderen Kirchen oder kirchlichen Zusammenschlüssen,
12. die Zustimmung zu Staatskirchenverträgen,
13. Angelegenheiten, für die kirchengesetzliche Regelung erforderlich sind und
14. die Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen.

(2) Kirchengesetze werden in einer Lesung beraten und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. § 88 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Kirchenverordnungen (Verordnungen, Rechtsverordnungen) können aufgrund kirchengesetzlicher Ermächtigung erlassen werden. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung müssen in dem Kirchengesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben.

(4) Die Kirchengesetze und Kirchenverordnungen sind von dem oder der Präses auszufertigen und im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. Sie treten, falls nichts anderes gesetzlich bestimmt ist, zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft. Satz 1 gilt entsprechend für Beschlüsse der Gesamtsynode, die einer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt bedürfen.

§ 76
Arbeitsweise des Moderamens der Gesamtsynode

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig, sofern mindestens der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin oder der oder die Präses unter den Anwesenden sind. Soweit nichts besonderes geregelt ist, gelten die §§ 29 bis 35 entsprechend.

(2) Weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt eine Geschäftsordnung, die sich das Moderamen mit Genehmigung der Gesamtsynode gibt.

§ 77
Abberufung von Mitgliedern des Moderamens der Gesamtsynode

(1) Auf schriftlichen, mit Begründung versehenen Antrag eines Drittels ihrer Abgeordneten oder eines Drittels der Synoden oder eines Drittels der zur Evangelisch-reformierten Kirche gehörenden Kirchengemeinden entscheidet die Gesamtsynode in nichtöffentlicher Tagung über die Abberufung eines Mitgliedes des Moderamens der Gesamtsynode. Die Abstimmung erfolgt geheim. Stimmen zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Gesamtsynode zu, scheidet das betroffene Mitglied aus dem Moderamen der Synode aus.

(2) Die Ämter einer von einem Abberufungsantrag betroffenen Person ruhen bis zur Entscheidung der Gesamtsynode. Sind drei oder mehr Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode betroffen, so tritt für die Zeit vom Eingang des Antrags bis zur Abstimmung der Gesamtsynode eine entsprechende Anzahl von Präsides der Synoden in der Reihenfolge ihres Lebensalters an die Stelle der betroffenen Mitglieder.

(3) Sind

1. der oder die Präses und seine oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen oder
2. der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin

von einem Antrag gemäß Absatz 1 betroffen, regelt das Moderamen der Gesamtsynode deren Stellvertretung bis zur Entscheidung der Gesamtsynode und soweit erforderlich bis zur Wahl ihrer Nachfolger.

(4) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin treten im Falle einer Entscheidung gemäß Absatz 1 für den Rest seiner oder ihrer laufenden Amtszeit in den Wartestand.

§ 78
Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin

(1) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin muss eine kirchengesetzlich vorgeschriebene Ausbildung für das Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin und die erfolgreiche Ablegung einer ersten und zweiten theologischen Prüfung nachweisen und ordiniert sein.

(2) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin wird von der Gesamtsynode für zwölf Jahre gewählt und in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen.

(3) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin ist Leiter oder Leiterin des Kirchenamtes. Er oder sie ist im Auftrag des Moderamens der Gesamtsynode verantwortlich für die rechtzeitige, rechtmäßige und zweckmäßige Durchführung der übertragenen Aufgaben. Er oder sie organisiert das Kirchenamt und ist Vorgesetzter oder Vorgesetzte aller Beamten oder Beamtinnen und Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen. Er oder sie vertritt die Kirche, wenn das Moderamen der Gesamtsynode nicht versammelt ist.

(4) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich.

(5) Gegen Entscheidungen und Verwaltungsmaßnahmen des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde an das Moderamen der Gesamtsynode zu soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Entscheidungen des Moderamens der Gesamtsynode über Beschwerden gegen Entscheidungen und Verwaltungsmaßnahmen des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin hat der oder die Präses der Gesamtsynode den Vorsitz im Moderamen der Gesamtsynode.

(6) Der ständige allgemeine Vertreter oder die ständige allgemeine Vertreterin des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. Das Moderamen der Gesamtsynode kann die Vertretung für bestimmte Aufgabengebiete besonders regeln. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin muss die Befähigung zum Richteramt oder die Ausbildung zum Diplomjuristen nachweisen. Er oder sie wird für eine Amtszeit von zwölf Jahren von der Gesamtsynode gewählt und in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er oder sie unterstützt den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin in seinen oder ihren Leitungsaufgaben, insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Verwaltung der Gesamtkirche sowie organisatorische, rechtliche oder finanzielle Belange. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin gehört mit beratender Stimme dem Moderamen der Gesamtsynode und der Gesamtsynode an.

(7) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin treten außer in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen auch mit Ablauf ihrer letzten Amtszeit in den Ruhestand.

§ 79
Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die vom Moderamen der Gesamtsynode und vom Diakonieausschuss zu legende Jahresrechnung, erstattet der Gesamtsynode Bericht und macht dieser einen Vorschlag für einen Entlastungsbeschluss.

§ 80
(entfallen)

§ 81
Verwaltungsstelle der Gesamtsynode

Zur Erledigung der ihr obliegenden Aufgaben hat die Gesamtsynode eine Verwaltungsstelle (Landeskirchenamt), die von dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin geleitet wird. Die Verwaltungsstelle führt die dem Moderamen der Gesamtsynode und dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin obliegenden Aufgaben durch. Sie steht auch anderen Organen der Gesamtkirche für deren Aufgabenerledigung nach Maßgabe der Weisungen des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin zur Verfügung. Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin erlässt mit Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode die erforderlichen Geschäftsordnungen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verwaltungsablaufes in der Verwaltungsstelle.

§ 82
(entfallen)

§ 83
(entfallen)

§ 83a
Diakonisches Werk

(1) Die Gesamtsynode leitet die Diakonie der Kirche durch den Diakonieausschuss, der im Auftrage der Gesamtsynode selbstverantwortlich die Geschäfte des „Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche“ als eines nicht rechtsfähigen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche führt. Zusammensetzung, Bildung, Aufgaben und Befugnisse des Diakonieausschusses im Einzelnen werden durch das Diakoniegesetz geregelt.

(2) Gegen Beschlüsse und Verwaltungsmaßnahmen des Diakonieausschusses steht den Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Moderamen der Gesamtsynode zu.

(3) Allgemeine Regelungen des Diakonieausschusses bedürfen der vorherigen Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode und sind von dem oder der Vorsitzenden des Diakonieausschusses bekannt zu machen.

(4) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin ist von der Einberufung von Sitzungen des Diakonieausschusses unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Er oder sie ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, Auskünfte einzuholen und Akteneinsicht zu verlangen. Angelegenheiten, mit deren Bearbeitung er oder sie nicht einverstanden ist, kann er oder sie dem Moderamen der Gesamtsynode zur Entscheidung vorlegen.

(5) Erklärungen, durch welche die Kirche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten verpflichtet werden soll, bedürfen der Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder seines oder ihres Vertreters oder seiner oder ihrer Vertreterin und zweier Mitglieder sowie der Beidrückung des Dienstsiegels. Die Haftung der Mitglieder des Diakonieausschusses ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

IV. Die kirchliche Rechtspflege

§ 84
Kirchliche Rechtspflegeeinrichtungen

(1) Die kirchliche Rechtspflege zur Entscheidung von Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art obliegt unabhängigen Kirchengerichten, die von der Gesamtsynode errichtet oder bestimmt werden.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Gliedkirchen oder Mitgliedskirchen des Reformierten Bundes durch Kirchenvertrag mit Zustimmung der Gesamtsynode Vereinbarungen über die Errichtung gemeinsamer kirchlicher Gerichte treffen oder die Zuständigkeit auf ein Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen. Abschluss und Kündigung eines solchen Kirchenvertrages sowie die Übertragung der Zuständigkeit bedürfen der Genehmigung der Gesamtsynode.

§ 85
(entfallen)

§ 86
Disziplinargerichtsbarkeit

Bei Amtspflichtverletzungen der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen wird das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in seiner jeweils geltenden Fassung angewendet. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

§ 87
Lehrverfahren

(1) Wenn Verkündigung und Lehre eines Pfarrers, einer Pfarrerin oder eines anderen ordinierten haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiters oder einer anderen ordinierten haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterin bei dem unverzichtbaren Bemühen um den Gegenwartsbezug des Evangeliums mit dem entscheidenden Inhalt der biblischen Botschaft nach reformatorischem Verständnis unvereinbar zu sein scheinen, hat ein Lehrverfahren zu klären, ob die in der Ordination erteilte Vollmacht zurückgenommen werden muss. Das Nähere über Voraussetzungen, Spruchkörper, Verfahren und Rechtsfolgen eines Lehrverfahrens bestimmt ein Kirchengesetz. Bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Falls ein im Amt befindlicher Pfarrer oder eine im Amt befindliche Pfarrerin den Bekenntnisstand der Kirche (§ 1) aufgibt und infolgedessen mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Glieder seiner oder ihrer Kirchengemeinde seine oder ihre Entlassung aus dem Amt beantragen, hat, falls der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht freiwillig aus dem Amt scheidet, das Moderamen der Gesamtsynode gegen ihn oder sie das Verfahren auf Entlassung aus dem Amt einzuleiten. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist von dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin zu vernehmen und vor der Entscheidung zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Moderamen der Gesamtsynode zu laden, zu der er oder sie einen Beistand mitbringen kann, der einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder der Mitgliedskirchen des Reformierten Bundes angehört.

(3) Die Entscheidung ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin mit Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht ihm oder ihr innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anrufung des kirchlichen Verwaltungsgerichts zu. Die Rechtsfolgen der Entscheidung werden durch Kirchengesetz geregelt.

IVa. Die Finanzordnung

§ 87a
Grundsätze der Haushaltsführung

(1) Das Vermögen der Evangelisch-reformierten Kirche, ihrer Kirchengemeinden, Synodalverbände und kirchlichen Stiftungen mit allen Werken, Anstalten und Einrichtungen dient allein der Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Es ist wirtschaftlich, sparsam, ethisch-nachhaltig, transparent und in gesamtkirchlicher Verantwortung zu verwalten.

(2) Die Evangelisch-reformierte Kirche, ihre Kirchengemeinden, Synodalverbände und kirchlichen Stiftungen mit allen Werken, Anstalten und Einrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613).

(3) Bei Finanz- und Vermögensentscheidungen ist auch die zukünftige finanzielle Handlungsfähigkeit durch eine angemessene Vorsorge im Haushaltsplan abzusichern.

(4) Das kirchliche Vermögen ist für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in seinem Bestand und für die durch Gesetz, Stifterwillen und Satzung bestimmten Zwecke zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.

(5) Alle Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen nach Absatz 1 sind unter Angabe des Rechtsträgers, des Vertretungsorgans und des satzungsmäßigen Zwecks in ein Verzeichnis einzutragen, das im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wird.

§ 87b
Kirchensteuern und andere Einnahmen

(1) Die Gesamtkirche kann von ihren Mitgliedern auf Grundlage eines Kirchengesetzes Kirchensteuern erheben. Deren Einzug und Verwaltung obliegen der Gesamtkirche. Das Recht der Kirchengemeinden, Kirchensteuern zu erheben, bleibt davon unberührt (§ 6 Absatz 4). Das in den Kirchengemeinden eingenommene Kirchgeld (Ortskirchensteuer oder Gemeindekirchgeld) steht ausschließlich diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu.

(2) Kollekten, Spenden und Zuwendungen sind für den Zweck zu verwenden, für den sie bestimmt wurden.

(3) Gesamtkirche und Synodalverbände können Umlagen erheben.

(4) Für Kirchensteuern und alle weiteren Einnahmen gilt § 87a Absatz 1 entsprechend.

§ 87c
Finanzausgleich

(1) Die Kirchengemeinden und Synodalverbände erhalten zur Durchführung Ihrer Aufgaben einen Anteil an den Kirchensteuereinnahmen der Gesamtkirche in Form von Sach- und Dienstleistungen, Kostenübernahme und Geldleistungen. Die Verteilung erfolgt solidarisch.

(2) Die Kirchengemeinde ist zur Gewährung der Besoldung und Versorgung einer bei ihr im pfarramtlichen Dienst tätigen Person verpflichtet. Die Evangelisch-reformierte Kirche ist zur Gewährung der Besoldung und Versorgung der nicht unter Satz 1 fallenden Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtet.

(3) Die Besoldung und Versorgung werden für alle Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Gesamtpfarrkasse gezahlt; mit der Zahlung aus der Gesamtpfarrkasse werden die Kirchengemeinden insoweit von ihrer Verpflichtung gemäß Absatz 2 frei.

(4) Die Kirchengemeinden haben das Pfarrvermögen geschaffen, um der Verpflichtung zur Besoldung ihres Pfarrers über Generationen hinweg nachkommen zu können. Die Kirchengemeinden führen die Erträge des Pfarrvermögens nach dem Kirchengesetz über das Pfarrvermögen an die Gesamtpfarrkasse als Trägerin der Besoldung und Versorgung (Absatz 3) ab. Im Übrigen werden die hierfür erforderlichen Mittel von der Evangelisch-reformierten Kirche bereitgestellt und der Gesamtpfarrkasse zugeführt.

§ 87d
Haushaltsführung

(1) Grundlage für die Haushaltsführung ist der für jedes Haushaltsjahr aufzustellende Haushaltsplan einschließlich eines Stellenplanes. Der Haushaltsplan ist insgesamt auszugleichen; Kreditaufnahmen dürfen nur im Ausnahmefall vorgesehen werden.

(2) Die Haushaltspläne der kirchlichen Körperschaften sind offenzulegen.

(3) Durch den Haushaltsplan wird die haushaltsführende Stelle ermächtigt, die darin vorgesehenen Einnahmen zu heben und Ausgaben zu leisten. Ist zum Schluss eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr noch nicht festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die haushaltsführende Stelle ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die erforderlich sind, um die notwendigen Aufgaben und die rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 87e
Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) Nach Ablauf jedes Haushaltszeitraumes haben die kirchlichen Körperschaften einen Jahresabschluss aufzustellen.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Körperschaften unterliegt einer Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung ist allein dem Gesetz unterworfen und unabhängig gegenüber den zu prüfenden Körperschaften.

V. Änderungen der Kirchenverfassung

§ 88
Änderung der Kirchenverfassung

(1) Diese Kirchenverfassung kann nur durch ein Kirchengesetz geändert werden, das den Wortlaut der Kirchenverfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Gesamtsynode in zwei Lesungen, die an verschiedenen Tagen stattfinden.

(2) Entsprechende Vorlagen müssen, mit einer Stellungnahme des Moderamens der Gesamtsynode verbunden, den Mitgliedern der Gesamtsynode spätestens vier Wochen vor der Beratung vorliegen. Sie haben den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen samt einer Begründung zu enthalten.

Kirchengesetz über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Gemeindewahlgesetz) vom 29. April 2017 (GVBl. Bd. 20 S. 150)

Die Gesamtsynode hat aufgrund § 16 Absatz 7 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Die kirchlichen Gemeindeorgane

II. Wahlrecht

§ 3 Aktives Wahlrecht

§ 4 Passives Wahlrecht

§ 5 Ruhen des Wahlrechts

III. Verfahren

§ 6 Festsetzung des Wahltermins

§ 7 Wahl- und Stimmbezirke

§ 8 Wahlbezirke

§ 9 Stimmbezirke

§ 10 Wählerliste

§ 11 Auslegung der Wählerliste

§ 12 Wahlvorschläge

§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge

§ 14 Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen

§ 15 Aufstellung eines Wahlaufsatzes

§ 16 Wahl ohne Gegenkandidaten

§ 17 Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltages

§ 18 Stimmzettel

§ 19 Ernennung eines Wahlvorstandes

§ 20 Tätigkeit des Wahlvorstandes

§ 21 Wahlhandlung

§ 22 Durchführung der Briefwahl

§ 23 Auszählung der Stimmen

§ 24 Verhandlungsniederschrift
§ 25 Wahlergebnis
§ 26 Beschwerde gegen die Wahl
§ 27 Wahlprüfung

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Einführung der Gewählten
§ 29 Ersatzwahlen
§ 30 Amtsniederlegungen
§ 31 Errichtung und Bestandsänderungen von Kirchengemeinden
§ 32 Wahlen zu den Synoden der Synodalverbände
§ 33 Aus- und Durchführungsbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Durchführung von Wahlen zu den Kirchenräten/Presbyterien und Gemeindevertretungen der Kirchengemeinden in der Evangelisch-reformierten Kirche.

(2) Die in Gemeindestatuten (§ 50 Kirchenverfassung) oder Synodalverbandsstatuten (§ 63 Kirchenverfassung) festgelegten Regelungen werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

§ 2
Die kirchlichen Gemeindeorgane

(1) Die Zahl der Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen in jeder Kirchengemeinde wird gemäß § 11 der Kirchenverfassung und die Zahl der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen gemäß § 37 der Kirchenverfassung vor Auslegung der Wählerliste festgestellt.

(2) Für die Ermittlung der Zahl der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen (§ 37 Kirchenverfassung) und der Zahl der Mitglieder zur Synode des Synodalverbandes (§ 53 Kirchenverfassung) ist während der ganzen Wahlperiode die Gemeindegliederzahl maßgeblich, die für den 1. September vor dem Wahltermin festgestellt worden ist.

II. Wahlrecht

§ 3
Aktives Wahlrecht

(1) Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 12 der Kirchenverfassung.

(2) Bei Gemeindegliedern aus anderen christlichen Kirchen, in denen die Konfirmation nicht vorgesehen ist, stellt der zuständige Kirchenrat/das zuständige Presbyterium bei der erstmaligen Teilnahme an einer Wahl fest, ob für diese Person eine dem Konfirmandenunterricht entsprechende kirchliche Unterweisung stattgefunden hat. Mit der spätestens am Tage vor der Wahl zu treffenden Feststellung gelten diese Gemeindeglieder in der Evangelisch-reformierten Kirche als konfirmiert.

(3) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.

(4) Das Wahlrecht kann nur in dem Wahl- oder Stimmbezirk ausgeübt werden, in dessen Wählerliste der Wahlberechtigte oder die Wahlberechtigte eingetragen ist.

(5) Verzieht ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte nach dem Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste innerhalb der Gemeinde, kann er oder sie in dem Wahl- oder Stimmbezirk wählen, in dem er oder sie noch eingetragen ist.

§ 4
Passives Wahlrecht

Die Wählbarkeit richtet sich nach den §§ 13 und 38 der Kirchenverfassung.

§ 5
Ruhen des Wahlrechts

Das Verfahren über das Ruhen des Wahlrechts richtet sich nach § 12 Absatz 2 der Kirchenverfassung. Das Wahlrecht kann bis zur Rechtskraft der Entscheidung ausgeübt werden.

III. Verfahren

§ 6
Festsetzung des Wahltermins

Das Moderamen der Gesamtsynode bestimmt einen Sonntag als Wahltag für alle Kirchengemeinden. In begründeten Fällen kann das Moderamen der Gesamtsynode auf Antrag eines Kirchenrates/Presbyteriums für eine Kirchengemeinde einen anderen Wahltag bestimmen.

§ 7
Wahl- und Stimmbezirke

Ist die Kirchengemeinde weder in Wahl- noch Stimmbezirke eingeteilt, ist die Kirchengemeinde ein Wahl- und Stimmbezirk. Ist die Kirchengemeinde in Wahlbezirke eingeteilt, ist jeder Wahlbezirk zugleich Stimmbezirk.

§ 8
Wahlbezirke

(1) Für die Wahlen kann der Kirchenrat/das Presbyterium die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen. Er/Es bestimmt anhand des Verhältnisses der Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks zur Gesamtzahl der Wahlberechtigten, wie viele Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen sowie Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen in jedem Wahlbezirk zu wählen sind und nimmt notwendige Auf- und Abrundungen vor. In jedem Wahlbezirk ist mindestens ein Kirchenältester, Presbyter oder Presbyterin und Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterin zu wählen.

(2) Die Bildung von Wahlbezirken gilt jeweils für eine anstehende Wahl. Im Gemeindestatut kann die dauerhafte Errichtung von Wahlbezirken bestimmt werden; die Anzahl der zu Wählenden ist vor jeder Wahl gemäß Absatz 1 neu festzulegen.

(3) Sind Wahlbezirke gebildet, sind nur diejenigen Kirchengemeindeglieder wahlberechtigt und wählbar, die im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben; § 10 Absatz 3 bleibt davon unberührt. Die Wahlvorschläge sind für jeden einzelnen Wahlbezirk vorzubereiten. Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlaufsatz aufzustellen.

§ 9
Stimmbezirke

Zur Erleichterung des Wahlvorganges kann der Kirchenrat/das Presbyterium die Bildung von Stimmbezirken innerhalb der Kirchengemeinde oder des Wahlbezirkes anordnen. Für jeden Stimmbezirk ist ein Wahllokal einzurichten.

§ 10
Wählerliste

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium stellt die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wählerliste) auf. Sie enthält die Familiennamen, Vornamen, Geburtstage und Anschriften der Wahlberechtigten.

(2) Sind Wahl- oder Stimmbezirke gebildet worden, so ist die Wählerliste nach Wahl- und Stimmbezirken aufzugliedern.

(3) Gehört der Kirchengemeinde ein Kirchenmitglied an, das seinen Wohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, so bestimmt der Kirchenrat/das Presbyterium, in welche Wählerliste es aufzunehmen ist.

§ 11
Auslegung der Wählerliste

(1) Die Wählerliste ist spätestens acht Wochen vor dem Wahltag bis zur Wahl zu festgesetzten Zeiten für jedes Gemeindeglied zugänglich auszulegen. Die Gemeindeglieder sind durch mehrmalige Abkündigungen in den Gottesdiensten auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen und zur Einsichtnahme in die Wählerliste aufzufordern; auf die Möglichkeit eines Berichtigungsantrages gemäß Absatz 3 ist hinzuweisen. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

(2) Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in die Wählerliste gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung einer Wahlbeschwerde (§ 26) verwendet werden.

(3) Jedes Gemeindeglied kann beim Kirchenrat/Presbyterium bis sechs Wochen vor der Wahl Berichtigungen der Wählerliste beantragen. Der Kirchenrat/Das Presbyterium entscheidet binnen einer Woche nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist über den Antrag und stellt dem Beschwerdeführer seine Entscheidung unverzüglich zu.

(4) Wenn die angezeigte Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste nicht offenkundig ist, kann der Kirchenrat/das Presbyterium die Glaubhaftmachung verlangen. Wer die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt, hat darzulegen, worauf seine Wahlberechtigung beruht.

(5) Gegen eine Entscheidung des Kirchenrates/Presbyteriums können die Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde beim Moderamen der Synode einlegen. Das Moderamen der Synode entscheidet binnen einer Woche endgültig. Ein noch anhängiges Beschwerdeverfahren gegen eine Eintragung in die Wählerliste hindert nicht an der Ausübung des Wahlrechts.

(6) Die Wählerliste wird am Tag vor dem Wahltag endgültig geschlossen. Der Kirchenrat/das Presbyterium ist verpflichtet, die Wählerliste bis zur Schließung auf dem aktuellen Stand zu halten. Bis dahin kann der Kirchenrat/das Presbyterium die Wählerliste auch von Amts wegen berichtigen, wenn sie offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist.

(7) Macht ein Wahlberechtigter von dem Recht, die Berichtigung der Wählerliste zu beantragen, keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er in der Wählerliste nicht aufgeführt ist, so ist eine aus diesem Grund eingelegte Beschwerde gegen die Wahl unzulässig.

§ 12
Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Auslegung der Wählerliste beginnt, bei dem Kirchenrat/Presbyterium Vorschläge für die Wahl der Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen oder Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen einreichen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein.

(2) Die Wahlberechtigten werden bei den in § 11 Absatz 1 vorgesehenen Abkündigungen und Bekanntmachungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. In den Abkündigungen und Bekanntmachungen ist die Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen oder Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen zu nennen.

(3) Wahlvorschläge der Gemeindeglieder nach Absatz 1 brauchen nicht für alle zu wählenden Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen oder Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen Kandidaten enthalten; es ist ihnen vielmehr freigestellt, wie viele Personen sie vorschlagen wollen.

(4) Sind Wahlbezirke gebildet worden, müssen die Unterzeichner des Wahlvorschlages und die Vorgeschlagenen im selben Wahlbezirk wohnen. Hierauf ist in den Bekanntmachungen hinzuweisen.

(5) Der Kirchenrat/Das Presbyterium soll darauf hinwirken, dass Männer und Frauen möglichst vieler Alters- und Berufsgruppen zur Wahl vorgeschlagen werden.

§ 13
Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium prüft die Wählbarkeit der zur Wahl Vorgeschlagenen (§ 11 Absatz 4 und § 13 Kirchenverfassung) und ob die Wahlvorschläge den Vorschriften der Kirchenverfassung und dieses Kirchengesetzes entsprechen. Es ist zunächst dahin zu wirken, dass etwaige Mängel der Wahlvorschläge behoben werden.

(2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium streicht die Namen der nicht wählbaren Personen von den Wahlvorschlägen und benachrichtigt diese sowie den ersten Unterzeichner der Wahlvorschläge binnen einer Woche nach Ablauf der Frist gemäß § 12 Absatz 1 unter Angabe des gesetzlichen Grundes, der zur Streichung führte, und des Rechtsbehelfs. Jedem oder jeder nach Satz 1 Beteiligten steht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an das Moderamen des Synodalverbandes offen. Das Moderamen des Synodalverbandes entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang der Beschwerde endgültig.

(3) Sofern nach der Prüfung der Wahlvorschläge gemäß Absatz 1 keine ausreichende Anzahl an Wahlvorschlägen vorliegt (§ 15 Absatz 2), kann der Kirchenrat/das Presbyterium selbst Personen zur Wahl vorschlagen. Bei der Beratung und Abstimmung über die Aufstellung eines Wahlvorschlages dürfen Personen nicht anwesend sein, die vorgeschlagen werden sollen (§ 32 Kirchenverfassung). Um gegebenenfalls die Beschlussfähigkeit nicht zu gefährden, kann über die einzelnen Wahlvorschläge getrennt beraten und abgestimmt werden.

§ 14
Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen

Der Kirchenrat/Das Presbyterium fordert unverzüglich alle Vorgeschlagenen, deren Wählbarkeit festgestellt wurde, schriftlich auf, innerhalb einer Woche zu erklären, ob sie im Falle der Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen und somit keinen Ablehnungsgrund nach § 13 der Kirchenverfassung geltend machen.

§ 15
Aufstellung eines Wahlaufsatzes

(1) Die Namen der Vorgeschlagenen (§ 12 Absatz 1 und § 13 Absatz 3), die keinen Ablehnungsgrund nach § 13 der Kirchenverfassung geltend gemacht haben, werden von dem Kirchenrat/Presbyterium in alphabetischer Reihenfolge auf den Wahlaufsatz in der Weise übertragen, dass Vor- und Zuname, das Alter, der Beruf und die Adresse des oder der Vorgeschlagenen angegeben werden; jeder sonstige Hinweis ist unzulässig. Auf Wahlvorschläge ist § 11 Absatz 4 (Nahe Verwandte) der Kirchenverfassung nicht anzuwenden.

(2) Der Wahlaufsatz muss mindestens einen Namen mehr enthalten als Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen zu wählen sind. Dasselbe gilt für Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen. Im Übrigen gilt § 16.

(3) § 32 der Kirchenverfassung (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung) findet bei der Aufstellung des Wahlaufsatzes keine Anwendung.

(4) Auf dem Wahlaufsatz aufgenommene Kandidaten und Kandidatinnen dürfen an den weiteren Wahlvorbereitungen nicht beteiligt sein.

§ 16
Wahl ohne Gegenkandidaten

(1) Übersteigt die Anzahl der Kandidaten nicht die Anzahl der zu Wählenden, wird ein Wahlaufsatz ohne Gegenkandidaten gebildet. Der Wahlaufsatz kann von den Wahlberechtigten nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden und bedarf zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Findet der Wahlaufsatz nicht die notwendige Mehrheit, ist er abgelehnt; in diesem Fall ist binnen acht Wochen eine neue Wahl durchzuführen; § 6 Absatz 1 gilt entsprechend. Im Übrigen gilt § 15 Absatz 1 der Kirchenverfassung.

(3) Mit dem Beschluss zur Aufstellung eines Wahlaufsatzes ohne Gegenkandidaten setzt der Kirchenrat/das Presbyterium die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten/Presbyter oder Presbyterinnen gemäß § 11 Absatz 2 der Kirchenverfassung neu fest. Der Kirchenrat/das Presbyterium besteht dann nur noch aus der doppelten Anzahl der zur Wahl stehenden Kandidaten, mindestens jedoch vier gewählten Kirchenältesten/Presbytern oder Presbyterinnen. Die Amtszeit bereits gewählter Kirchenältester/Presbyter oder Presbyterinnen wird durch diesen Beschluss nicht verkürzt; sie dauert bis zur nachfolgenden Wahl an. Kirchenrat und Gemeindevertretung können nach Beendigung des Wahlverfahrens gemeinsam abweichende Beschlüsse gemäß § 11 Absatz 2 der Kirchenverfassung fassen.

(4) Ein Wahlaufsatz nach Absatz 1 kann sowohl für den Kirchenrat/das Presbyterium und die Gemeindevertretung als auch nur für eines der beiden Gremien oder einzelne Wahlbezirke beschlossen werden.

§ 17
Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltages

(1) Der Wahlaufsatz sowie Zeit und Ort der Wahl werden in der Kirchengemeinde an den beiden dem Wahltage vorausgehenden Sonntagen im Gottesdienst bekannt gegeben. Es ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen. Diese Bekanntgabe soll möglichst durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden. Findet an einem der Sonntage kein Gottesdienst statt, erfolgt die Bekanntgabe durch eine andere Art der Bekanntmachung.

(2) Die Bekanntmachung hat auch Angaben darüber zu enthalten, unter welchen Voraussetzungen von der Briefwahl Gebrauch gemacht werden kann.

§ 18
Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel lässt der Kirchenrat/das Presbyterium herstellen. Sie enthalten den Wahlaufsatz und die Angabe, wie viele Stimmen der Wähler hat.

(2) Die Stimmzettel sind verschiedenfarbig für die Kirchenratswahl/Wahl zum Presbyterium und die Wahl zur Gemeindevertretung und für jeden Wahlbezirk gesondert herzustellen.

(3) Je ein Stimmzettelmuster für die Wahl zum Kirchenrat/Presbyterium und zur Gemeindevertretung sind im Wahlraum an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen.

§ 19
Ernennung eines Wahlvorstandes

(1) Bei der Aufstellung des Wahlaufsatzes ernennt der Kirchenrat/das Presbyterium aus dem Kreis der wahlberechtigten Gemeindeglieder für jeden Stimmbezirk mindestens drei Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt sind, zum Wahlvorstand und bestimmt dessen Vorsitzenden oder Vorsitzende, Schriftführer oder Schriftführerin und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(2) Zwischen den Mitgliedern des Wahlvorstandes und den Kandidaten darf kein nahes Verwandtschaftsverhältnis (§ 11 Absatz 4 Kirchenverfassung) bestehen; dies gilt auch für die Mitglieder des Wahlvorstandes untereinander. Die Mitglieder des Wahlvorstandes brauchen den Gemeindeorganen nicht anzugehören.

§ 20
Tätigkeit des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und nimmt die Auszählung der Stimmen vor. Der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes leitet dessen Tätigkeit und wird dabei von den anderen Mitgliedern unterstützt. Er oder sie hat darauf zu achten, dass die Wahl nicht gestört wird. Der Wahlvorstand ist berechtigt, Personen, die trotz Ermahnung den gesetzmäßigen Wahlablauf stören, aus dem Wahlraum zu weisen; er hat insoweit das Hausrecht.

(2) Während der Dauer der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein.

(3) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(4) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 21
Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Stimmabgabe ist geheim und findet innerhalb einer von dem Kirchenrat/Presbyterium festzusetzenden, mindestens zwei Stunden dauernden Wahlzeit statt. Die Wahlzeit ist für Wahlbezirke einheitlich festzulegen.

(2) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurne leer ist.

(3) Der Wähler oder die Wählerin erhält nach dem Betreten des Wahlraumes von einem Mitglied des Wahlvorstandes einen Stimmzettel ausgehändigt, nachdem der Schriftführer oder die Schriftführerin den Namen des Wählers oder der Wählerin in der Wählerliste festgestellt und die Wahlbeteiligung vermerkt hat.

(4) Es ist durch geeignete Vorrichtungen im Wahlraum dafür zu sorgen, dass die Wähler und Wählerinnen ihre Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen können. Für die Kennzeichnung der Stimmzettel sind Kugelschreiber auszulegen.

(5) Der Wähler oder die Wählerin kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er oder sie wählen will, jedoch nicht mehr Namen, als Kirchenälteste/Presbyter und Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen zu wählen sind. Bei einer Wahl ohne Gegenkandidaten gilt § 16 Absatz 1. Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet, Zusätze gemacht sind oder keine Stimmabgabe enthalten ist, ist der Stimmzettel ungültig.

(6) Die Abgabe der Stimme durch einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin ist nicht zulässig. Der Wähler oder die Wählerin darf sich jedoch eines Helfers oder einer Helferin bedienen, wenn er oder sie den Stimmzettel nicht ohne Helfer oder Helferin auszufüllen vermag.

(7) Nachdem der Wähler oder die Wählerin den Stimmzettel ausgefüllt hat, legt er oder sie ihn verdeckt in die Wahlurne.

(8) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch Wähler oder Wählerinnen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. Wenn diese ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

§ 22
Durchführung der Briefwahl

(1) Briefwahl ist generell zugelassen. Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, muss in Textform oder mündlich bei dem Kirchenrat/Presbyterium einen Wahlschein beantragen. Wahlscheine werden nur auf Antrag, nicht von Amts wegen ausgegeben.

(3) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl beantragt werden. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

(4) Bis dahin beantragte Wahlscheine sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag auszustellen. Im Übrigen sind fristgerecht beantragte Wahlscheine unverzüglich auszustellen.

(5) Der Wahlschein muss von einem Mitglied des Kirchenrates/Presbyteriums unterschrieben und mit dem Dienstsiegel der Kirchengemeinde versehen sein. Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Kirchenrates/Presbyteriums über die Eintragung des Gemeindegliedes in die Wählerliste. Der Wahlschein enthält ferner den Wortlaut einer von dem Gemeindeglied abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels. [4]§ 21 Absatz 6 gilt entsprechend.

(6) Dem Gemeindeglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln; auf dem Briefumschlag ist der Stimmbezirk zu vermerken. Der Kirchenrat/Das Presbyterium vermerkt die Ausstellung der Wahlscheine in der Wählerliste.

(7) Wahlbriefe können bis zu dem Beginn der Wahlhandlung dem Kirchenrat/Presbyterium zugeleitet werden. Sie können auch während der Wahlhandlung dem oder der Vorsitzenden des Wahlvorstandes ausgehändigt werden.

(8) Der Kirchenrat/Das Presbyterium übermittelt dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung die eingegangenen Wahlbriefe. Diese werden zusammen mit den während der Wahlhandlung eingehenden Wahlbriefen bis zum Schluss der Wahlhandlung gesondert aufbewahrt.

(9) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 23
Auszählung der Stimmen

(1) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluss an die Wahlhandlung.

(2) Der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes öffnet nach Schließung der Wahlhandlung die vorliegenden Wahlbriefe, entnimmt ihnen die Wahlscheine und prüft, ob der oder die im Wahlschein genannte Wähler oder Wählerin in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung nach § 22 Absatz 5 abgegeben hat.

(3) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern.

(4) Ist der Wahlbrief in Ordnung befunden und der Wähler oder die Wählerin in der Wählerliste des Stimmbezirks eingetragen, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt ist.

(5) Danach werden die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Sodann werden die Stimmzettel gezählt und ihre Zahl wird mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Ergibt sich hierbei ein Unterschied, ist dies in der Verhandlungsniederschrift anzugeben und nach Möglichkeit zu begründen. [5]Hierauf werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft und die auf die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes entfallenen bzw. beim Wahlaufsatz ohne Gegenkandidaten die auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gezählt.

§ 24
Verhandlungsniederschrift

(1) Der Ablauf der Wahlverhandlung, etwaige Beanstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Stimmenauszählung werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben wird. Ausgesonderte Wahlbriefe und für ungültig erklärte Stimmzettel sind der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beizufügen.

(2) Die Verhandlungsniederschrift und ihre Anlagen sowie alle Wahlunterlagen werden alsbald nach der Auszählung der Stimmen dem Kirchenrat/Presbyterium übergeben.

§ 25
Wahlergebnis

(1) Der Kirchenrat/das Presbyterium stellt innerhalb von drei Tagen nach dem Wahltag aufgrund des Ergebnisses der Auszählung der Stimmen das Wahlergebnis fest. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Sind Personen gewählt worden, bei denen Hinderungsgründe nach § 11 Absatz 4 der Kirchenverfassung (Nahe Verwandte) bestehen, ist nur diejenige Person gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

(3) Wird ein Vorgeschlagener oder eine Vorgeschlagene gleichzeitig in den Kirchenrat/das Presbyterium und in die Gemeindevertretung gewählt, ist die Wahl in die Gemeindevertretung gegenstandslos.

(4) Die Namen der Gewählten werden der Kirchengemeinde in dem auf den Wahltag folgenden Sonntagsgottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerderecht gemäß § 26 Absatz 1 bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

§ 26
Beschwerde gegen die Wahl

(1) Jede Wahlberechtigte Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem das Wahlergebnis im Gottesdienst bekannt gegeben worden ist, die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde bei dem Moderamen des Synodalverbandes anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden sei oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden seien. Einwendungen, die nach § 11 Absätze 1 und 3 und § 13 Absatz 2 hätten geltend gemacht werden können, sind unzulässig.

(2) Das Moderamen des Synodalverbandes entscheidet innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin und dem Kirchenrat/Presbyterium zuzustellen.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 Beteiligten können die Entscheidung des Moderamens des Synodalverbandes durch Beschwerde beim Moderamen der Gesamtsynode anfechten. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung schriftlich zu erheben und zu begründen. Die Entscheidung des Moderamens der Gesamtsynode ist mit Begründung den Beteiligten und dem Moderamen des Synodalverbandes zuzustellen. Das Moderamen der Gesamtsynode entscheidet endgültig.

(4) Ergibt die Nachprüfung, dass die Beschwerde begründet ist und der festgestellte Verstoß geeignet war, die Zusammensetzung des Kirchenrates/Presbyteriums oder der Gemeindevertretung zu beeinflussen, ist in der Entscheidung auszusprechen, dass das Wahlergebnis anders festgestellt wird oder die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist. § 6 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 27
Wahlprüfung

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 26 erfolgt eine Prüfung der Wahlen durch den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin. § 26 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für die Wahlprüfung ist dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin umgehend nach Feststellung des Wahlergebnisses eine Ausfertigung der Verhandlungsniederschrift einzureichen. Darüber hinaus ist der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin berechtigt, für übergemeindliche Statistiken zusätzliche Daten zu erheben. Die kirchlichen und staatlichen Regelungen des Datenschutzrechts bleiben unberührt.

(3) Die Moderamina der Synodalverbände teilen dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin zur Wahlprüfung unverzüglich folgende Beschlüsse mit:

a) Genehmigung einer abweichenden Zahl von Gemeindevertretern (§ 37 Kirchenverfassung),
b) Bildung einer Gemeindevertretung bei Kirchengemeinden unter 500 Gemeindegliedern (§ 37 Kirchenverfassung).

IV. Schlussbestimmungen

§ 28
Einführung der Gewählten

(1) Die gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen und die gewählten Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen sind nach § 14 oder § 38 der Kirchenverfassung in ihr Amt einzuführen. Die Einführung findet, soweit keine Beschwerde (§ 26) eingelegt worden ist, drei Wochen nach dem Wahltag statt.

(2) Die Einführung wird an einem vorhergehenden Sonntag im Gottesdienst der Gemeinde abgekündigt.

(3) Sofern ein Mitglied der Gemeindevertretung in das Amt eines Kirchenältesten/Presbyters oder Presbyterin eingeführt wird, endet mit der Einführung in dieses Amt seine oder ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung. § 16 Absatz 6 der Kirchenverfassung gilt entsprechend.

§ 29
Ersatzwahlen

§ 16 Absatz 6 der Kirchenverfassung gilt auch für den Fall, dass ein Gewählter oder eine Gewählte zwischen dem Wahltag und dem Tag der Einführung ausscheidet.

§ 30
Amtsniederlegungen

Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen sowie Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen, die das übernommene Amt gemäß § 16 Absatz 3 oder § 38 der Kirchenverfassung niederlegen, müssen dies schriftlich gegenüber dem Kirchenrat/Presbyterium oder zur Niederschrift des oder der Vorsitzenden des Kirchenrates/Presbyteriums erklären. Die Erklärung wird mit Eingang bei dem oder der Vorsitzenden des Kirchenrates/Presbyteriums oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin wirksam.

§ 31
Errichtung und Bestandsänderungen von Kirchengemeinden

Bei der Errichtung einer neuen Kirchengemeinde, der Erweiterung, Umgliederung oder Teilung einer bestehenden Kirchengemeinde, wird, soweit die Organisationsurkunde nichts anderes bestimmt, die erstmalige Zusammensetzung der kirchlichen Gemeindeorgane durch eine Anordnung des Moderamens der Gesamtsynode geregelt.

§ 32
Wahlen zu den Synoden der Synodalverbände

Vor Ablauf der Amtszeit der Synode (§ 54 Kirchenverfassung) wird innerhalb sechs Wochen nach Durchführung der Wahl zu den örtlichen Gemeindeorganen eine Sitzung des Kirchenrates/Presbyteriums und der Gemeindevertretung einberufen, in der nach § 53 der Kirchenverfassung die Wahlen zu den Synoden der Synodalverbände vorgenommen werden.

§ 33
Aus- und Durchführungsbestimmungen

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann Verordnungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.

(2) Vom Moderamen der Gesamtsynode festgelegte Muster sind verbindlich; Abweichungen sind unzulässig.

III. **FORMULARE** (MUSTER)

Muster A

Bekanntmachung
zur Kirchenratswahl/Presbyteriumswahl und die
Wahlen zur Gemeindevertretung _____ (Wahljahr)
in der Evangelisch-reformierten/Evangelischen Kirchengemeinde
_____ (Name)

Der Kirchenrat/Das Presbyterium der Evangelisch-reformierten/Evangelischen Kirchengemeinde _____ (Name) gibt bekannt, dass am

_____ (Datum Wahltag)

die Wahlen zum Kirchenrat/Presbyterium und der Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten/Evangelischen Kirchengemeinde _____ (Name) stattfinden. Wahlberechtigt sind Gemeindeglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und sich zu ihrer Taufe bekennen.

Es wurden keine/Es wurden Wahlbezirke gebildet.

Wählerliste

Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist. Die Wählerliste ist werktags

(ohne Wahlbezirke:)

vom _____ bis _____ jeweils

von _____ Uhr bis _____ Uhr

_____
(Ort, mit Anschrift)

sowie nach den Sonntagsgottesdiensten

(mit Wahlbezirken:)

vom _____ bis _____

Für den 1. Wahlbezirk: _____ jeweils

von _____ Uhr bis _____ Uhr

_____
(Ort, mit Anschrift)

Für den 2. Wahlbezirk: _____ jeweils

von _____ Uhr bis _____ Uhr

_____
(Ort, mit Anschrift)

sowie nach den Sonntagsgottesdiensten im jeweiligen Wahlbezirk

nichtzutreffendes bitte streichen

für jedes Gemeindeglied zugänglich ausgelegt. Mit der Auslegung ist jedem Gemeindeglied Gelegenheit gegeben, zu prüfen, ob es in die Wählerliste eingetragen ist.

Berichtigungen in der Wählerliste können bis zum _____(Datum) mündlich oder schriftlich beim Kirchenrat/Presbyterium der Evangelisch-reformierten/Evangelischen Kirchengemeinde _____(Name), _____(Anschrift), beantragt werden.

Anzahl der zu Wählenden

In der Kirchengemeinde sind insgesamt

_____ Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen und

_____ Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen zu wählen.

(mit Wahlbezirken:)
Davon im

1. Wahlbezirk _____

   _____ Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen und

   _____ Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen,

2. Wahlbezirk _____

   _____ Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen und

   _____ Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen,

Wahlvorschläge

Die wahlberechtigten Gemeindeglieder werden gebeten, bis zum

_____(Datum)

Wahlvorschläge für die Wahl zum Kirchenrat/Presbyterium und der Gemeindevertretung schriftlich beim Kirchenrat/Presbyterium der Evangelisch-reformierten/Evangelischen Kirchengemeinde _____(Name), _____(Anschrift), einzureichen.

Zur Wahl vorgeschlagen werden können alle
- wahlberechtigten Gemeindeglieder,
- die am Wahltag volljährig sind,
- ihren Hauptwohnsitz im Wahlbezirk haben oder ihr Wahlrecht im Wahlbezirk ausüben und
- die sich am Leben der Kirchengemeinde beteiligen.

nichtzutreffendes bitte streichen

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn im Wahlbezirk wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein und neben dem Vor- und Zunamen des Vorgeschlagenen auch dessen Anschrift enthalten.

Briefwahl

Das Wahlrecht kann im Wege der Briefwahl ausgeübt werden. Briefwahlunterlagen können ab sofort bis Freitag, dem _____(Datum) mündlich oder schriftlich beim Kirchenrat/Presbyterium der Evangelisch-reformierten/Evangelischen Kirchengemeinde _____(Name), _____(Anschrift) beantragt werden. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen beginnt spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin.

_____
(Ort, Datum)

Der Kirchenrat/Das Presbyterium

(Siegel)

_____ _____ _____

(Unterschriften des oder der Vorsitzenden und zweier Mitglieder
des Kirchenrates/Presbyteriums)

Die Bekanntmachung erfolgte am: _____

nichtzutreffendes bitte streichen

Muster B

Herr/Frau _____ (Name)

_____ (Straße)

_____ (PLZ, Ort)

An den Kirchenrat/das Presbyterium der
Evangelisch-reformierten/Evangelischen Kirchengemeinde

_____ (Name)

_____ (Straße)

_____ (PLZ, Ort)

Bereitschaftserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erkläre ich, _____ (Name), _____ (Geb.datum),

☐ dass ich bereit bin, das Amt eines/einer Kirchenältesten/Presbyters/Presbyterin/Gemeindevertreters oder Gemeindevertreterin im Falle meiner Wahl wahrzunehmen.

☐ dass ich nicht bereit bin, das Amt eines/einer Kirchenältesten/Presbyters/Presbyterin/Gemeindevertreters oder Gemeindevertreterin wahrzunehmen.

_____, _____
(Ort, Datum)

_____
(Unterschrift)

nichtzutreffendes bitte streichen

Muster C

Wahlaufsatz

der Evangelisch-reformierten/Evangelischen Kirchengemeinde _____

für die am _____

stattfindende/n Wahl/en zum Kirchenrat/Presbyterium und zur Gemeindevertretung

im Wahlbezirk: _____

Kirchenrat/Presbyterium

Es sind _____ Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen zu wählen. Es stehen zur Wahl:

Lfd. Nr	Name, Vorname	Alter	Beruf	Adresse
1				
2				
3				
4				
5				
…				

(bei Wahlen ohne Gegenkandidaten)

Da nicht mehr/weniger Kandidaten zur Wahl stehen, als Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen zu wählen sind, findet eine Wahl ohne Gegenkandidaten statt. Der Wahlaufsatz kann von den Wahlberechtigten nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden und bedarf zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

nichtzutreffendes bitte streichen

Gemeindevertretung

Es sind _____ Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen zu wählen. Es stehen zur Wahl:

Lfd. Nr	Name, Vorname	Alter	Beruf	Adresse
1				
2				
3				
4				
5				
…				

(bei Wahlen ohne Gegenkandidaten)
Da nicht mehr/weniger Kandidaten zur Wahl stehen, als Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen zu wählen sind, findet eine Wahl ohne Gegenkandidaten statt. Der Wahlaufsatz kann von den Wahlberechtigten nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden und bedarf zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

_____
(Ort, Datum)

Der Kirchenrat/Das Presbyterium

(Siegel)

_____ _____ _____

(Unterschriften des oder der Vorsitzenden und zweier Mitglieder
des Kirchenrates/Presbyteriums)

nichtzutreffendes bitte streichen

Muster D

Stimmzettel

für die Wahl zum Kirchenrat/Presbyterium/ zur Gemeindevertretung _____ (Wahljahr)
der Evangelisch-reformierten/Evangelischen Kirchengemeinde _____
im Wahlbezirk:

_____

Sie haben maximal ____ Stimmen.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Namen
oder kein Name gekennzeichnet
oder Zusätze gemacht sind.

	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Alter	Beruf	Adresse
O	1				
O	2				
O	…				

nichtzutreffendes bitte streichen

Muster E

Stimmzettel
für die Wahl ohne Gegenkandidaten

für die Wahl zum Kirchenrat/Presbyterium/ zur Gemeindevertretung _____ (Wahljahr)
der Evangelisch-reformierten/Evangelischen Kirchengemeinde _____
im Wahlbezirk:

_____

Sie können dem Wahlaufsatz nur im Ganzen zustimmen oder ablehnen.

Der Stimmzettel ist ungültig,
wenn beide oder kein Feld gekennzeichnet
oder Zusätze gemacht sind.

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Alter	Beruf	Adresse
1				
2				
…				

Ich stimme dem Wahlaufsatz zu:

Ja	**O**
Nein	**O**

nichtzutreffendes bitte streichen

Muster F

Briefwahlschein

Herr/Frau

für die Kirchenratswahl/Presbyteriumswahl und die Wahl der Gemeindevertretung _____ (Jahr)

in der Evangelisch-reformierten/ Evangelischen Kirchengemeinde

(Name)

_____

Wahlbezirk

(Name)

_____

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

geboren am _____

wohnhaft in _____

ist in die Wählerliste des Wahlbezirkes _____

der Evangelisch-reformierten/ Evangelischen Kirchengemeinde _____

eingetragen und kann mit diesem Briefwahlschein an der angegebenen Wahl durch Briefwahl teilnehmen.

(Siegel der Kirchengemeinde)

_____

(Unterschrift eines Mitglieds des Kirchenrates/Presbyteriums)

	Versicherung zur Briefwahl
Unbedingt ausfüllen, sonst ist die Stimmabgabe ungültig. (Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten)	Ich versichere, dass ich den beiliegenden Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe. _____, _____ (Ort, Datum) _____ (Unterschrift der Briefwählerin oder des Briefwählers) oder: Ich versichere, dass ich den beiliegenden Stimmzettel wortgetreu vorgelesen und nach den Anweisungen der Briefwählerin oder des Briefwählers gekennzeichnet habe. _____, _____ (Ort, Datum) _____ (Unterschrift der Hilfsperson)

Bitte wenden

nichtzutreffendes bitte streichen

Wichtige Hinweise für die Briefwahl

1. Verfahrensregelung für die Briefwahl

1.1 Der Stimmzettel ist persönlich und unbeobachtet zu kennzeichnen.

1.2 Den gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den **blauen Stimmzettelumschlag** legen und den Stimmzettelumschlag dann verschließen.

1.3 Die auf dem Briefwahlschein vorgedruckte "Versicherung zur Briefwahl" unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreiben.

1.4 Den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Briefwahlschein in den **roten Wahlbriefumschlag** legen.

1.5 Den Wahlbriefumschlag verschließen und ausreichend frankieren (erhöhtes Porto).

1.6 Den Wahlbriefumschlag mit der Anschrift versehen und durch die Post versenden; er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angebrachten Anschrift abgegeben werden.

1.7 Der Wahlbrief kann auch während der Wahlhandlung dem Wahlvorstand ausgehändigt werden.

2. Stimmabgabe behinderter Personen

Der Unterstützung einer anderen Person (Hilfsperson) dürfen sich nur die Wahlberechtigten bedienen, die des Lesens unkundig oder die wegen körperlichen Gebrechens gehindert sind, den Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen. Die Hilfsperson hat die "Versicherung zur Briefwahl" zu unterschreiben. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Ihre Stimme ist nur gültig, wenn der Wahlbrief bis zum Wahltage, und zwar während der Wahlzeit, bei dem zuständigen Wahlvorstand eingegangen ist.

Verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.

Muster G

Bekanntmachung
zur Kirchenratswahl/Presbyteriumswahl und die
Wahlen zur Gemeindevertretung ____(Wahljahr)
in der Evangelisch-reformierten/Evangelischen Kirchengemeinde
_____(Name)

Der Kirchenrat/Das Presbyterium der Evangelisch-reformierten/Evangelischen Kirchengemeinde _____(Name) gibt bekannt, dass am

_____(Datum Wahltag)

die Wahlen zum Kirchenrat/Presbyterium und der Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten/Evangelischen Kirchengemeinde _____(Name) stattfinden.

Es wurden keine/Es wurden Wahlbezirke gebildet.

(ohne Wahlbezirke:)
Die Wahl findet

von _____ Uhr bis _____ Uhr

_____
(Ort, mit Anschrift)

statt.

Kirchenrat/Presbyterium

Es sind _____ Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen zu wählen. Es stehen zur Wahl:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Alter	Beruf	Adresse
1				
2				
…				

(bei Wahlen ohne Gegenkandidaten)
Da nicht mehr/weniger Kandidaten zur Wahl stehen, als Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen zu wählen sind, findet eine Wahl ohne Gegenkandidaten statt. Der Wahlaufsatz kann von den Wahlberechtigten nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden und bedarf zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

nichtzutreffendes bitte streichen

Gemeindevertretung

Es sind _____ Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen zu wählen. Es stehen zur Wahl:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Alter	Beruf	Adresse
1				
2				
…				

(bei Wahlen ohne Gegenkandidaten)
Da nicht mehr/weniger Kandidaten zur Wahl stehen, als Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen zu wählen sind, findet eine Wahl ohne Gegenkandidaten statt. Der Wahlaufsatz kann von den Wahlberechtigten nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden und bedarf zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(mit Wahlbezirken:)

1. Wahlbezirk

Die Wahl findet

im 1. Wahlbezirk: _____

von _____ Uhr bis _____ Uhr

_____
(Ort, mit Anschrift)

statt.

A. Kirchenrat/Presbyterium

Es sind _____ Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen zu wählen. Es stehen zur Wahl:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Alter	Beruf	Adresse
1				
2				
…				

(bei Wahlen ohne Gegenkandidaten)
Da nicht mehr/weniger Kandidaten zur Wahl stehen, als Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen zu wählen sind, findet eine Wahl ohne Gegenkandidaten statt. Der Wahlaufsatz kann von den Wahlberechtigten nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden und bedarf zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

nichtzutreffendes bitte streichen

B. Gemeindevertretung

Es sind _____ Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen zu wählen. Es stehen zur Wahl:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Alter	Beruf	Adresse
1				
2				
…				

(bei Wahlen ohne Gegenkandidaten)
Da nicht mehr/weniger Kandidaten zur Wahl stehen, als Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen zu wählen sind, findet eine Wahl ohne Gegenkandidaten statt. Der Wahlaufsatz kann von den Wahlberechtigten nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden und bedarf zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Briefwahl

Das Wahlrecht kann im Wege der Briefwahl ausgeübt werden. Briefwahlunterlagen können ab sofort bis Freitag, dem_____ (Datum) mündlich oder schriftlich beim Kirchenrat/Presbyterium der Evangelisch-reformierten/Evangelischen Kirchengemeinde _____ (Name), _____ (Anschrift) beantragt werden. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen beginnt spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin.

_____
(Ort, Datum)

Der Kirchenrat/Das Presbyterium

(Siegel)

_____ _____ _____

(Unterschriften des oder der Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums)

Die Bekanntmachung erfolgte am: _____

nichtzutreffendes bitte streichen

Muster H

Verhandlungsniederschrift des Wahlvorstandes über die Wahl des Kirchenrates/Presbyteriums und der Gemeindevertretung

der Evangelisch-reformierten/Evangelischen Kirchengemeinde _____

der am _____

von _____ Uhr bis _____ Uhr

vorgenommenen Wahlen zum Kirchenrat/Presbyterium und zur Gemeindevertretung

Im Stimmbezirk/Wahlbezirk: _____

Wahlvorstand

Die Wahl wurde vom Wahlvorstand geleitet. Dem Wahlvorstand gehörten an:

1. _____ (Vorsitzende/r)
2. _____ (Stellvertreter/in)
3. _____ (Schriftführer/in)
4. _____ (Stellvertreter/in)
5. _____ (Mitglied)
6. _____ (Mitglied)
7. _____ (Mitglied)
8. _____ (Mitglied)

Wahlhandlung

Der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes eröffnete die Wahlhandlung

Zu Beginn der Wahlhandlung wurde festgestellt, dass die Wahlurne leer war. Sie wurde bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet.

Die Namen der Wähler und Wählerinnen wurden in der Wählerliste festgestellt, die Wahlbeteiligung vermerkt. Sie erhielten einen amtlichen Stimmzettel und legte diesen, nachdem sie ihn unbeobachtet haben ausfüllen können, verdeckt in die Wahlurne.

Die Wahlbriefe, die dem Wahlvorstand übergeben worden sind, wurden bis zum Schluss der Wahlhandlung ungeöffnet gesondert aufbewahrt.

Nachdem die festgesetzte Wahlzeit abgelaufen war und alle anwesenden Wahlberechtigten die Stimmzettel in die Wahlurne gelegt hatten, erklärte der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

nichtzutreffendes bitte streichen

Stimmauszählung

Danach öffnete der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes die vorliegenden Wahlbriefe, entnahm ihnen die Wahlscheine und prüfte, ob der oder die im Wahlschein genannte Wähler oder Wählerin in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels abgegeben hat. Nachdem die Stimmabgabe der Briefwähler und Briefwählerinnen, deren Wahlbriefe für in Ordnung befunden wurden, in der Wählerliste vermerkt war, wurden ihre Stimmzettel-Umschläge ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

Danach wurden alle Stimmzettel und Stimmzettel-Umschläge der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettel-Umschläge wurden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Durch Zählung wurde festgestellt, dass sich

_____ Stimmzettel

in der Wahlurne befunden haben.

Diese Zahl stimmt mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste

☐ überein.

☐ nicht überein. Begründung: _____

_____

_____

_____

Hierauf wurden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft.

_____ Stimmzettel

wurden vom Wahlvorstand für ungültig erklärt, weil sie unzulässige Zusätze enthielten, keine Stimmabgabe enthielten oder mehr Namen angekreuzt waren, als Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen bzw. Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen zu wählen sind.

Sodann wurden die gültigen Stimmen gezählt.

nichtzutreffendes bitte streichen

Kirchenrat/Presbyterium

1. Wahlaufsatz

Bei der Wahl zum Kirchenrat/Presbyterium handelt es sich um eine Wahl

☐ mit Gegenkandidaten (weiter mit Ziff. 2)

☐ ohne Gegenkandidaten (weiter mit Ziff. 3)

2. Wahl mit Gegenkandidaten

Es wurden die auf die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes entfallenden Stimmen auf den gültigen Stimmzetteln gezählt. Danach haben erhalten:

1. _____ _____
   (Name, Vorname) (Stimmen)
2. _____ _____
   (Name, Vorname) (Stimmen)
3. _____ _____
   (Name, Vorname) (Stimmen)
4. _____ _____
   (Name, Vorname) (Stimmen)

….

3. Wahl ohne Gegenkandidaten

Es wurden die gültigen Stimmzettel gezählt. Für den Wahlvorschlag sind danach abgegeben worden:

_____ Ja-Stimmen

_____ Nein-Stimmen

Die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen beträgt: _____

Hiervon ist die Zweidrittelmehrheit: _____

Es wird hiermit festgestellt, dass diese Mehrheit

☐ erreicht ist.

☐ nicht erreicht ist.

nichtzutreffendes bitte streichen

Gemeindevertretung

1. Wahlaufsatz

Bei der Wahl zur Gemeindevertretung handelt es sich um eine Wahl

☐ mit Gegenkandidaten (weiter mit Ziff. 2)

☐ ohne Gegenkandidaten (weiter mit Ziff. 3)

2. Wahl mit Gegenkandidaten

Es wurden die auf die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes entfallenden Stimmen auf den gültigen Stimmzetteln gezählt. Danach haben erhalten:

1. _____ _____
   (Name, Vorname) (Stimmen)
2. _____ _____
   (Name, Vorname) (Stimmen)
3. _____ _____
   (Name, Vorname) (Stimmen)
4. _____ _____
   (Name, Vorname) (Stimmen)

….

3. Wahl ohne Gegenkandidaten

Es wurden die gültigen Stimmzettel gezählt. Für den Wahlvorschlag sind danach abgegeben worden:

_____ Ja-Stimmen

_____ Nein-Stimmen

Die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen beträgt: _____

Hiervon ist die Zweidrittelmehrheit: _____

Es wird hiermit festgestellt, dass diese Mehrheit

☐ erreicht ist.

☐ nicht erreicht ist.

nichtzutreffendes bitte streichen

Ende der Wahlhandlung

Die ausgesonderten Wahlbriefe und die für ungültig erklärten Stimmzettel wurden mit laufenden Nummern versehen und neben den gültigen Stimmzetteln der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Die Verhandlung wurde um _____ Uhr geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben von den Mitgliedern des Wahlvorstandes:

_____
(Ort, Datum)

1. _____ (Vorsitzende/r)	2. _____ (Stellvertreter/in)
3. _____ (Schriftführer/in)	4. _____ (Stellvertreter/in)
5. _____ (Mitglied)	6. _____ (Mitglied)
7. _____ (Mitglied)	8. _____ (Mitglied)

nichtzutreffendes bitte streichen

Muster I

Verhandlung des Kirchenrates/Presbyteriums zur Feststellung des Wahlergebnisses

der Evangelisch-reformierten/Evangelischen Kirchengemeinde _____

der am _____

vorgenommenen Wahlen zum Kirchenrat/Presbyterium und zur Gemeindevertretung

Anwesend:

_____

_____

Wahlverfahren

In der Kirchengemeinde waren insgesamt

_____ Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen und

_____ Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen zu wählen.

(mit Wahlbezirken:)
Davon im

1. Wahlbezirk _____

   _____ Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen und

   _____ Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen,

2. Wahlbezirk _____

   _____ Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen und

   _____ Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen,

….

Der oder die Vorsitzende des Kirchenrates/Presbyteriums gab bekannt, dass die Verhandlungsniederschrift/en über die Wahlhandlungen vom Wahlvorstand/von den Wahlvorständen ordnungsgemäß vorgelegt sind.

Die Verhandlungsniederschriften des Wahlvorstandes/der Wahlvorstände weisen folgende Ergebnisse auf:

nichtzutreffendes bitte streichen

(ohne Wahlbezirke:)

Kirchenrat/Presbyterium

1. Wahlaufsatz

Bei der Wahl zum Kirchenrat/Presbyterium handelte es sich um eine Wahl

☐ mit Gegenkandidaten (weiter mit Ziff. 2)

☐ ohne Gegenkandidaten (weiter mit Ziff. 3)

2. Wahl mit Gegenkandidaten

Nach der vorliegenden Verhandlungsniederschrift des Wahlvorstandes haben erhalten:

1. _____ _____
   (Name, Vorname) (Stimmen)
2. _____ _____
   (Name, Vorname) (Stimmen)
3. _____ _____
   (Name, Vorname) (Stimmen)
4. _____ _____
   (Name, Vorname) (Stimmen)

….

3. Wahl ohne Gegenkandidaten

Nach der vorliegenden Verhandlungsniederschrift des Wahlvorstandes wurden

_____ Ja-Stimmen

_____ Nein-Stimmen

für den Wahlvorschlag abgegeben.

Die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen beträgt: _____

Hiervon ist die Zweidrittelmehrheit: _____

Es wird hiermit festgestellt, dass diese Mehrheit

☐ erreicht ist und damit die in Ziff. 4 genannten Personen gewählt sind.

☐ nicht erreicht ist und damit die nachstehenden Personen nicht gewählt sind:

nichtzutreffendes bitte streichen

Achtung, nur ausfüllen wenn der Wahlvorschlag abgelehnt wurde.

1. _____
(Name, Vorname)

2. _____
(Name, Vorname)

3. _____
(Name, Vorname)

…

4. Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums

Zum oder zur Kirchenältesten/Presbyter oder Presbyterin sind damit gewählt:

1.				
	Name, Vorname		Geb.jahr	Berufsbezeichnung
	Straße	Ort	PLZ	Dauer der Amtszeit

2.				
	Name, Vorname		Geb.jahr	Berufsbezeichnung
	Straße	Ort	PLZ	Dauer der Amtszeit

…

Davon wurden wegen Stimmengleichheit folgende Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen per Losentscheid bestimmt:

---

nichtzutreffendes bitte streichen

Gemeindevertretung

1. Wahlaufsatz

Bei der Wahl zur Gemeindevertretung handelte es sich um eine Wahl

☐ mit Gegenkandidaten (weiter mit Ziff. 2)

☐ ohne Gegenkandidaten (weiter mit Ziff. 3)

2. Wahl mit Gegenkandidaten

Nach der vorliegenden Verhandlungsniederschrift des Wahlvorstandes haben erhalten:

1. _____ _____
   (Name, Vorname) (Stimmen)
2. _____ _____
   (Name, Vorname) (Stimmen)
3. _____ _____
   (Name, Vorname) (Stimmen)
4. _____ _____
   (Name, Vorname) (Stimmen)

…

3. Wahl ohne Gegenkandidaten

Nach der vorliegenden Verhandlungsniederschrift des Wahlvorstandes wurden

_____ Ja-Stimmen

_____ Nein-Stimmen

für den Wahlvorschlag abgegeben.

Die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen beträgt: _____

Hiervon ist die Zweidrittelmehrheit: _____

Es wird hiermit festgestellt, dass diese Mehrheit

☐ erreicht ist und damit die in Ziff. 4 genannten Personen gewählt sind.

☐ nicht erreicht ist und damit die nachstehenden Personen nicht gewählt sind:

nichtzutreffendes bitte streichen

Achtung, nur ausfüllen wenn der Wahlvorschlag abgelehnt wurde.

1. _____
(Name, Vorname)

2. _____
(Name, Vorname)

3. _____
(Name, Vorname)

…

4. Mitglieder der Gemeindevertretung

Zum Gemeindevertreter oder zur Gemeindevertreterin sind damit gewählt:

1.				
	Name, Vorname		Geb.jahr	Berufsbezeichnung
	Straße	Ort	PLZ	Dauer der Amtszeit

2.				
	Name, Vorname		Geb.jahr	Berufsbezeichnung
	Straße	Ort	PLZ	Dauer der Amtszeit

…

Davon wurden wegen Stimmengleichheit folgende Gemeindevertreter oder Gemeinde-vertreterinnen per Losentscheid bestimmt:

_____

nichtzutreffendes bitte streichen

(mit Wahlbezirken:)

1. Wahlbezirk

A. Kirchenrat/Presbyterium

1. Wahlaufsatz

Bei der Wahl zum Kirchenrat/Presbyterium des 1. Wahlbezirkes handelte es sich um eine Wahl

☐ mit Gegenkandidaten (weiter mit Ziff. 2)

☐ ohne Gegenkandidaten (weiter mit Ziff. 3)

2. Wahl mit Gegenkandidaten

Nach der vorliegenden Verhandlungsniederschrift des Wahlvorstandes haben erhalten:

1. _____ _____
(Name, Vorname) (Stimmen)

2. _____ _____
(Name, Vorname) (Stimmen)

3. _____ _____
(Name, Vorname) (Stimmen)

4. _____ _____
(Name, Vorname) (Stimmen)

….

3. Wahl ohne Gegenkandidaten

Nach der vorliegenden Verhandlungsniederschrift des Wahlvorstandes wurden

_____ Ja-Stimmen

_____ Nein-Stimmen

für den Wahlvorschlag abgegeben.

Die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen beträgt: _____

Hiervon ist die Zweidrittelmehrheit: _____

Es wird hiermit festgestellt, dass diese Mehrheit

☐ erreicht ist und damit die in Ziff. 4 genannten Personen gewählt sind.

☐ nicht erreicht ist und damit die nachstehenden Personen nicht gewählt sind:

nichtzutreffendes bitte streichen

Achtung, nur ausfüllen wenn der Wahlvorschlag abgelehnt wurde.

1. _____
(Name, Vorname)

2. _____
(Name, Vorname)

3. _____
(Name, Vorname)

…

4. Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums

Zum oder zur Kirchenältesten/Presbyter oder Presbyterin des 1. Wahlbezirkes sind damit gewählt:

1.				
	Name, Vorname		Geb.jahr	Berufsbezeichnung
	Straße	Ort	PLZ	Dauer der Amtszeit

2.				
	Name, Vorname		Geb.jahr	Berufsbezeichnung
	Straße	Ort	PLZ	Dauer der Amtszeit

…

Davon wurden wegen Stimmengleichheit folgende Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen per Losentscheid bestimmt:

_____

nichtzutreffendes bitte streichen

B. Gemeindevertretung

1. Wahlaufsatz

Bei der Wahl zur Gemeindevertretung des 1. Wahlbezirkes handelte es sich um eine Wahl

☐ mit Gegenkandidaten (weiter mit Ziff. 2)

☐ ohne Gegenkandidaten (weiter mit Ziff. 3)

2. Wahl mit Gegenkandidaten

Nach der vorliegenden Verhandlungsniederschrift des Wahlvorstandes haben erhalten:

1. _____ _____
   (Name, Vorname) (Stimmen)
2. _____ _____
   (Name, Vorname) (Stimmen)
3. _____ _____
   (Name, Vorname) (Stimmen)
4. _____ _____
   (Name, Vorname) (Stimmen)

…

3. Wahl ohne Gegenkandidaten

Nach der vorliegenden Verhandlungsniederschrift des Wahlvorstandes wurden

_____ Ja-Stimmen

_____ Nein-Stimmen

für den Wahlvorschlag abgegeben.

Die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen beträgt: _____

Hiervon ist die Zweidrittelmehrheit: _____

Es wird hiermit festgestellt, dass diese Mehrheit

☐ erreicht ist und damit die in Ziff. 4 genannten Personen gewählt sind.

☐ nicht erreicht ist und damit die nachstehenden Personen nicht gewählt sind:

nichtzutreffendes bitte streichen

Achtung, nur ausfüllen wenn der Wahlvorschlag abgelehnt wurde.

1. _____
(Name, Vorname)

2. _____
(Name, Vorname)

3. _____
(Name, Vorname)

…

4. Mitglieder der Gemeindevertretung

Zum Gemeindevertreter oder zur Gemeindevertreterin im 1. Wahlbezirk sind damit gewählt:

1.				
	Name, Vorname		Geb.jahr	Berufsbezeichnung
	Straße	Ort	PLZ	Dauer der Amtszeit

2.				
	Name, Vorname		Geb.jahr	Berufsbezeichnung
	Straße	Ort	PLZ	Dauer der Amtszeit

…

Davon wurden wegen Stimmengleichheit folgende Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen per Losentscheid bestimmt:

_____

…

nichtzutreffendes bitte streichen

Ende der Verhandlung

Die Verhandlung wurde um _____ Uhr geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

_____
(Ort, Datum)

Der Kirchenrat/Das Presbyterium

(Siegel)

_____ _____ _____

(Unterschriften des oder der Vorsitzenden und
zweier Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums)

nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage Wahlstatistik

Wahl und Zusammensetzung des Kirchenrates/Presbyteriums und der Gemeindevertretung

der Evangelisch-reformierten/Evangelischen Kirchengemeinde

_____

A. Kandidaten und Kandidatinnen, Wahlberechtigte, Wähler und Wählerinnen usw.

	Zahl **insgesamt**	Zahl der Frauen
1. Zahl der Kandidaten und Kandidatinnen auf dem Wahlaufsatz		
2. **darunter**: bisherige Mitglieder der Organe		
3. Wahlberechtigte insgesamt		
4. **darunter:** Wahlberechtigte in Wahlbezirken, in denen eine echte Wahl stattgefunden hat		
5. Wähler und Wählerinnen insgesamt		
6. **darunter:** Zahl der Briefwähler und Briefwählerinnen		
7. Ungültige Stimmzettel insgesamt		

nichtzutreffendes bitte streichen

Muster J

Bekanntmachung
des Wahlergebnisses der Wahlen
zum Kirchenrat/Presbyterium und der
Wahlen zur Gemeindevertretung _____ (Wahljahr)
in der Evangelisch-reformierten/Evangelischen Kirchengemeinde
_____ (Name)

Bei der am _____ (Datum) vorgenommenen Wahl zum Kirchenrat/Presbyterium und zur Gemeindevertretung sind folgende Mitglieder gewählt worden:

Kirchenrat/Presbyterium

(ohne Wahlbezirke:)

1. _____
   (Name, Vorname)
2. _____
   (Name, Vorname)

….

(mit Wahlbezirken:)
Im 1. Wahlbezirk:

1. _____
   (Name, Vorname)
2. _____
   (Name, Vorname)

….

Im 2. Wahlbezirk:

1. _____
   (Name, Vorname)
2. _____
   (Name, Vorname)

….

nichtzutreffendes bitte streichen

Gemeindevertretung

(ohne Wahlbezirke:)

1. _____
   (Name, Vorname)

2. _____
   (Name, Vorname)

….

(mit Wahlbezirken:)

Im 1. Wahlbezirk:

1. _____
   (Name, Vorname)

2. _____
   (Name, Vorname)

….

Im 2. Wahlbezirk:

1. _____
   (Name, Vorname)

2. _____
   (Name, Vorname)

….

Auslegung der Wahlergebnisse

Die Niederschrift über die Verhandlung des Kirchenrates/Presbyteriums zur Feststellung des Wahlergebnisses kann im Anschluss an die/den Gottesdienst/e am

_____ (Datum) und _____ (Datum)

(optional)

sowie werktags

vom _____ bis _____ jeweils

von _____ Uhr bis _____ Uhr

_____
(Ort, mit Anschrift)

von jedem Gemeindeglied eingesehen werden.

nichtzutreffendes bitte streichen

Beschwerde gegen die Wahl

Jede wahlberechtigte Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem das Wahlergebnis im Gottesdienst bekannt gegeben worden ist, die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde bei dem Moderamen des Synodalverbandes _____ (Name), _____ (Anschrift) anfechten.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden sei oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden seien.

_____
(Ort, Datum)

Der Kirchenrat/Das Presbyterium

(Siegel)

_____ _____ _____

(Unterschriften des oder der Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums)

Die Bekanntmachung erfolgte am: _____

nichtzutreffendes bitte streichen

Muster K

Zählliste

Name des/der Vorgeschlagenen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75
76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125
126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150
151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175
176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200
201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225
226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250
251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275
276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300

Muster L

Verpflichtung von Mitarbeitenden auf das Datengeheimnis

Personenangabe

_____

wird mit Aushändigung und unter Hinweis auf das anliegende Merkblatt wie folgt auf das Datengeheimnis gemäß § 26 DSG-EKD verpflichtet:

Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis).

Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Pflichtverletzungen und können dienstrechtlich, arbeitsrechtlich, urheberrechtlich, strafrechtlich, disziplinarrechtlich geahndet werden und Haftungstatbestände auslösen.

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift Mitarbeitende

_____
Unterschrift Vertretung der kirchlichen Stelle

Original zur Personalakte

Kopie an Mitarbeitende

Merkblatt
über den Datenschutz für Mitarbeitende

In diesem Merkblatt erhalten Sie Informationen über den wesentlichen Inhalt des Datengeheimnisses und den Sinn der Verpflichtungserklärung. Die Erläuterungen und Hinweise müssen im jeweiligen Zusammenhang, der sich aus Anwendungsfragen aus der täglichen Arbeit sowie den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ergibt, gesehen werden.

Welche rechtlichen Grundlagen gelten für den Datenschutz?

1. Zunächst gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen. Dies sind jeweils in ihrer geltenden Fassung:

   a) das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD),
   b) die IT-Sicherheitsverordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (ITSVO-EKD),
   c) das Kirchengesetz zur Anwendung des DSAG und der DATVO in der Evangelisch-reformierten Kirche (DSAG-ErK),

2. Außerdem gelten den allgemeinen Regelungen zum Datenschutz vorgehende Bestimmungen. Dies sind:

   a) besondere Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, die Amtsverschwiegenheit und sonstige gesetzliche Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- bzw. besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen
   b) andere Rechtsvorschriften, die die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

Sie finden die kirchlichen Datenschutz-Vorschriften in der Rechtssammlung der Evangelisch-reformierten Kirche unter: www.kirchenrecht-erk.de.

In gleicher Weise sind künftige Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Veröffentlichungen der Evangelisch-reformierten Kirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit zu beachten.

Warum ist Datenschutz wichtig?

Niemand darf durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt werden. Jeder hat das Recht, über den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten grundsätzlich selbst zu bestimmen. Das Ziel des Datenschutzes ist es, den Einzelnen vor einer Beeinträchtigung zu schützen.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; identifizierbar ist eine natürliche Person, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Personenbezogene Daten sind (z. B. Geburtsdatum, Anschrift, Konfession, Beruf, Familienstand, Gesundheitszustand, Fotos, Videoaufzeichnungen, Grundbesitz, Einkommen oder Rechtsbeziehungen zu Dritten).

Nach § 2 Absatz 2 DSG-EKD können diese in Akten und Aktensammlungen enthalten sein oder bei automatisierten Verarbeitungen anfallen. Beispiele für automatisierte Verarbeitungen sind Programme aus den Bereichen Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Datenbanken. Zu beachten ist, dass personenbezogene Daten auch beim Einsatz von mobilen Endgeräten, Videoüberwachungen, automatischen Schließsystemen und weiteren technischen Anwendungen anfallen.

Welche grundsätzlichen Regelungen gelten für den Datenschutz?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn das DSG-EKD oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat (Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt).

Personenbezogene Daten dürfen für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben verarbeitet werden. Maßgebend sind die herkömmlichen oder durch das kirchliche Recht bestimmten Aufgaben auf dem Gebiet der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Unterweisung sowie der kirchlichen Verwaltung (einschließlich Gemeinde- und Pfarrbüro).

Personenbezogene Daten sind gemäß § 5 DSG-EKD nach folgenden Grundsätzen zu verarbeiten:

1. Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz;
2. Zweckbindung: Personenbezogene Daten werden für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben. Sie dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Eine Weiterverarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken;
3. Datenminimierung: Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das dem Zweck angemessene und notwendige Maß beschränkt; personenbezogene Daten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert;
4. Richtigkeit: Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
5. Speicherbegrenzung: Personenbezogene Daten werden in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit sie für die Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen und historischen Forschung sowie der Statistik verarbeitet werden;
6. Integrität und Vertraulichkeit: Personenbezogene Daten werden in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.

Die verantwortliche Stelle muss die Einhaltung der Grundsätze nachweisen können (Rechenschaftspflicht).

Mündliche, elektronische und schriftliche Auskünfte aus Akten oder Datenbanken sowie die Offenlegung von personenbezogenen Daten (z. B. Kopien von Listen, Datenträgern und Akten) sind zulässig an kirchliche Stellen, andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sowie an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden etc., soweit eine Rechtsgrundlage für die Offenlegung der Daten vorhanden ist und sie zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben erforderlich sind (siehe auch § 8 DSG-EKD).

Die Offenlegung der Daten an sonstige Stellen oder Personen ist nur in Ausnahmefällen statthaft (siehe auch § 9 DSG-EKD). Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwendung der Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person in keinem Fall gegeben werden.

Widersprüche von betroffenen Personen, die sich gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten richten, sind zu beachten – Ausnahmen regeln die kirchlichen Vorschriften sowie § 25 DSG- EKD.

Alle Informationen, die Mitarbeitende auf Grund ihrer Arbeit an und mit Akten, Dateien und Listen erhalten, sind vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Personenbezogene Daten dürfen nur kirchlichen Mitarbeitenden zugänglich gemacht werden, die auf Grund ihrer dienstlichen Aufgaben zum Empfang der Daten berechtigt sind.

Die Mitarbeitenden sind für die datenschutzrechtlich korrekte Ausübung ihrer Tätigkeit verantwortlich. Die sorgsame und vertrauliche Behandlung von Daten ist ein wichtiges Gebot im Rahmen der kirchlichen Arbeit.

Was ist aus Sicht des technischen und organisatorischen Datenschutzes zu beachten?

Wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß §§ 27, 28 DSG-EKD zu beachten.

Landeskirchliche Bestimmungen sowie Regelungen und Hinweise zum Datenschutz und zur Datensicherheit aus bestehenden Dienst- und Organisationsanweisungen sind zu befolgen.

Eigenmächtige Änderungen der dienstlichen Hardware und deren Konfiguration – insbesondere der Einbau von Karten und der Anschluss von Druckern oder anderen Zusatzgeräten – sind ebenso wie das unbefugte Einspielen von privater Software nicht gestattet. Private IT Geräte dürfen eingesetzt werden, wenn diese durch Vereinbarung mit der kirchlichen Stelle zugelassen sind (§ 2 Absatz 2 ITSVO-EKD).

Soweit aus Gründen der Aufgabenerfüllung Daten mittels eines Datenträgers auf einen PC übertragen werden, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die auf dem Datenträger enthaltenen Daten nicht mit Schadsoftware befallen sind.

Es ist untersagt, Passwörter und Hardwaretoken (z. B. USB-Stick und Chipkarten) sowie Benutzerkennungen weiterzugeben.

Daten (z. B. Belege, EDV Listen), Datenträger (z. B. Festplatten, USB-Sticks, DVDs) und Zubehör (z. B. Schlüssel) sind stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor jeder Einsicht oder sonstigen Nutzung durch Unbefugte zu schützen.

Analoge und digitale Daten, die nicht mehr benötigt werden, müssen in einer Weise vernichtet oder gelöscht werden, die jeden Missbrauch der Daten ausschließt.

Mängel, die bei der Datenverarbeitung auffallen, müssen dem Dienstvorgesetzten gemeldet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit unzureichende technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen wurden. Es wird empfohlen, die örtlich Beauftragten für den Datenschutz zu beteiligen. Unabhängig davon können sich Mitarbeitende auch ohne Einhaltung des Dienstweges vertraulich an den Beauftragten für den Datenschutz der EKD wenden.

Welche strafrechtlichen Konsequenzen können mir im Einzelfall drohen?

Bestimmte Handlungen, die einen Verstoß gegen das Datengeheimnis beinhalten, stellen Straftatbestände dar. Danach kann mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe beispielsweise bestraft werden, wer

- unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft (§ 202a StGB „Ausspähen von Daten“),
- Passwörter Dritten verkauft oder überlässt oder entsprechende Computerprogramme installiert (§ 202c StGB „Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten“),
- unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihr oder ihm anvertraut wurde in Ausübung der Berufe Ärztin oder Arzt (oder Angehörige oder Angehöriger eines anderen Heilberufs), Psychologin oder Psychologe, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterin und –berater sowie Beraterinnen und Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, Mitglieder einer anerkannten Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (§ 203 StGB „Verletzung von Privatgeheimnissen“),
- rechtswidrig Daten löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert (§ 303a StGB „Datenveränderung“).

Auch weitere Verschwiegenheitsvorschriften und Geheimhaltungspflichten (z. B. dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen, Sozialgeheimnis, Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) sind zu beachten.

Wo erhält man weitere Auskünfte?

Wenn Sie weitere Fragen zum Datenschutz haben oder in einem Einzelfall eine Rechtsauskunft benötigen, wenden Sie sich an die Dienstvorgesetzten oder an die örtlich Beauftragte oder den örtlich Beauftragten für den Datenschutz.

Die Aufgabe der Aufsichtsbehörde obliegt der oder dem Beauftragten für den Datenschutz der EKD. Weitere Informationen und die Kontaktdaten erhalten Sie im Internet unter: www.datenschutz.ekd.de.

Muster M

Verpflichtung von Ehrenamtlichen auf das Datengeheimnis

Personenangabe

_____

wird als Ehrenamtliche(r) mit Aushändigung und unter Hinweis auf das anliegende Merkblatt wie folgt auf das Datengeheimnis gemäß § 26 DSG EKD verpflichtet:

Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis).

Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Pflichtverletzungen und können rechtliche Konsequenzen haben.

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift Ehrenamtliche(r)

_____
Unterschrift Vertretung der kirchlichen Stelle

Original zurPersonalakte

Kopie Ehrenamtliche(r)

Merkblatt
über den Datenschutz für Ehrenamtliche

Wenn Sie als Ehrenamtliche oder Ehrenamtlicher in Kirche einschließlich ihrer Diakonie regelmäßig mit personenbezogenen Daten umgehen, muss diejenige Stelle, für die Sie tätig sind, Sie auf das Datengeheimnis verpflichten. In diesem Merkblatt erhalten Sie einige Informationen über den wesentlichen Inhalt des Datengeheimnisses und den Sinn der Verpflichtungserklärung.

Welchen Grund hat die Verpflichtung auf das Datengeheimnis?

Wer seine persönlichen Daten einer kirchlichen Stelle anvertraut, hat einen Anspruch darauf, dass mit diesen Daten verantwortungsvoll umgegangen wird. Dies gilt etwa für den Umgang mit den Daten von Gemeindegliedern oder Hilfesuchenden im diakonischen Bereich, aber auch für den Umgang mit den Inhalten eines vertraulich geführten Gesprächs. Deshalb sind Ehrenamtliche auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

Die Verpflichtungserklärung sollte nicht als Ausdruck eines grundsätzlichen Misstrauens gegenüber Ehrenamtlichen missverstanden werden. Sie ist vielmehr ein Qualitätsmerkmal für die ehrenamtlich geleistete Arbeit! Denn für die betroffene Person (z. B. Gemeindeglied, Patient, Klient) ist es oft sehr wichtig, darüber Gewissheit zu haben, dass über ihre Daten Verschwiegenheit gewahrt wird. Ein vertrauliches Gespräch in Kirche einschließlich ihrer Diakonie wird ohne diese Gewissheit nicht zustande kommen. Dabei macht es aus Sicht der betroffenen Person keinen Unterschied, ob das Gespräch mit einer Pfarrerin, einem Pfarrer oder Ehrenamtlichen geführt wird.

Alle personenbezogenen Informationen, die Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien und über Gespräche erhalten, sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Weshalb ist Datenschutz notwendig?

Ziel des Datenschutzes ist es, jede einzelne Person davor zu schützen, dass sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Auf dieser Grundlage regelt das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD; www.kirchenrecht-erk.de), unter welchen Voraussetzungen Daten verwendet werden dürfen. Die Rechte der betroffenen Personen sind in diesem Gesetz näher beschrieben. Ebenso ist festgelegt, wer über die Einhaltung der Datenschutzvorschriften wacht.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen. Dazu gehören z. B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Familienstand, Konfession, Gesundheitszustand sowie Fotos und Videoaufzeichnungen. Wenn Sie etwa als Mitglied eines Besuchskreises Gespräche mit einem Gemeindeglied führen, handelt es sich bei dem, was Ihr Gesprächspartner Ihnen über sich selbst oder über eine andere Person erzählt, um personenbezogene Daten. Diese Daten werden durch die Datenschutzregelungen geschützt.

Welche rechtlichen Grundlagen gelten für den kirchlichen Datenschutz?

Durch das Datengeheimnis wird es denjenigen, die mit personenbezogenen Daten umgehen, untersagt, diese Daten unbefugt, zu verarbeiten. Was dies im Einzelnen bedeutet, wird durch die

jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen festgelegt. Es sind insbesondere die folgenden grundlegenden Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten:

a) das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD),

b) das Datenschutz-Anwendungsgesetz (DSAG-ErK) und die Datenschutzdurchführungsverordnung (DATVO-ErK) der Evangelisch-reformierten Kirche,

c) das Kirchengesetz zur Anwendung des DSAG und der DATVO in der Evangelisch-reformierten Kirche (DSAG-ErK),

d) die IT-Sicherheitsverordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (ITSVO-EKD).

Sie finden diese und weitere Vorschriften in der Online-Rechtssammlung der Evangelisch- reformierten Kirche (www.kirchenrecht-erk.de) unter den Ordnungsziffern 11.110 bis 11.140.

Was bedeutet die Verarbeitung von personenbezogenen Daten?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Dazu gehören insbesondere das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung von Daten. Auch die Einschränkung der Verarbeitung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten gehören dazu.

Der Begriff der „Verarbeitung“ erfasst damit jede Form des Umgangs mit personenbezogenen Daten. Die Verarbeitung beginnt mit der Erhebung und endet mit der Löschung. Dies gilt unabhängig davon, ob die Daten automatisiert oder manuell verarbeitet werden.

Wann ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig?

Im Datenschutz gilt das sogenannte Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Das bedeutet, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig ist,

- wenn das kirchliche Datenschutzrecht oder
- wenn eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder
- soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

Das kirchliche Recht sieht vor, dass

- Daten nur in dem Umfang verarbeitet werden dürfen, wie dies zur Wahrnehmung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlich ist,
- Daten grundsätzlich nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden dürfen, die mit dem ursprünglichen Zweck der Erhebung nicht vereinbar sind,
- Daten auch innerhalb der verantwortlichen Stelle nur solchen Personen bekannt gegeben werden dürfen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,
- Auskünfte aus oder Kopien von Datensammlungen an Dritte außerhalb der eigenen verantwortlichen Stelle nur erteilt bzw. angefertigt werden dürfen, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder die betroffene Person eingewilligt hat.

Grundsätzlich haben Sie über alle personenbezogenen Daten, die Sie auf Grund ihrer kirchlichen Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu wahren. So ist es nicht zulässig, Familienmitglieder oder andere Personen über das Erfahrene zu informieren. Dies gilt nicht, wenn die betroffene Person diese Daten selbst öffentlich gemacht hat. Unabhängig davon dürfen Daten in keinem Fall zum Zwecke der Werbung an Versicherungen, Zeitungen oder Firmen herausgegeben werden.

Welche Maßnahmen sind aus Gründen des Datenschutzes und der Datensicherheit zu treffen?

Um den Anforderungen des kirchlichen Datenschutzes zu genügen, sind auch technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen. Bitte bewahren Sie deshalb alle Informationen mit personenbezogenen Daten (z. B. Notizzettel, Karteikarten, USB-Sticks) stets sicher und verschlossen auf, damit ein unbefugter Zugriff Dritter nach Möglichkeit ausgeschlossen ist.

Falls Sie personenbezogene Daten auf Ihren privaten Endgeräten (z. B. Laptop, Smartphone, Tablet) speichern wollen, müssen Sie dies vorher mit der verantwortlichen Stelle absprechen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass alle rechtlichen und technischen Vorgaben eingehalten werden. Folgende Maßnahmen sind mindestens notwendig:

- Benutzerkennung und Passwortschutz,
- Familienangehörige oder andere Personen dürfen keinen Zugriff auf die kirchlichen Daten haben (so können z. B. separate Benutzerkonten eingerichtet werden),
- Programm- und Browserversionen sind stets aktuell zu halten,
- Virenschutzprogramme (einschließlich Firewall) sind regelmäßig zu aktualisieren,
- nur für Ihre Arbeit erforderliche Daten dürfen gespeichert werden,
- nicht mehr benötigte Datenbestände sind sicher zu löschen,
- Datensicherungen sind regelmäßig durchzuführen,
- sensible personenbezogene Daten auf privaten Endgeräten sind stets verschlüsselt zu speichern. Dies gilt auch für Datensicherungen.

Wo erhält man weitere Auskünfte?

Wenn Sie weitere Fragen zum Datenschutz haben oder in einem Einzelfall eine Rechtsauskunft benötigen, wenden Sie sich an die Mitarbeitenden oder an die örtlich Beauftragte oder den örtlich Beauftragten für den Datenschutz. Den Namen und die Kontaktdaten erhalten Sie über die verantwortliche Stelle, die Sie für Ihre Aufgabe beauftragt.

Die Aufgabe der Datenschutzaufsicht obliegt der oder dem zuständigen Beauftragten für den Datenschutz Ihrer Landeskirche. Weitere Informationen und die Kontaktdaten erhalten Sie über das Internet unter www.datenschutz.ekd.de.

KONTAKT

Evangelisch-reformierte Kirche

Ihre Ansprechpartnerin für
Fragen zur Gemeindewahl:

Andrea Brandt
Saarstraße 6 - 26789 Leer
Tel.: 0491 919 8-128
andrea.brandt@reformiert.de

www.reformiert.de